Für Feuerwehren.

Von

Ludwig Jung,
Vorsitzender des bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses.

Heft XIII.

München & Leipzig.
Gg. Franz'scher Verlag (J. Roth, königl. u. herzogl. bayer. Hof-Buchhändler.)
1891.

Bei der Geschäftsstelle der **Zeitung für Feuerlöschwesen** in München, Auenstraße Nr. 20, können nachbenannte Gegenstände für Feuerwehren bestellt werden:

		M.	₰
1	Stammlistenbuch der Feuerwehr	2	20
1	Protokollbuch „ do.	2	20
1	Dienstbuch „ do.	1	20
1	Inventarbuch „ do.	1	20
1	Cassabuch „ do.	1	20
1	Verlesbuch für Uebungen	—	20
1	Listenbuch für Mitgliederbeiträge	—	20
100	Commandozettel zu Uebungen	—	30
100	Einladungszettel zu Verwaltungsraths-Sitzungen	—	30
100	Ladungszettel für Pflichtfeuerwehr	1	—
100	Einladungen zur Verpflichtung	1	—
100	Gelöbnißscheine	1	—
100	Armatur-Haftscheine	1	—
100	Aufnahmskarten für Mitglieder	1	50
100	Anmeldezettel für ordentliche Mitglieder	1	—
100	Anmeldezettel für außerordentliche Mitglieder	1	—
100	Austrittsscheine	2	—
100	Rapportzettel	1	—
100	Wahlzettel	1	—
100	Quittungen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder	1	—
100	Siegelmarken (Helm, Leiter, Leine, Beil)	—	35
10	Vollmachten zur Vertretung bei Feuerwehrtagen	—	20
10	Signalkarten	—	20
10	Commandoworte für Fußexercitien	—	20
10	Fußexercitium nach d. neuen Exercierreglement f. d. Infanterie	—	50
10	Satzungen und Dienstvorschriften	1	—
10	Satzungen für Bezirksverbände	1	—
10	Instruktion zur Bekämpfung von Waldbränden	—	30
10	Inspektionsberichts-Formulare	—	50
10	Brandberichts-Formulare	—	50
10	Jahresberichts-Formulare	—	50
10	Formulare zur Besichtigung öffentlicher Gebäude	—	50
10	Formulare für Spritzenprüfungen	—	50
10	Bogen Ein- und Auslaufjournal	—	50
10	Briefbogen „Commando der freiw. Feuerwehr“, Reichsform.	—	25
10	„ „Verwaltungrath der freiw. Feuerwehr“, Reichsform.	—	25
10	„ „Bezirks-Feuerwehr-Verband“, Reichsformat	—	25
10	Couverts mit Aufdruck: „Commando der freiw. Feuerwehr“	—	15
10	„ „ „ „Verwaltungsrath der freiw. Feuerwehr“	—	15
1	Sanitätsvorschriften	—	10
1	Vorschriften für Ehrenzeichen und Ehrendiplome	—	10
1	Benützung der bayer. Bahnen u. Telegraphen in Brandfällen	—	10
1	Aktendeckel für Feuerwehren	—	10
1	„ „ Bezirksvertreter	—	10
1	Porträtgallerie verdienstvoller Feuerwehrmänner Bayerns	1	30
1	Emailschild „ Feuerwehr-Commando“ Gr. 26/21 cm.	7	85

Für Feuerwehren.

Von

Ludwig Jung,
Vorsitzender des bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses.

Heft XIII.

München & Leipzig.
Gg. Franz'scher Verlag (J. Roth, königl. u. herzogl. bayer. Hof-Buchhändler).
1891.

Druck von Fr. Bickel, München, Müllerstraße 43.

Ueber Ehrenbezeigungen und daraus entstehende Conflicte.

Schon mehrfach hat die Betheiligung der Feuerwehren bei kirchlichen Feierlichkeiten allerlei Anstände hervorgerufen. Um in dieser Richtung mehr Klarheit zu erlangen, wird es für viele Corps von besonderem Interesse sein, Näheres über diesbezügliche Verhandlungen im bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschuß zu erfahren.

Vom Bezirks-Feuerwehr-Vertreter N. i. T. erhielt der Ausschuß nachfolgende Zuschrift zugestellt:

> In unserer Bezirks-Feuerwehr-Versammlung wurden Differenzen mit dem Klerus wegen Abnahme der Kopfbedeckung bei gottesdienstlichen Verrichtungen 2c. 2c. zur Sprache gebracht und beschlossen, die Entscheidung des Landes-Ausschusses hierüber einzuholen.
>
> Veranlassung hiezu gab, daß die Geistlichkeit verlangte, daß die Feuerwehrmänner, welche sich an der Frohnleichnams-Prozession betheiligten, ihre Helme abnehmen.
>
> Ich sprach meine Ansicht dahin aus, daß die Geistlichkeit berechtigt ist, für die Kirche, welche diesbezüglich unter ihrer freien Herrschaft steht, und für rein gottesdienstliche Handlungen, wie Prozessionen 2c. 2c. anzuordnen, daß wenn die Feuerwehrmänner das Gotteshaus betreten, oder an solchen rein gottesdienstlichen Verrichtungen sich betheiligen, solche die Helme abzunehmen haben; daß dagegen die Geistlichkeit zu dieser Forderung nicht berechtigt ist, wenn Verrichtungen in Frage sind, die zwar kirchliches Gepräge tragen, aber nicht die Gottesverehrung zum Gegenstande haben, wie Leichenbegängnisse 2c. 2c.

Schon früher war dem bayer. Landes-Feuerwehr-Ausschusse eine ähnliche Anfrage zugestellt worden, welche im

Nachfolgenden mitgetheilt wird, und auf welche sich offenbar obiger Antrag stützt:

. . . . Zugleich stellen wir die Bitte, uns in nachstehendem Falle Aufklärung über das weitere Verhalten zu geben.

Nach einliegenden (2) Schreiben sind wir vom hiesigen katholischen Pfarramte aufgefordert, die Helme auch außerhalb der Kirche — in der Kirche wurden dieselben ohnedieß abgenommen — bei kirchlichen Feierlichkeiten und dergleichen abzunehmen.

Unserm Dafürhalten nach dürfte dies Verbot wohl auf die Veteranen- und Kriegervereine, nicht aber auf eine vollständig ausgerüstete Feuerwehr anwendbar sein.

Freiwillige Feuerwehr M.

Diesem Schreiben lagen zwei Aktenstücke kirchlicher Behörden im Original bei, welche nachstehend in Abschrift folgen:

I. **Das bischöfliche Ordinariat** . . . . . .

Wir erwidern dem Hrn. Dechant J. B. S. unter Bezugnahme auf die Eingabe vom 14./16. v. M. im ausgesetzten Betreff anher gerichteten Anfragen, daß Wir Uns wiederholt in einzelnen Fällen auf Anfrage und auch gegenüber einer an Uns gerichteten Bitte des Präsidiums des bayer. Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossenbundes in München im rubr. Betreffe dahin ausgesprochen haben, daß wir in der Bekleidung der Mitglieder der Veteranen-, Feuerwehr- und ähnlicher Vereine eine militärische Adjustirung nicht zu erblicken vermögen und demnach das Aufbehalten der Kopfbedeckungen ꝛc. ꝛc. innerhalb der Kirche, vor dem Allerheiligsten bei Prozessionen und anderen gottesdienstlichen Funktionen nicht statthaft sei. Möge daher der Herr Dechant S. gemeinsam mit den übrigen Geistlichen durch Belehrung der Gläubigen dahin wirken, daß eine einheitliche, dieser Unserer oberhirtlichen Anschauung und Weisung entsprechende Praxis im ganzen Dekanate zu Stande komme und sich erhalte.

Verhalten der Feuer- und Veteranenvereine
bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.

II. In der Anlage übermache ich Herrn Vorstand der hiesigen freiw. Feuerwehr mitfolgenden Erlaß des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates N. Dieser Erlaß wurde bei der im Juli abgehaltenen Capitelconferenz vom hochwürdigen Herrn Dekan S. bekannt gegeben, besprochen, worauf sich alle HH. Capitulanen verpflichteten, den Vorschriften des Hochw. bischöfl. Ordinariates nachzukommen. Da die Mitglieder der freiw. Feuerwehr religiös sind, die kirchlichen Behörden achten und ehren, so wird es HH. Vorstand und Hauptmann nicht schwer sein, bei deren Autorität, die Sie genießen, die Vereinsmitglieder zu bestimmen, daß dem oberhirtlichen Erlasse willig und gerne Gehorsam geleistet wird, um so mehr, da ja sehr wenig verlangt ist, — nämlich die Kopfbedeckung bei öffentlichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten abzunehmen, was in T. P. rc. rc. dem sichern Vernehmen nach längst schon eingeführt sein soll.

Katholisches Pfarramt M.

An Titl. Herrn Vorstand
der freiw. Feuerwehr.

Vom Vorsitzenden des Landes-Ausschusses war Folgendes bemerkt:

Es bleibt hierbei noch anzufügen, daß hierher die nachstehenden §§ 6, 7, 9 und 26 ff. der vom Landes-Feuerwehr-Ausschuß aufgestellten „Vorschriften für die Ehrenbezeigungen“ zu beziehen sind.

§ 6. Die dienstliche Kopfbedeckung, Helm oder Schirmmütze, wird im Freien niemals abgenommen. Ausnahmen hievon machen bei Beerdigungen nicht in Reih und Glied stehende Deputationen, welche bei der Grabsenkung und beim Gebet die Kopfbedeckung abnehmen.

In Kirchen wird die Kopfbedeckung von Einzelnen sowohl als von geschlossenen Abtheilungen stets abgenommen.

Ausgenommen hievon sind Ehrenposten vor Katafalken oder Altären ebenso zu ganz besonderen Dienstleistungen commandirte Mannschaften, welche die Kopfbedeckung in allen Fällen aufbehalten.

In andern Lokalen dagegen wird die Kopfbedeckung von

Einzelnen abgenommen, von Abtheilungen jedoch solange sie im Dienste befindlich sind aufbehalten.

Die Zivil-Kopfbedeckung wird, ob mit oder ohne Armbinde, bei jeder Ehrenbezeigung abgenommen.

§ 7. Der militärische Gruß wird gegeben von Einzelnen wie von der geschlossenen Abtheilung:

1. Sr. Majestät dem König und den majorennen Mitgliedern des k. Hauses;
2. Dem Hochwürdigsten des kath. Cultus;
3. Den Organen des Landes-Verbandes der bayerischen Feuerwehren;
4. Jedem im Rang höher Chargirten; und zwar grüßt der im Rang niedere den höheren zuerst, gleichviel von welcher Abtheilung der Betreffende ist. Bei Begegnung gleicher Chargirter grüßt der Dienstjüngere den Dienstälteren zuerst.

§ 9. Der militärische Gruß wird ausgeführt:

1. von Einzelnen in der Bewegung:
   a) durch Halten und Frontmachen, Annahme von Stellung ohne Handaufnehmen vor Sr. Majestät dem König und den majorennen Mitgliedern des k. Hauses;
   b) durch Handaufnehmen, vor den in § 7 benannten Kategorien 2 mit 4.

Die Ausführung des Handaufnehmens geschieht durch Anlegen der rechten Hand mit geschlossenen Fingern (den Daumen unter dem Zeigefinger), an den Schild der Kopfbedeckung oberhalb des rechten Auges und unter gleichzeitiger Anlegung des linken Armes an den Schenkel. Das Handgelenk der rechten Hand ist hiebei etwas abwärts gebogen und der Ellbogen in der Höhe der Schulter. Das Hand-Auf- und Abnehmen soll möglichst rasch geschehen.

2. von Einzelnen stehenden Fußes: in allen Fällen durch Annahme von Stellung ohne Handaufnehmen.

Die Begrüßung wird ausgeführt: vor Sr. Majestät und den majorennen Mitgliedern des Königshauses auf eine Entfernung von ca. 10 Schritten, bei allen übrigen zu Beehrenden 3—5 Schritte vor denselben.

§ 26. Die Ehrenbezeigungen bei Beerdigungen werden erwiesen: Durch Betheiligung am Leichenbegängniß, Abstellung der Trauerparade, Schmückung der Bahre, durch Abstellung von Sargträgern und Ehrenträgern mit Fackeln und durch Deputationen bei der Beisetzung und dem Gottesdienst.

§ 27. Bei jedem Leichenbegängniß eines Mitglieds wird der Helm des Verlebten auf die Bahre gelegt.

§ 28. Soweit die Ausführung nicht aus besonderen Gründen geändert wird, gilt als Regel:

Bei der Beerdigung eines Feuerwehrmannes oder Abtheilungs-Chargirten rückt die Abtheilung, welcher derselbe angehörte, in voller Armatur aus. Ueberzählige Chargen werden zusammengestellt und marschiren an der Spitze zwischen Abtheilungsführer und der ersten Section.

§ 29. Die Betheiligung von Mannschaften anderer Abtheilungen ist gestattet und sind dieselben einzureihen.

§ 30. Als Sargträger werden 6 Mann abgestellt; ferner 6 Mann als Ehrenträger mit Fackeln, zu beiden Seiten des Sarges.

§ 31. Die Abtheilung rückt ohne Spiel auf den Friedhof und stellt sich hier vor dem Leichenhause auf.

Von dieser Aufstellung an bis zur Beendigung der Leichenfeier werden keinerlei Ehrenbezeigungen erwiesen.

§ 32. Beim Leichenzug marschirt die Trauerparade an der Spitze, die Signalisten blasen einen Trauermarsch. Nach dem Sarge folgen den persönlich Leidtragenden die etwaigen Deputationen in Uniform.

§ 33. Die Trauerparade stellt sich in der Nähe des Grabes in Linie an einem passenden Platz auf. Bei Senkung des Sarges erfolgt das Commando „Stillgestanden" und die Signalisten blasen ein.

Während der Leichenrede ist „Rührt Euch" zu commandiren.

Beim Schlußgebet commandirt der Abtheilungsführer: „Stillgestanden! Zum Gebet" worauf die Abtheiluug unter Neigung des Kopfes die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung legt, bis das Commando „Herstellt Euch" erfolgt.

§ 34. Nach der Beerdigung marschirt die Abtheilung vom Friedhof an einen passenden Platz, woselbst sie auseinandergeht.

§ 35. Findet die Beerdigung vom Hause aus statt, so stellt sich die Trauerparade vor demselben auf. Beim Heraustragen des Sarges erfolgt das Commando „Stillgestanden", die Signalisten blasen ein. Im Uebrigen wird wie oben bezeichnet verfahren.

§ 36. Alle weitergehenden Ehrenbezeigungen bei besonderen Feierlichkeiten sind, den verschiedenen Umständen gemäß, den speciellen Befehlen überlassen.

Die freiwillige Feuerwehr München hat bisher immer nach diesen Vorschriften verfahren und dabei noch nirgends Anstoß erregt. Außerdem dürfte in Rücksicht auf den militärischen Charakter der Feuerwehr zu bemerken sein, daß denselben laut Entschließung des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern vom 17. August 1882 Nr. 10984 mit Rücksicht auf deren Zweck und deren Verhältniß zur Staatsgewalt die Eigenschaft von Schutzwehren im Sinne des § 113 des R.=Str.=G.=B. zukommt.

Vom Referenten des bayerischen Landes=Ausschusses war folgendes Gutachten abgegeben worden:

Die Anwendung des § 6 der Vorschriften für die Ehrenbezeigungen hat bisher noch keinen Anstoß bei der Geistlichkeit gegeben; erst Pfarrer M. in M. hat in vollkommenem Verkennen einestheils des Feuerwehr=Institutes, anderntheils des Werthes der militärischen Ehrenbezeigungen die Frage des Helmabnehmens bei Prozessionen ergriffen, dem betreffenden Dekanate vorgelegt und letzteres hierüber dem bischöflichen Ordinariate in R . . . . . berichtet. Dieses hat nun, wie zu erwarten war, eine Entscheidung erlassen, welcher der Landes=Ausschuß nun und nimmermehr beipflichten kann, ohne den Grundcharakter des Instituts der Feuerwehren aufzugeben. Dieselben sind militärisch organisirt, exercirt und disciplinirt und können mit Rücksicht darauf, daß ihnen laut Ministerial=Enschließung vom 17. August 1882 die Eigenschaft einer Schutzwehr im Sinne des § 113 des R.St.G. zugestanden ist, sich nicht, wie der Erlaß des bischöflichen Ordinariats beliebt, mit Veteranen= und ähnlichen Vereinen gleichstellen lassen. Um Unfrieden und Aergerniß zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, jene freiwilligen Feuerwehren, deren Geistlichkeit auf dem Standpunkt des genannten bischöflichen Erlasses steht, zur Pflicht zu machen, bei Processionen 2c. sich nie zu einer Eskorte herzugeben, welche militärisch geordnet und commandirt, bei Erweisung von Ehrenbezeigungen sich unmilitärisch benehmen

soll, ihre Mitglieder haben sich des Tragens der Uniform, sowie eines rangirten Auftretens zu enthalten. Für solche Feuerwehren kann nur mit dem Wechsel der Personen in dieser vom Klerus selbst in verschiedener Weise behandelten Frage Aenderung eintreten. Dieselbe einer höheren Instanz, also hier dem Cultusministerium zur Entscheidung vorzulegen, dürfte kaum sich empfehlen.

Im Uebrigen wird auf der Einhaltung des § 6 genannter Vorschriften, Abs. 1 und 2, bestanden und möchte ich vorschlagen, das Verhalten vor dem Hochwürdigsten analog dem Militär zu präzisiren durch die Commandos: „Stille gestanden!" — „Zum Gebet"! — „Herstellt Euch"! — welches sowohl von der geschlossenen Abtheilung, als auch von den mit Abstand stehenden und Spalier bildenden Mannschaften ausgeführt wird.

Der am 30. Okt. 1888 gefaßte Beschluß des bayr. Landes-Feuerwehr-Ausschusses lautet:

Der Landes-Ausschuß hält an den früher festgesetzten und gedruckt hinausgegebenen Bestimmungen über Ehrenbezeigungen der freiwilligen Feuerwehren fest. Wo solche in einzelnen Fällen nicht durchführbar sind, empfiehlt es sich für die Feuerwehren, bei solchen Gelegenheiten eine Betheiligung zu unterlassen.

Michael Wirsching,
Commandant der Feuerwehr in Mannheim.

In den Fachzeitungen war kürzlich die Frage aufgeworfen, wer wohl der dienstälteste Feuerwehrmann in Deutschland sei. Vom alten Sollmann in Coburg ist in Heft VI Seite 11 und vom wackren Unger in Braunschweig in Heft VIII Seite 38 schon berichtet worden und es ist deshalb gewiß gerechtfertigt, nunmehr von einem dritten Senior in diesem Heft Erwähnung zu thun. Es ist dies unser verdienstvoller und in allen Kreisen verehrter Kamerad Michael Wirsching in Mannheim.

Derselbe ist am 27. April 1818 geboren, kam schon mit 13 Jahren in die Lehre und nachdem er nur ein Jahr als Commis in Frankfurt a/M. zugebracht, bot sich ihm in Mannheim eine schöne Stelle. Wie es dazumal in den Gemeinden üblich war, daß jeder Bürger bis zu einem gewissen Alter in Brandfällen verpflichtet war, Hilfe zu leisten, so mußte auch Wirsching's Vater ebenfalls dieser Verpflichtung nachkommen. Bei einem Brandfalle, in welchem unser W. durch den Alarm aufgeweckt wurde, erbot er sich, für den Vater einzutreten und that dies mit Lust und Liebe.

Bald darauf brach ein größerer Fabrikbrand aus, bei welcher Gelegenheit W. sich wieder stellte und dabei bemerkte, wie die Löscharbeiten in damaliger Zeit durchaus nicht in der richtigen Weise geleitet wurden. W. sprach sich bei älteren Männern, welche seine Ansichten theilten, hierüber unverhohlen aus, und die Gemeinde, sowie auch die Staatsbehörden sahen ein, daß eine neue Organisation des Löschwesens am Platze sei.

Die Behörden griffen mit Eifer die Sache an und forderten Fachleute auf, beizutreten. W. erbat die Erlaubniß, eintreten zu dürfen, was bewilligt wurde, so daß W., 19 Jahre alt, als wohlbestellter Wehrmann in das sogenannte Roth-Kappen-Korps eintrat. Die Sache wurde wohl etwas besser, jedoch nicht so, wie es hätte sein sollen.

Im Jahre 1848—1849 schloß sich W., glühend für ein einiges mächtiges Deutschland, mit Eifer der freisinnigen Bewegung an und machte als Führer einer Compagnie Bürgerwehr, welche unter seinem Commando als beste anerkannt wurde, Aufsehen.

Im Jahre 1850 wurde auf Vorgehen der Gemeinde eine neue Organisation der alten Feuerwehr vorgenommen und unserm Freund W. der ehrenvolle Auftrag ertheilt, mit noch fünf anderen befreundeten jungen Männern auf Kosten der Gemeinde nach Karlsruhe zu reisen (am 11. November 1851), um das dortige Löschwesen kennen zu lernen und in Mannheim ein ähnliches Corps wie in der badischen Haupt- und Residenzstadt zu organisiren. Im Monat Februar 1852 stand ein solches Corps schlagfertig bereit.

W. sollte das Commando übernehmen, was er aber ablehnte; er wurde Führer der I. Compagnie. Im Jahre 1856, nachdem das Corps 3 Commandanten gehabt hatte, wurde W. nach dem dritten als Commandant bestimmt und behielt die Charge bis Mai 1864, zu welcher Zeit eine gefährliche Lungenentzündung ihm gebot, vom Dienste abzutreten.

Im Jahre 1866 trat W. wieder als gemeiner Wehrmann ein und als im Jahre 1868 der seitherige Commandant abtrat, übernahm W. die Stelle des Commandanten, welche er bis heute begleitet. Es läßt sich nun sagen, daß W. vom Jahre 1851 ab bis heute als Commandant und Hauptmann, und wenn man den Roth-Kappendienst hinzurechnet, über 51 Jahre dient.

Wenn auch W. nicht Techniker ist, hat er sich aber

doch eine Praxis angeeignet, welche ihn immer das Richtige treffen ließ. W. hat eine Nachtwache gegründet, welche nur zum Nutzen und Segen seiner Mitbürger sich erweist. Dieselbe besteht aus 1 Obmann und 5 Wehrleuten.

Im Jahre 1871 erhielt W. von der Stadt die silberne Ehren-Medaille für 20jährige Dienstzeit; im Jahre 1876 den Zähringer Löwen-Orden und die 25jährige Auszeichnung von S. Kgl. Hoheit dem Großherzog von Baden; im Jahre 1882 nach dem großen Zeughaus-Kasernen-Brand den Königl. Preußischen Kronenorden von Sr. Maj. dem Kaiser Wilhelm.

Für die Ausbreitung und Verbesserung des Löschwesens in Baden hat W. mit seinen Freunden Franzmann, Doelling und Metz, letzterer ein Schulkamerad und intimer Freund, mitgearbeitet und auch viel Gutes erzielt. Wir wünschen dem um die Feuerwehrsache so sehr verdienten Manne noch viele glückliche Jahre ersprießlichen Wirkens. Mögen sich unsere jüngeren Kameraden an ihm ein Muster und Beispiel nehmen, dann wird das freiwillige Feuerwehrwesen in allen deutschen Gauen sich erfreulich und gedeihlich weiterentfalten.

Kaiser Friedrich als Retter in Feuersnoth.

Der bekannte Schriftsteller G. v. Amyntor erzählt folgende Geschichte, die sicherlich einen Beweis von der unendlichen Herzensgüte des großen Dulders gibt: „Im Sommer 1886 hatte ich die Ehre, Kaiser Friedrich's Gast im Neuen Palais zu sein. Am Abend vorher hatte ein Brand im nahen Dorfe Eiche gewüthet und mehrere Hütten kleiner Leute dortselbst in Asche gelegt. Der Kronprinz war hilfreich auf die Brandstätte geeilt; hatte die Rettungsarbeiten organisirt und, wie von einem Dorfbewohner stolz berichtet worden war, sogar selbst den Feuereimer in die Hand genommen. Heute, am Tage des kleinen Tanzfestes bei ihm, hatte er im Muschelsaale des Schlosses auf einem Ecktische einen Teller aufstellen lassen. Auf dem Teller lag ein Zettel mit der Aufschrift: „Für die armen Abgebrannten in Eiche." Gerührt dachte ich: „Er vergißt doch Keinen!" Kaiser Friedrich, der bemerkte, wie ich heimlich eine Spende auf den Teller legte, zog mich in ein Gespräch, in dem er sich äußerte: „Es ist ein Jammer! die armen obdachlosen Leute! Ich habe gethan, was nur menschenmöglich war, und für nothdürftige Unterkunft, wenigstens der Weiber und Kinder gesorgt. Wie ohnmächtig sind wir doch den Elementen gegenüber! Und doch, die elementaren Gewalten predigen uns immer wieder eine herrliche, nie genug beherzigte Lehre: daß wir Menschen solidarisch verbunden sind, daß wir Alle, ohne Unterschied des Standes und Glaubens, für einander einzutreten haben, daß wir mit einander stehen und fallen müssen und gerade durch solche gegenseitige Hin=

gabe uns sichtlich behaupten können." — „Kaiserliche Hoheit", versetzte ich, „haben durch Ihre Hilfeleistung das Dorf und die ganze Umgegend mit Freude und Stolz erfüllt; überall erzählt man sich begeistert, daß der Kronprinz selbst mit an der Spritze gearbeitet habe." Er nickte langsam. „Hätte ich nur mehr thun können! Das Kindlein einer armen Arbeiterfamilie ist mit verbrannt . . . Niemand ahnte, daß es noch in der brennenden Hütte war . . . als es endlich vermißt wurde, da war es schon zu spät . . . . wie gern hätte ich es aus den Flammen geholt." Seine Augen schimmerten feucht; sein edles Antlitz zuckte in tiefempfundenem Schmerze; er erschien mir in diesem Augenblicke wie der Genius der Menschenliebe . . . ich hätte ihm den Saum seines Rockes küssen mögen. Es war das seinerseits keine bloße Anwandlung herzgewinnender, aber willensunkräftiger Weichheit; nein er war ganz der Mann dazu, sein kostbares Leben für die Rettung eines Proletarierkindes freudig in die Schanze zu schlagen.

Ansprache bei einer Verpflichtung neuer Mitglieder der Münchener Feuerwehr.

Sie haben den Willen kundgegeben, sich der freiwilligen Feuerwehr München's anzuschließen und als deren I. Vorstand begrüße ich Sie herzlichst. Es obliegt mir die Aufgabe, Sie zu Ihrem Beruf als Feuerwehrmänner zu verpflichten; Sie sollen mir in die Hand geloben, tüchtige und opferwillige Feuerwehrmänner zu sein, Sie sollen versprechen, bei den Uebungen fleißig und eifrig sich zu betheiligen, damit Sie bald geschult und tüchtig werden und wann die Stunde der Gefahr hereinbricht und wenn die Sturmglocke ruft, Sie auch als wirkliche Helfer diesem Rufe Folge leisten und dann ebenso tüchtig und richtig, wie auf dem Uebungsplatze zum Wohle Ihrer Mitbürger Dienste verrichten können.

Vor Allem aber geloben Sie mir, daß sie Ihren Führern stets den nöthigen Gehorsam leisten und ihnen die gebührende Achtung zollen, sowie alle Vorschriften unseres Corps auf's Genaueste befolgen wollen.

Sie treten heute, indem Sie der Feuerwehr München's beitreten, zugleich in einen großen, weitverzweigten Verband; der bayerische Landes-Feuerwehr-Verband zählt gegenwärtig über 5,500 gut organisirte Feuerwehren mit über 285,000 pflichteifrigen Mitgliedern, und in diese Armee opferwilliger, braver Männer treten Sie heute ein; ich wünsche von Herzen, daß diese Armee an Ihnen würdige und opferfreudige Glieder erhalten möge.

Die bayerischen Feuerwehren genießen eine Reihe sehr bemerkenswerther Vortheile und Berechtigungen: Seine Kgl.

Hoheit unser Prinz-Regent Luitpold haben über dieselben das Allerhöchste Protektorat übernommen; Seine Majestät König Ludwig II. haben ein Ehrenzeichen gestiftet, welches den Feuerwehrmännern, wenn sie 25 Jahre treue und pflichteifrige Dienste geleistet haben, an die Brust geheftet wird, welches dieselben auch nach ihrem Austritte aus der Feuerwehr noch tragen dürfen und das den Hinterbliebenen auch noch nach dem Tode des mit Zeichen Beehrten als immerwährendes Andenken verbleibt.

Der bayerische Feuerwehrverband besitzt eine Landes-Unterstützungskasse, in welche von keinem Mitgliede irgend welche Zahlungen zu leisten sind, weil die hohe Königliche Staatsregierung die Mittel für diese Kasse bewilligt, aus welcher jeder verunglückte und erkrankte Feuerwehrmann Unterstützung zu beanspruchen hat.

Die Münchener Feuerwehr hat auch besondere Vorrechte. Nach fünfzehnjähriger, pflichteifriger Dienstleistung erhält jeder Feuerwehrmann von der Stadtbehörde ein Ehrendiplom feierlich überreicht und hervorragende Begünstigungen werden ihm zu Theil bei Erwerbung von Heimath- und Bürgerrecht.

Aber es ist noch ein anderes Vorrecht, welches dem tüchtigen und pflichtgetreuen Feuerwehrmann zu eigen ist und das ich ganz besonders hervorheben will: Es ist das Gefühl der Befriedigung erfüllter Pflicht, das jedem Feuerwehrmann die Brust durchdringt, wenn er weiß, daß er etwas Tüchtiges geleistet und seinem Mitmenschen in den Stunden der Gefahr Schutz und Hilfe geboten hat und es soll Ihr Stolz sein, ein solches Bewußtsein stets in sich zu tragen.

Ich wünsche, daß Sie in solchem Eifer und solcher Pflichttreue sich bewähren und in Beharrlichkeit und Ausdauer Ihrem Berufe obliegen.

Ich wünsche, daß Sie unserm Corps stets in Eintracht und in Frieden angehören, Uneinigkeiten und Zwistigkeiten vermeiden und durch Ihr Benehmen in und außer dem

Vereine der Münchener Feuerwehr die Ehre und das Ansehen erhalten helfen, deren sich dieselbe jetzt schon über 23 Jahre allseitig zu erfreuen gehabt hat, und daß Sie Alles vermeiden, was dem Corps zum Schaden und zur Unehre gereichen könnte.

Treten Sie jetzt heran und geben Sie mir nach deutscher Feuerwehrsitte den Handschlag zum Zeichen, daß Sie treue und tüchtige Feuerwehrmänner sein wollen.

Ein Förderer der freiwilligen Feuerwehren in Bayern.

In München ist am 3. November 1890 der Präsident der kgl. Brandversicherungskammer Matthäus v. Jodlbauer, ein treuer Freund der bayerischen Feuerwehren, im 62. Lebensjahre plötzlich verschieden. Der Tod hat den hervorragenden Beamten, dessen außerordentliche Arbeitskraft und Pflichttreue allgemein bekannt und anerkannt war, mitten in der Ausübung seiner vielseitigen Berufsthätigkeit abgerufen: auf seinem Bureau in der Brandversicherungskammer traf ihn ein Schlaganfall und die Herzukommenden fanden ihn schon nicht mehr am Leben. Der Verstorbene war am 9. Mai 1829 in Unterschwarzenbach (Bez.-Amt Griesbach) geboren, 1867 war er Ministerialassessor, 1873 Oberregierungsrath, seit 1875 unterstand ihm die Verwaltung der königlichen Brandversicherungskammer, zu deren Präsident er im Jahre 1890 ernannt wurde, nachdem er 1877 zum Regierungsdirektor befördert worden war. M. v. Jodlbauer leitete die bayerische Immobiliar-Brandversicherung und die staatliche Hagelversicherungsanstalt und hat auf diesem Gebiete eine organisatorische Thätigkeit entwickelt, die ihm nicht nur die Anerkennung seiner Landesregierung eintrug, sondern auch die Aufmerksamkeit benachbarter Regierungen auf ihn lenkte. Seine Geschäftsführung zeichnete sich durch die musterhafteste Ordnung bis in's Kleinste aus und dem ist es wohl auch hauptsächlich zu danken, daß der ihm unterstellte Organismus stets auf das Glatteste und Pünktlichste funktionirte. Von den Verdiensten, die der Ver-

storbene sich in rastlosem Eifer, auch auf landwirthschaftlichem Gebiete, erworben, zeigen mehrere hohe Dekorationen Seitens des Landesfürsten und des Königs von Württemberg.

Seit Gründung des bayerischen Feuerwehrverbandes (13. April 1868) war es der Wunsch der Feuerwehren, für die staatliche Unterstützung der erkrankten und verunglückten Kameraden eine gesetzliche Unterlage zu erhalten. Diese zu schaffen war möglich bei Feststellung des neuen Brandversicherungsgesetzes im Jahre 1875. Bei dem damaligen Minister von Pfeufer und insbesonders bei dem Ministerialreferenten Jodlbauer fanden diese Wünsche das freundlichste Entgegenkommen und in dem Gesetz-Entwurf waren 10% der Brandbeiträge zur Unterstützungskasse und zur Förderung des Feuerlöschwesens vorgesehen. Bei den Berathungen der beiden Kammern erhielt der betreffende Artikel 89 folgende Fassung:

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen wird 1% der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet. In Jahren, in denen sich Aktivüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3% der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen.

Bei Berathung des Gesetzes, die Vereinigung der Versicherungsanstalt der Pfalz mit der diesrheinischen betreffend, kam die Erhöhung vorgenannter Zuschüsse zur Sprache und Herr von Jodlbauer befürwortete eine solche auf's Wärmste, weil er von der oft ausgesprochenen Idee ausging: „Je besser die Feuerlöscheinrichtungen, desto weniger große Feuersbrünste.“ So kam folgende Bestimmung im Gesetz vom 5. Mai 1890 zu Stande:

Aus den regelmäßigen Beiträgen kann das k. Staatsministerium des Innern bis zu fünf Prozent der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwenden.

Für diese Zwecke wurde seit 1875 die bedeutende Summe von **Mk. 3,192,109** verwendet.

Der angesammelte Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens beträgt Mk. **1,591,896.**

Die bayerischen Feuerwehren werden dem hochverehrten Staatsbeamten, der die Interessen derselben auf's Thatkräftigste förderte und jederzeit sein Wohlwollen denselben unumwunden bekundeten, allzeit ein dankbares Andenken bewahren.

Gesetz, die Landesfeuerlöschordnung im Großherzogthum Hessen betreffend.

Vom 29. März 1890.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt:

Von der Einrichtung des Feuerlöschwesens.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihre Kosten die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen zu treffen und zu unterhalten.

Hiernach hat jede Gemeinde die nöthigen Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften anzuschaffen und im Stande zu halten, für Beschaffung von Wasservorräthen, soweit es die Verhältnisse gestatten, sowie für die Einrichtung und Unterhaltung einer ausgerüsteten und eingeübten Feuerwehr und eines sachgemäßen Feuermeldewesens zu sorgen.

An der Verpflichtung der Ortsbürger zur Anschaffung von Feuereimern, soweit dieselbe auf Ortsgebrauch beruht, wird nichts geändert.

Artikel 2. Gemeinden, welche vermöge besonderer Ausnahmsverhältnisse nicht im Stande sind, das Feuerlöschwesen selbstständig in zweckentsprechender Weise einzurichten und zu unterhalten, haben sich mit geeignet gelegenen Nachbarge-

meinden desselben Kreises zur Bildung eines Feuerlöschverbandes zu vereinigen.

Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bildung eines Feuerlöschverbandes und über die Frage, welche Gemeinden sich bei dem Verbande zu betheiligen haben, entscheidet der Kreisausschuß und auf erhobenen Rekurs der Provinzialausschuß, beziehungsweise Unser Ministerium des Innern und der Justiz, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 67 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend.

Die Entscheidung des Kreisausschusses wird von dem Kreisamt von Amtswegen oder auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden, welche den Verband wünschen, herbeigeführt.

Die Vertheilung der Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Feuerlöscheinrichtungen unter die zu dem Verband gehörenden Gemeinden ist der Vereinbarung der letzteren überlassen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so wird über die Kostenvertheilung im verwaltungsrechtlichen Verfahren (Artikel 48 II 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend) entschieden.

Wenn jedoch eine Gemeinde einer Nachbargemeinde, welche mit den im Sinne des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen bereits ausgestattet ist, sich anschließt oder angeschlossen wird, so sind die erstmaligen Kosten der in Folge des Anschlusses gebotenen Erweiterung und Ergänzung der in der Nachbargemeinde vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen ausschließlich der sich anschließenden Gemeinde zur Last zu setzen.

Artikel 3. Die Art, Zahl und Beschaffenheit der in den einzelnen Gemeinden oder Feuerlöschverbänden erforderlichen sachlichen Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere

der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften, sowie der Feuermeldeeinrichtungen, werden in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und unter Beachtung der für die betreffenden Gemeinden oder Feuerlöschverbände maßgebenden allgemeinen Vorschriften zunächst von den Gemeindevertretungen bestimmt.

Artikel 4. Der Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer ausgerüsteten und eingeübten Feuerwehr wird genügt durch Einrichtung und Unterhaltung entweder:

1. einer freiwilligen Feuerwehr, welche den Lösch- und Rettungsdienst vollständig übernimmt, oder
2. einer Berufsfeuerwehr oder
3. einer Pflichtfeuerwehr.

Auch ist es zulässig, neben und in Ergänzung einer freiwilligen oder einer Berufsfeuerwehr eine dem Befehlshaber (Commandanten) der freiwilligen oder der Berufsfeuerwehr unterstellte Hilfsmannschaft aus den pflichtigen Einwohnern, sowie neben und in Ergänzung einer freiwilligen Feuerwehr für gewisse Verrichtungen, z. B. als Räummannschaft, eine berufsmäßige Hilfsmannschaft, welche dem Befehlshaber (Commandanten) der freiwilligen Feuerwehr unterstellt ist, einzurichten und zu unterhalten.

Ob die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde auf dem einen oder dem anderen der vorbezeichneten Wege bewirkt werden soll, hängt zunächst von der Beschlußfassung der Gemeindevertretung ab.

Allgemeine Grundsätze über die nach Verhältniß der Größe der Orte erforderliche Minimalstärke der Feuerwehren und ihrer einzelnen Abtheilungen werden im Verordnungswege aufgestellt. In gleicher Weise können für alle Feuerwehren des Landes einheitliche Signale und Reglements, übereinstimmende Gradabzeichen für die Befehlshaber (Commandanten) und Führer, sowie einheitliche Schlauchgewinde angeordnet werden.

Zu der von der Gemeinde zu beschaffenden Ausrüstung

der Feuerwehr gehören sämmtliche zur Versehung des Dienstes, sowie zum persönlichen Schutz derselben erforderlichen Ausrüstungsstücke und Werkzeuge.

Artikel 5. Für Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, soll, und für Landgemeinden und Feuerlöschverbände, deren eigenartige Verhältnisse dies nöthig machen, kann unter Einhaltung der für die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ortsfeuerlöschordnung aufgestellt werden, in welche alle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen besonderen Vorschriften und Anordnungen in Betreff des Feuerlöschwesens, und zwar sowohl für die Orte selbst, wie für die zu denselben gehörenden oder denselben zugetheilten Gemarkungen aufzunehmen sind.

Insbesondere sind da, wo neben der von der Gemeinde aufgestellten Feuerwehr eine Privatfeuerwehr besteht, welche sich allgemein verpflichtet, an dem der Gemeindefeuerwehr obliegenden Lösch- und Rettungsdienste theilzunehmen, durch die Ortsfeuerlöschordnung auf Grund vorgängiger Vereinbarung die geeigneten Vorschriften behufs Sicherung eines zweckentsprechenden Zusammenwirkens der beiden Feuerwehren zu treffen.

Die näheren Vorschriften über den Mindestinhalt der Ortsfeuerlöschordnung werden im Verordnungswege gegeben.

Durch die Ortsfeuerlöschordnung kann den sämmtlichen Gemeindeeinwohnern oder einzelnen Klassen derselben (z. B. bestimmten Altersklassen, den Hausbesitzern, Pferdebesitzern, Inhabern gewisser Gewerbebetriebe, sowie den Eigenthümern einzelner besonders feuergefährlicher Gebäude oder Anstalten) die Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen oder Vorkehrungen auferlegt werden, welche nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung rascher und wirksamer Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes dienlich sind.

Auch können für Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, wie Theater, Concerthäuser u. a., im Interesse der

öffentlichen Sicherheit vorübergehende oder ständige Feuerwachen auf Kosten der Besitzer, beziehungsweise Unternehmer durch die Ortsfeuerlöschordnung angeordnet werden.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an Uebungen der Feuerwehr kann Frauenspersonen nicht auferlegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ortsfeuerlöschordnung unterliegen der für die Fälle des § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe.

Artikel 6. Für jeden Kreis ist in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, eine Kreisfeuerlöschordnung aufzustellen, in welche die über das Gebiet der einzelnen Gemeinden und Gemarkungen, beziehungsweise Feuerlöschverbände hinausgreifenden, den besonderen Verhältnissen des Kreises entsprechenden Anordnungen und Vorkehrungen hinsichtlich des Feuerlöschwesens, zugleich aber für diejenigen Gemeinden und Feuerlöschverbände, für welche eine Ortsfeuerlöschordnung nicht erlassen ist, die erforderlichen besonderen Vorschriften und Anordnungen in Betreff des Feuerlöschwesens und zwar sowohl für die Orte selbst, wie für die zu denselben gehörenden oder denselben zugetheilten Gemarkungen aufzunehmen sind.

Die näheren Vorschriften über den Mindestinhalt der Kreisfeuerlöschordnung werden im Verordnungswege erlassen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Freiwillige Feuerwehren.

Artikel 7. Jede freiwillige Feuerwehr muß sich Satzungen geben, durch welche ihre Organisation und ihr Wirkungskreis im Anschluß an die Bestimmungen der Kreis- und Ortsfeuerlöschordnung geregelt werden.

Die Satzungen bedürfen nach Anhörung der Ortspolizeibehörde der Zustimmung der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses.

Die näheren Vorschriften über den Mindestinhalt der Satzungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 8. Nach Genehmigung der Satzungen bildet die freiwillige Feuerwehr einen Bestandtheil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und es hat die letztere die Kosten der Ausstattung der Feuerwehr und ihrer einzelnen Mitglieder mit den zum Feuerwehrdienst erforderlichen Ausrüstungsstücken und Werkzeugen in gleicher Weise zu tragen, wie bei einer Pflichtfeuerwehr, wofern diese Kosten nicht durch die Satzungen von den Mitgliedern selbst ganz oder theilweise übernommen werden.

Die Gemeinde ist verbunden, ihre sachlichen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen, insbesondere ihre Lösch- und Rettungsgeräthe bei Brandfällen und Uebungen der freiwilligen Feuerwehr zur Benützung zu überlassen.

Andererseits sind die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, bei Brandfällen innerhalb oder außerhalb ihrer Gemeinde, beziehungsweise Gemarkung den Lösch- und Rettungsdienst nach Maßgabe der Vorschriften der Kreis- und Ortsfeuerlöschordnung, sowie der dienstlichen Anordnungen des Leiters der Löschanstalten, des Befehlshabers (Commandanten) und der Führer der Feuerwehr zu versehen. Schuldvolle Zuwiderhandlungen unterliegen der für die Fälle des § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe.

Artikel 9. Der Befehlshaber (Commandant) der freiwilligen Feuerwehr ist befugt, gegen die Mitglieder derselben wegen Zuwiderhandelns gegen die ihnen nach den Satzungen obliegenden Verpflichtungen oder gegen dienstliche Anordnungen der Führer, insoweit, als dieses Zuwiderhandeln nicht öffentliche Strafe nach sich zieht, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10 Mk. zu verhängen. Gegen solche Strafverhängungen ist eine bei Ausschlußvermeidung binnen einer Woche bei der in den Satzungen vorzusehenden obersten Verwaltungsstelle der freiwilligen Feuerwehr anzubringende

Beschwerde statthaft. Der Ausspruch der obersten Verwaltungsstelle der freiwilligen Feuerwehr kann durch weitere Beschwerde nicht angefochten werden.

Die erkannten Ordnungsstrafen fließen in die durch die Satzungen zu bezeichnende Kasse. Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt auf Ansuchen des Befehlshabers (Commandanten) der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters in gleicher Weise, wie die Beitreibung der Gemeindeeinkünfte.

Die Wahl des Befehlshabers (Commandanten) der freiwilligen Feuerwehr unterliegt in den Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der Bestätigung der Ortspolizeibehörden, in den Landgemeinden der des Kreisamts.

II. Berufsfeuerwehren.

Artikel 10. Wo eine Berufsfeuerwehr besteht, sind die Vorschriften über die Organisation und den Wirkungskreis derselben durch Ortsstatut auf Grund der Städte-, beziehungsweise Landgemeindeordnung zu ertheilen.

Verletzungen der den Mitgliedern der Berufsfeuerwehr auferlegten Verpflichtungen unterliegen, soweit nicht disziplinäre Ahndung Platz greift, in den dazu geeigneten Fällen den durch die §§ 331 und ffg. des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen.

III. Pflichtfeuerwehren.

Artikel 11. Wo eine als dem Bedürfniß genügend anerkannte freiwillige oder Berufsfeuerwehr nicht besteht und daher die Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr als selbstständige Körperschaft oder als Hilfsmannschaft geboten ist, sind alle männlichen Einwohner einer Gemeinde vom vollendeten achzehnten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre zum Eintritt in diese Feuerwehr, beziehungsweise soweit sie nicht Mitglieder der freiwilligen oder Berufsfeuerwehr sind, zum Eintritt in diese Hilfsmannschaft, zur Dienst-

leistung bei Brandfällen sowohl in der eigenen Gemeinde und Gemarkung, als in den Nachbargemeinden und Nachbargemarkungen, sowie zur Theilnahme an den erforderlichen Uebungen und Musterungen verpflichtet.

Ausgenommen von der in Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtung sind die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit, die durch öffentliche Berufspflicht verhinderten Personen, welchen Aerzte, Wundärzte und Apotheker gleich zu achten sind, und die Angehörigen des aktiven Heeres.

Ob und inwieweit Verhinderung wegen öffentlicher Berufspflicht vorliegt, haben die vorgesetzten Dienstbehörden des als pflichtig in Anspruch Genommenen zu bestimmen. Entsteht sonst Widerspruch über das Zutreffen der in Absatz 2 angeführten Voraussetzungen, so entscheidet das Kreisamt und auf erhobene Beschwerde Unser Ministerium des Innern und der Justiz.

Artikel 12. Wenn und soweit es zur Bildung und Erhaltung einer vollzähligen Feuerwehr der Inanspruchnahme sämmtlicher Pflichtigen nicht bedarf, können durch Bestimmung der Orts-, beziehungsweise Kreisfeuerlöschordnung die dem Beginn oder dem Ende der Pflichtigkeit zunächst stehenden Altersklassen, sowie die mehr vorübergehend sich aufhaltenden Personen von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst befreit werden.

Inwieweit die Gründung einer Privatfeuerwehr den Gründer und die Mitglieder derselben von der allgemeinen Feuerwehrpflicht befreit, bleibt der Bestimmung der Ortsfeuerlöschordnung überlassen.

Ueber die Eintheilung der Mannschaft der Pflichtfeuerwehren in gesonderte Abtheilungen für die einzelnen Verrichtungen des Lösch- und Rettungsdienstes, über die erforderliche Zahl der Mitglieder der einzelnen Abtheilungen, über Bestellung oder Wahl der Befehlshaber und Abtheilungsführer, über die Auszeichnung derselben und die Abzeichen der Mannschaft, über die unentgeltliche Ausbildung

der letztern für ihren Dienst, insbesondere die nöthigen Uebungen der einzelnen Abtheilungen und die gemeinschaftlichen Hauptübungen sind im Verordnungswege nähere Vorschriften zu treffen.

Artikel 13. Der Angehörige einer Pflichtfeuerwehr, welcher bei einem Brandfall, bei dem er zur Hilfeleistung verpflichtet ist, oder bei einer Uebung, zu der er ordnungsmäßig berufen wurde, ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht ordnungsmäßig erscheint, oder welcher den dienstlichen Anordnungen des Befehlshabers (Commandanten) oder der Führer nicht Folge leistet, unterliegt der für die Fälle des § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschaffung besonderer Geldmittel für das Feuerlöschwesen.

Artikel 14. Zur staatlichen Förderung des Feuerlöschwesens besteht eine besondere Landesfeuerlöschkasse, in welche alljährlich Seitens der Landes-Brandversicherungsanstalt ein Prozent der für das vorhergegangene Jahr ausgeschlagenen Brandversicherungsbeiträge und Seitens des Staates ein durch den jeweiligen Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben festzustellender Betrag aus allgemeinen Staatsmitteln abgeführt wird.

Außerdem fließen in die Landesfeuerlöschkasse diejenigen Beträge, welche der Regierung von den im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten neben der durch das Gesetz vom 25. November 1871, die Versicherung von Mobilien in Feuerversicherungsanstalten betreffend, auferlegten, für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Abgabe zu Zwecken der Feuerlöschkasse zur Verfügung gestellt werden.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden verzinslich angelegt und bilden einen Reservefond, dessen Erträgnisse zu den laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Der Re-

servefond selbst kann nur in Fällen besonderer Noth und mit ausdrücklicher Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz angegriffen werden. Die Ansammlung und Wiederergänzung des Reservefonds findet in so lange statt, bis derselbe die Höhe von 100,000 Mk. erreicht hat.

Der Landesfeuerlöschkasse liegt in erster Linie die Verpflichtung ob, Feuerwehrleuten oder von der Feuerwehr beigezogenen Dritten, welche in Folge der Dienstleistung bei Brandfällen oder Uebungen verletzt werden oder erkranken, und wenn die Verletzung oder Erkrankung den Tod herbeiführte, den Hinterbliebenen derselben Schadenersatz insoweit zu gewähren, als die Mittel der Kasse dies gestatten.

Gegen die auf Entschädigungsgesuche von Verunglückten oder deren Hinterbliebenen von dem Ausschusse für die Verwaltung der Landesfeuerlöschkasse ergangenen Bescheide steht den Betheiligten eine Beschwerde an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Soweit neben der Bestreitung der der Landesfeuerlöschkasse zunächst obliegenden Ausgaben noch Mittel vorhanden sind, werden dieselben zu anderweiten Feuerlöschzwecken, insbesondere zu Beiträgen an Gemeinden bei Ausrüstung von Feuerwehren, bei Anschaffung werthvollerer Löschgeräthe oder bei sonstiger Verbesserung ihrer Feuerlöscheinrichtungen verwendet.

Die Landesfeuerlöschkasse steht unter der Verwaltung Unserer Brandversicherungscommission.

Die Verfügung über die Gelder der Landesfeuerlöschkasse erfolgt durch einen unter der Leitung des Vorsitzenden Unserer Brandversicherungscommission zeitweise zusammentretenden Ausschuß, welcher aus den Mitgliedern des Plenums dieser Commission und drei Abgeordneten der freiwilligen Feuerwehren, und zwar je einem aus der Provinz des Landes, zusammengesetzt ist.

Außerdem ist Unser Ministerium des Innern und der

Justiz ermächtigt, diesem Ausschuß einen oder zwei Vertreter derjenigen im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten zuzuordnen, welche einen jährlichen Beitrag, der mindestens einem Prozent der von ihnen im vorausgegangenen Kalenderjahr aus den im Großherzogthum in Kraft befindlichen Versicherungen erzielten Brutto-Prämien-Einnahme gleichkommt und nicht unter einhundert Mark beträgt, an die Landesfeuerlöschkasse leisten.

In dringenden Fällen ist ein engerer Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden Unserer Brandversicherungscommission, einem Mitgliede derselben und einem Abgeordneten der freiwilligen Feuerwehren, ermächtigt, einstweilige Unterstützungen aus der Landesfeuerlöschkasse bis zum Betrage von 300 Mark für jeden einzelnen Fall, vorbehältlich der Anzeige in der nächsten Plenarsitzung, zu bewilligen.

Die näheren Vorschriften über die Art der Bestellung der Abgeordneten der freiwilligen Feuerwehren, den Geschäftsgang bei dem Ausschusse und die Bildung des engeren Ausschusses werden im Verordnungswege erlassen.

Dritter Abschnitt.

Von der staatlichen Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

Artikel 15. Die Aufsicht darüber, daß die Gemeinden die ihnen bezüglich des Feuerlöschwesens obliegenden Verpflichtungen erfüllen, steht den Kreisämtern nach Maßgabe der ihnen von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu ertheilenden besonderen Anweisung zu.

Jeder Kreis ist gehalten, auf seine Kosten einen Kreisfeuerwehrinspector anzunehmen. Derselbe wird von dem Kreisausschusse ernannt. Die Feststellung seiner Bezüge erfolgt durch den Kreistag.

Wegen Dienstvergehen oder Unbrauchbarkeit kann der Kreisfeuerwehrinspector vom Kreisausschusse entlassen werden.

Eine Instruction für die Kreisfeuerwehrinspectoren wird im Verordnungswege erlassen werden.

Die Oberaufsicht für das Feuerlöschwesen im ganzen Lande steht Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über das Verhalten bei Brandfällen und die Ordnung auf dem Brandplatze.

Artikel 16. Ueber die Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten im Brandfalle und die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Brandplatze sind im Verordnungswege nähere Bestimmungen zu treffen.

Den Anordnungen des leitenden Beamten hat jeder auf dem Brandplatze Anwesende Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen unterliegen der für die Fälle des § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Artikel 17. Jede Gemeinde ist ohne Rücksicht auf die Grenzen des Kreises verpflichtet, den Nachbargemeinden, beziehungsweise Nachbargemarkungen, wenn sie von einem Brandfall betroffen werden, mit Mannschaft und Geräthen Hilfe zu leisten.

Die örtliche Ausdehnung, das Maß und die näheren Voraussetzungen dieser Hülfeleistung werden durch die Kreisfeuerlöschordnung bestimmt. Es können jedoch im Falle besonders großer Ausdehnung und Gefährlichkeit eines Brandes auch solche Gemeinden, welche mit dem Brandorte nicht im ordentlichen Hilfsverbande stehen, zur Hilfeleistung mit Mannschaft und Geräthen aufgeboten werden.

Bei der Leistung von Brandhilfe sind die Kosten des Hin- und Rücktransports der Löschgeräthe und der Mannschaft der hilfeleistenden Gemeinde aus der Kreiskasse des Kreises, welchem der Brandort angehört, zu ersetzen. Ebenso hat der Kreis des Brandorts aus der Kreiskasse den beim Brand thätig gewesenen Hilfsmannschaften der Nachbarge-

meinden eine, auch den Aufwand für die Verpflegung in sich schließende, nach der Dauer der Hülfeleistung bemessene, in der Kreisfeuerlöschordnung festzusetzende Vergütung zu gewähren. Ueber Streitigkeiten wegen der vorstehend erwähnten Entschädigungen und Vergütungen wird im verwaltungsrechtlichen Verfahren erkannt.

Artikel 18. Die Eigenthümer und Inhaber von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehren, deren Hülfsmannschaft und den von dem Leiter der Löschanstalten Beauftragten den Zutritt in ihre Grundstücke und Gebäude und die Benutzung derselben zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräthe, welche sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern unentgeltlich für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- oder Rettungsdienst verwendbaren Geräthe (Eimer, Leitern, Feuerhaken, Spritzen u. s. w.) auf Verlangen zur Benutzung abzugeben. Werden solche Grundstücke, Brunnen- oder Wasserleitungen oder Löschgeräthe benutzt und bei dieser Gelegenheit beschädigt, so steht den Eigenthümern, soweit sie nicht durch die Landesbrandversicherungskasse entschädigt werden, Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gemeinde zu.

Des Weiteren sind die Besitzer von Gebäuden und Grundstücken verbunden, die von dem oberen Leiter der Löschanstalten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsmaßregeln oder zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Beseitigung von Bäumen, Einfriedigungen, Gebäudetheilen und Gebäuden gegen Entschädigung durch die Gemeinde, soweit solche nicht der Landesbrandversicherungskasse obliegt, zu dulden.

Schlußbestimmung.

Artikel 19. Unser Ministerium des Innern und der

Justiz hat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt. Von diesem Tage an verlieren alle demselben entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. März 1890.

(L. S.) Ludwig.

Finger.

Verurtheilte Brandstifter.

Ein jugendlicher Brandstifter. Der 15 J. alte Wirthssohn Gg. Reiter von Schmiedham hatte am 7. April 1890 im Auftrage seines Vaters im Walde bei Valley einige junge Obstbäume auszugraben. Auf dem Heimwege kam er zu einem dem Gütler Mittler in Schmiedham gehörigen, im Waldtheile des Wirthes Obermaier in Gmund gelagerten großen Daxhaufen. Da Mittler mit den Eltern Reiters verfeindet ist und denselben vor mehreren Jahren einen Daxhaufen angezündet haben soll, beschloß der Bursche, Vergeltung zu üben und gleichfalls anzuzünden, welche Absicht er alsbald ausführte. Es verbrannte aber nicht nur der auf 6 Mk. gewerthete Daxhaufen, sondern auch eine Strecke weit das dem Obermaier gehörige Jungholz, wodurch dem Letzteren ein Schaden von ca. 40 Mk. entstand. Reiter, der früher offen gestanden, will sich auf Fahrlässigkeit ausreden, wird aber wegen Verbrechens der Brandstiftung mit Rücksicht auf seine Jugend vom Landgericht München zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Ein Verbrechen der Brandstiftung war es, welches das Münchener Schwurgericht beschäftigte und dem 45 Jahre alten Dienstknechte Lorenz Rest in Greiling, A.-G. Tölz, und dem 38 Jahre alten Holzarbeiter Andr. Neumayr von München, zuletzt in Abrain, A.-G. Tölz, zur Last gelegt ist. In der Gemeindeflur Reigersbeuern befindet sich die Waldabtheilung „Schneiderfleck", welche Eigenthum des Holzhändlers Sebastian Gerg ist. Hier waren sogenannte Hackspähne und ein Ster Fichtenholz gelagert. Un-

gefähr 80 Schritte entfernt, befand sich eine mit Heu gefüllte Holzhütte. Am 16. November 1889 geriethen nun die Hackspähne und das Fichtenholz in Brand, der jedoch bald wieder gelöscht wurde, in Folge des damals herrschenden Windes aber auch die genannte Holzhütte gefährdete. Der entstandene Schaden beziffert sich auf 15 Mark. Bald erfuhr man, daß Neumayr und Rest die genannten Brennmaterialien in Brand gesetzt hatten. Gerg stellte daher Strafantrag wegen Sachbeschädigung, es wurde indessen Anklage wegen Brandstiftung erhoben, weshalb die Beiden vor den Geschwornen standen. Neumayr will nicht gewußt haben, daß der fragliche Haufen dem Gerg gehörte, und geglaubt haben, er sei Eigenthum des Rest, der ihn veranlaßt habe, anzuzünden, sonst hätte er nicht angezündet. Rest läugnet, daß er selbst mit angezündet, den Neumayr veranlaßt und gewußt habe, daß Gerg Eigenthümer des Haufens war. Den entstandenen Schaden schätzen beide auf höchstens 6—8 Mk. Rest gibt zu, daß er gegen Gerg einen Groll hege, weil ihn dieser angeblich um sein ganzes Vermögen gebracht habe. Rest wurde zu 4 Monaten und Neumayr zu 3 Monaten 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Beim Schwurgericht in Augsburg wurde am 24. Februar 1890 Anklage gegen Kath. Böhringer, ledige Fabrikarbeiterin von Kleinheppach, wegen Verbrechens der Brandstiftung erhoben. Katharina Böhringer, 21 Jahre alt, ist beschuldigt, am 5. Dezember 1889 einen in der Nähe von Wittislingen auf dem Felde stehenden Strohhaufen im Werthe von ca. 120 Mark vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben. Sie gesteht dies ganz unumwunden und mit Angabe einiger Nebenumstände zu, welche ihre Handlung lediglich als den Ausfluß dumpfer Verzweiflung erscheinen lassen. Landaus, landein sei sie gewandert, ohne Arbeit oder ein ordentliches Unterkommen finden zu können. An jenem Tage habe sie zum Leben nur ein Stück trockenes Brod gehabt, welches aber gefroren und deshalb ungenießbar

war, dabei habe sie nicht mehr weitergehen können, weil ihre Füße wund waren. So habe sie denn den Entschluß zum Anzünden des Strohhaufens gefaßt, damit sie wenigstens in irgend einer Anstalt ein Unterkommen finde. Diesen Zweck hat sie mit ihrem Gewaltmittel allerdings erreicht. Sie wurde seinerzeit sogleich festgenommen und wird nun, nachdem die Geschworenen die Schuldfrage unter Annahme mildernder Umstände bejaht, zu 7 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Das Schwurgericht in Augsburg hatte am 13. März 1890 über eine Anklage gegen Georg Weiß, verheiratheten Gütler von Kissing, wegen Verbrechens der Brandstiftung zu urtheilen. In der Nacht vom 26. auf 27. Dezember 1889 ging das dem Angeklagten Weiß gehörige Anwesen Nr. 33 in Kissing in Flammen auf und brannte bis auf die nackten Umfassungsmauern ab. Da Weiß vollständig abgewirthschaftet und nicht lange vorher die letzten Reste Vieh, Futter, Stroh ꝛc. zu Geld gemacht hatte, das Anwesen auch von seinen Hypothekgläubigern bereits mit Beschlag belegt war, so wird angenommen, daß er den Brand gelegt hat, um seinen Hypothekgläubigern und zugleich seiner Frau einen Possen zu spielen, mit welcher er eine sehr unglückliche Ehe führte. Der Brand ging vom Heuboden aus und griff so reißend schnell um sich, daß die Ehefrau des Angeklagten, die aus Furcht vor letzterem sich nicht in ihr Bett gelegt, sondern auf den Heuboden gebettet hatte, beinahe mitverbrannt wäre und nur das nackte Leben retten konnte. Weiß, der zweimal wegen groben Unfugs und einmal wegen Majestätsbeleidigung vorbestraft ist, gibt zu, daß er den Brand verursacht habe, jedoch nicht absichtlich, sondern aus Unachtsamkeit. Er sei schwer betrunken nach Hause gekommen und habe einen Geldbetrag von 245 Mark, den er verheimlicht hatte, wie gewöhnlich für die Nacht im Heu verstecken wollen, müsse dabei aber unversehens mit dem Lichte an das leicht entzündliche Material

gekommen sein, denn mit einemmale habe es gebrannt. Das Benehmen des Angeklagten vor und nach dem Brande (er hat öfters mit Anzünden gedroht und ist nach dem Ausbruch des Feuers geflüchtet), sowie die Aussagen seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau lassen diese Ausrede jedoch keineswegs als stichhaltig erscheinen. Der Spruch der Geschworenen lautete auf schuldig der vorsätzlichen Brandstiftung, das Urtheil auf 7 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Schwurgericht für Niederbayern. Am 15. April 1890. Am 26. Oktober 1889 pfändete der Gerichtsvollzieher Prößl von Landshut bei Mich. Kronthaler, 47 J. a., verh. Zimmermann von Beutelhausen, verschiedenes Getreide, setzte den Versteigerungstermin auf 25. November an und machte den Kronthaler aufmerksam, daß er sich jeglicher Verfügung über die Pfandobjekte zu enthalten habe, allein der Angeklagte verkaufte sämmtliches Getreide. Am 25. November Morgens 4 Uhr brach im Stadel des Kronthaler Feuer aus, welches nicht nur diesen, sondern auch das Wohnhaus einäscherte. Nach der Anklage soll nun Kronthaler sein Anwesen vorsätzlich in Brand gesteckt haben; dieser dagegen leugnet hartnäckig und will glauben machen, daß irgend einer seiner Gläubiger, der ihn um Hab und Gut bringen wollte, das Feuer gelegt haben müsse. Allerdings sind Zeugen nicht vorhanden, aber schwerwiegende Indicienbeweise. So ist Kronthaler vollständig verschuldet, hat sein kaum 1000 Mk. werthes Mobiliar um 4600 Mk. gegen Brandschaden versichert, trug auf dem Brandplatze ein Benehmen zur Schau, welches Jedem die Ueberzeugung aufdrängen mußte, daß das Feuer ihn gar nicht überraschte; er äußerte zu einem Bekannten, dem gepfändete Gegenstände versteigert wurden: „wenn mir das passirte, würde ich Tags zuvor Alles niederbrennen", und sagte endlich, als ihm nach dem Brande statt des abhanden gekommenen Getreides zwei Stück Rindvieh gepfändet wurden: „Hätte ich das gewußt,

dann hätte ich sie auch verbrennen lassen!“ Die Geschwornen hielten denn auch das Beweismaterial für hinreichend, um ein Schuldig auszusprechen. Urtheil: 8 Jahre 3 Monate Zuchthaus.

Wegen Verbrechens des Betrugs aus § 265 stand am 7. Juni 1890 die pens. Hofwagenwaschers- und Hausmeistersfrau Babette Böck vor dem Münchener Schwurgericht. Der § 265 sagt: „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt . . . wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150—6000 Mk. bestraft . . .“ Der Thatbestand ist nach der Anklageschrift ungefähr der folgende: Die Angeklagte wohnte mit ihrem Ehemann im Hause Nr. 1 a/III an der Bruderstraße und befand sich, wie nachgewiesen ist, immer in Geldnoth, konnte schon in der früheren und auch in dieser Wohnung für den Miethzins nicht aufkommen, ja ein ihr von einer Postillonswittwe überlassenes Sparkassabuch, das deren ganzes Vermögen repräsentirte, hat sie verpfändet. Am 1. Dezember 1889 war wieder ein Miethzins fällig und nun griff sie, um sich Geld zu verschaffen, zu einem verwerflichen Mittel. Sie übergoß die in 3 Zimmern stehenden 4 Betten mit Petroleum, entzündete dieselben am 29. November Nachmittags gegen ½3 Uhr und verließ hierauf die Wohnung. Wäsche und Vorhänge schaffte sie eigens bei Seite. Es kann aber auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Böck angezündet hat, denn es steht fest, daß der Brand zu einer Zeit entstand, als sie allein in der Wohnung war. Ihr Benehmen nach Entdeckung des Brandes — sie verließ nämlich ihre Wohnung und kehrte erst um ½5 Uhr zurück — anderen Personen gegenüber läßt deutlich erkennen, daß ihr derselbe durchaus keinen Kummer bereitete, daß es ihr nicht entfernt darum zu thun war, demselben Einhalt zu thun. Denn nur widerwillig ermöglichte sie den Personen, die ein Interesse an Erstickung des Feuers hatten, Zutritt zu ihrer Wohnung.

Die Anklage nimmt nun an, daß die Böck den Brand deshalb legte, um die Versicherungssumme von 2000 Mark von der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft zu erhalten und damit eine am 1. Dezember zu beziehende kleinere Hausmeisterwohnung neu einzurichten. Daß die Böck auch den am 3. Dezember im gleichen Hause ausgebrochenen Brand gelegt hat, dafür ließ sich absolut kein Beweis erbringen. Die Beschuldigte, 50 Jahre alt, leugnet die ihr zur Last gelegte That; auf die ihr vom Vorsitzenden gemachten gravirenden Vorhalte hatte sie nur ein Schweigen als Antwort. Das Ergebniß der durch 17 Zeugen erbrachten Beweiserhebung ist für die Böck äußerst gravirend. Dem Metzgermeister Sturm, der im Hause wohnt und von dem Brand verständigt war, begegnete die Böck und wollte an ihm vorübergehen. Er hielt sie jedoch auf mit der Frage: „Wo brennt es denn?“ Die Beschuldigte erwiderte: „Ich glaube bei mir, ich will es anzeigen.“ Sturm forderte sie nun energisch auf, mit in die Wohnung zurückzugehen und sie aufzusperren; dieser Mahnung kam die Böck erst nach dreimaliger Wiederholung ganz widerwillig nach. Ein anderer Zeuge gibt auf's Bestimmteste an, daß die Betten mit Petroleum getränkt waren. Nach Angabe dieses Zeugen hat die Böck auch einem Einjährigen, der bei ihr für 1. Dezember gemiethet hatte, aber wegen des Brandes nicht mehr einziehen wollte, die Versicherung gegeben, es werde nicht mehr brennen. Auch seien die inneren Thüren verschlossen gewesen; diese sind allerdings Verbindungsthüren zu den einzelnen vermietheten Gelassen. Die Angeklagte wird als störrische, hinterlistige und verschlagene Person geschildert. Das Urtheil lautete auf 9 Monate Gefängniß, wovon 3 Monate Untersuchungshaft abgehen.

In Straubing wurde am 30. Oktober 1890 vom Schwurgericht über folgenden Fall verhandelt: Lautensack Johannes, 38 J. a., verh. Handelsmann von Vilshofen,

wegen eines Verbrechens der Brandstiftung und zwei Verbrechen des betrügerischen Bankerotts. — In der Nacht vom 1. auf 2. Dez. 1889 kam in dem Verkaufsladen des Angeklagten, der sich nebst seiner Wohnung, im Hause des Privatiers Schrenk in Vilshofen befindet, auf unerklärliche Weise Feuer aus, welches aber bald wieder gelöscht wurde. Dieses Brandes beschuldigt ist Lautensack. Derselbe erklärt sich für unschuldig und gibt an, daß er am kritischen Abend von einer Reise zurückgekehrt, noch verschiedene Arbeiten verrichtet, Thüren und alles sicher verschlossen und sich dann zu Bette gelegt habe; er habe während der Nacht wohl verdächtiges Geräusch gehört, sei aber dann, als das Geräusch nicht mehr zu hören war, wieder eingeschlafen, bis er durch die Dienstmagd von dem Brande in Kenntniß gesetzt worden sei, worauf er sich an die Löschung des Brandes gemacht habe. Er kann aber die Entstehungsursache des Brandes nicht angeben und muß zugeben, daß die Hausthür und die Thüren seines Ladens und alle Fenster festgeschlossen waren, so daß ein Eindringen einer fremden Person von außen nicht gedacht werden kann. Die Beweisindizien für seine Schuld sind aber sehr schwerwiegende. Im Laden waren auf dem Boden allerlei leicht verbrennliche Waaren, wie Makulatur, Reissäcke, Papierkrägen, aufgeschichtet und mit Petroleum getränkt; auch fand man eine Kanne mit Petroleum so gerichtet, daß aus ihr das Oel leicht herausfließen konnte. Der Boden selbst war schon mit Petroleum getränkt und theilweise verkohlt, ebenso war die Decke schon angebrannt, wie andere Waaren. Hätte das Feuer mehr Luft gehabt, so wäre bei der Masse des Brennstoffes und des starken Holzwerkes des Schrenk'schen Hauses nicht nur dieses, sondern auch die Nachbarhäuser in größter Gefahr gewesen. In der betr. Nacht wurde in der Wohnung des Angeklagten sehr viel herumgegangen, was allgemein bei den anderen Hausbewohnern auffiel. Zu all diesen Indizien kommt aber noch das folgende: Nachdem er schon

einmal im Jahre 1886 Concurs gemacht hatte, wurde er schon wieder im vorigen Jahre bankerott, wobei es zu einem Zwangsvergleiche zu 60 Prozent kam und sollte der Angeklagte Ende November oder Anfangs Dezember die Hälfte der Vergleichssumme bezahlen. Und merkwürdiger Weise gerade in der Nacht vor dem Tage, an welchem er etwa 5000 Mark hätte bezahlen sollen, kam das Feuer aus. Der Angeklagte wollte durch die Brandstiftung sich wohl als armen Mann hinstellen, um so sich seinen Verbindlichkeiten entziehen zu können. Weiters ist er beschuldigt, daß er beide schon erwähnte Concurse in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, herbeigeführt und daß er eine derartige Buchführung hielt, daß man aus derselben die Geschäftslage und den Vermögensstand nicht ersehen konnte. Lautensack ist schon zweimal vorbestraft, einmal wegen Betrugsversuchs zu 2 Monat Gefängniß und das andere Mal wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu 1 Jahr Gefängniß. Der Angeklagte wurde im Sinne der Anklage unter Ausschluß der mildernden Umstände für schuldig befunden und in eine Gesammtzuchthausstrafe von 10 Jahren und in eine Geldstrafe von 900 M. eventuell weiteren 60 Tagen Zuchthaus nebst 10 Jahren Ehrenverlust verurtheilt.

Carl Rottmann, 20 Jahre alter led. Bauernsohn von Geldersheim (Unterfranken), ist eines Verbrechens der Brandstiftung angeklagt. Im Jahre 1889 brannte es wiederholt in Geldersheim, so in der Nacht vom 29. auf 30. August, woselbst der Sudboden, die Scheuer, der Heuboden und die Stallungen der Bierbrauerswittwe Schmitt und die Scheune des Bauern Joh. Tenn von dort eingeäschert wurden. In gleich räthselhafter Weise entstand am 15. Januar Abends gegen 6 Uhr in der Riedgasse zu Geldersheim ein Brand, welcher in der Scheune des Metzgers Weglein ausbrach. Bald darauf, am 30. Januar 1890 brannte es wieder in Geldersheim und zwar im Heustadel des Bauern Schemmel. Der erwähnte Heustadel liegt mit der Rückseite gegen das

Anwesen des Bauern Rottmann und hat hier zwischen den Dachbalken und dem Mauerwerk eine Oeffnung. Nicht weit von dieser Oeffnung fanden die zum Löschen herbeigeeilten Nachbarn verkohlte Lumpen, darunter Theile eines alten Strumpfes und Stücke von Baumwollbieber, welche sämmtlich stark mit Petroleum getränkt waren. Der Verdacht lenkte sich sofort auf Carl Rottmann, welcher damals allein zu Hause war und das Feuer zuerst bemerkte. Als bei einer bei Rottmann vorgenommenen Haussuchung mehrere baumwollene Strümpfe und 6 Stück Baumwollenbieber aufgefunden wurden, welche große Aehnlichkeit mit den auf der Brandstätte gefundenen Lumpen zeigten, gestand Carl Rottmann zu, den Brand bei Schemmel gelegt zu haben, um den Letzteren ein wenig zu erschrecken. Der Brandschaden betrug 5 Mk., da nur eine Quantität Kleeheu verbrannte. Wegen des Brandes bei Schemmel wurde nun auch der Angeklagte Rottmann durch Beschluß der Strafkammer des k. Landgerichts Schweinfurt vor das Schwurgericht in Würzburg verwiesen, während genannte Strafkammer den Rottmann wegen der verschiedenen anderen Brände außer Verfolgung setzte. Die Geschwornen bejahten die Frage auf Brandstiftung und auf mildernde Umstände. Der Gerichtshof erkannte auf eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr.

Hauptübung der Münchener Feuerwehr vor Seiner kgl. Hoheit dem Prinz-Regenten Luitpold von Bayern.

Schon längst war es ein lebhafter Wunsch der Münchener Feuerwehr, vor dem Allerhöchsten Protektor der bayerischen Feuerwehren eine große Uebung vorführen zu können. Gelegentlich der Zusammenkunft der Gas- und Wasserfachmänner Deutschlands in München im Juni 1890 war Sr. kgl. Hoheit die Bitte unterbreitet worden, an den königlichen Residenzgebäuden am 24. Juni früh 7 Uhr eine größere Uebung der Gesammtfeuerwehr Münchens abhalten zu dürfen und war für diese Uebung ein Dachstuhlbrand im Verbindungsbau zwischen dem Kaiserhof und dem Apothekenhof angenommen, welcher sich auch auf die angrenzenden Dachstühle ausgedehnt hat.

Se. kgl. Hoheit der Prinzregent hatten nicht allein huldvollst die Benützung dieser Gebäulichkeiten zur Uebung genehmigt, sondern auch Allerhöchst ihre Anwesenheit bei der Uebung zugesagt.

Genau wie in allen Handlungen waren Seine kgl. Hoheit schon vor 7 Uhr erschienen, um die Uebung von einem Fenster des sogen. Glasganges in Augenschein zu nehmen. Der Vorsitzende des bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses und Vorstand der Münchener Feuerwehr, Herr kgl. Rath Jung, war befohlen worden, um Sr. kgl. Hoheit über die Angriffe und sonstigen Arbeiten der einzelnen Abtheilungen Aufschluß zu ertheilen.

Als Aufgabe der Feuerwehr erschien, das Feuer direkt anzugreifen, naheliegende Gebäudetheile vor Flugfeuer zu schützen, aus den vom Feuer bedrohten Räumen Personen und Werthgegenstände zu retten, sowie einzelne als verletzt angenommene Personen mit Verbänden zu versehen und nach dem nahe errichteten Verbandplatze zu verbringen.

Zu dieser Uebung hatten die einzelnen Compagnien 5 Minuten vor Beginn derselben in nachfolgender Weise Aufstellung zu nehmen:

Die I. und VI. Compagnie und der Dampfspritzenzug in der Residenzstraße;

die II., III., IV. und V. Compagnie auf dem Marstallplatz;

die VII. Compagnie, die Berufsfeuerwehr und städtische Compagnie im Brunnenhofe.

Die Ordnungsmannschaft sperrte schon eine halbe Stunde vor Beginn der Uebung die Thore der kgl. Residenz, welche zum Apothekenhofe führen, ab.

Der Angriff der einzelnen Compagnien hatte stufenweise in Abständen von je 3 Minuten in nachstehender Weise zu erfolgen:

Die Berufsfeuerwehr, II. Compagnie und der Dampfspritzenzug rückten an, sobald die Thurmuhr der kgl. Residenz sieben geschlagen. Die I. und V. Compagnie folgten hierauf in drei Minten, die III. und VI. Compagnie in sechs Minuten, die IV. und VII. Compagnie und die städtische Compagnie in neun Minuten;

die Berufsfeuerwehr, I., II., III., IV., V. und VI. Compagnie griffen unter Anwendung ihrer tragbaren Schubleitern, die III. und IV. Compagnie außerdem noch durch Anwendung ihrer fahrbaren Schubleitern, das Feuer im Verbindungsbau an, wobei sie zur Ersteigung des Daches auch ihre Steck- und Dachleitern benützten.

Die Berufsfeuerwehr brachte hiebei den Hydranten westlich im Brunnenhofe, die I. und II. Compagnie den

Hydranten im Kapellenhof in Anwendung; die II. Compagnie setzte gleichzeitig ihre Spritze in Thätigkeit, die von der Dampfspritze Nr. I ihr Wasser erhielt. Von Letzterer wurden durch Steiger der I. und II. Compagnie zwei Schläuche auf dem Thurme südwestlich im Apothekenhofe aufgezogen.

Die III. und IV. Compagnie benützten den Hydranten im Kaiserhof; gleichzeitig setzte die III. Compagnie ihre Spritze in Thätigkeit und ward von derselben je ein Schlauch auf die fahrbare Schubleiter der III. und IV. Compagnie verbracht und von diesen Leitern direkt nach dem Verbindungsbau Wasser gegeben. Die Spritze der III. Compagnie erhielt vermittelst Gabelstückes vom gleichen Dampfspritzen-Schlauche, mit welchem die Spritze der II. Compagnie gespeist wurde, ihr Wasser.

Die V. und VI. Compagnie benützten beide ihre Spritzen und gaben mit je zwei Strahlen Wasser auf das Dach. Dieselben erhielten ebenfalls ihr Wasser von der Dampfspritze Nr. I.

Außerdem bestieg die Berufsfeuerwehr und die II. Compagnie den zweiten Stock des nördlichen Gebäudetheiles mit ihren fahrbaren Schubleitern und retteten dort mit ihren Rettungsschläuchen Personen und Gegenstände.

Die I. und V. Compagnie stellten ihre fahrbaren Schubleitern am gleichen Gebäude an und schützten dessen Dach mit zwei Strahlen unter Anwendung des Hydranten im Apothekenhof. Mit letzteren zwei Leitern wurde nur bis zum 2. Stock aufgestiegen, von dort das Dach im Innern zu erreichen gesucht, von dem aus die Schläuche mittelst Leinen aufgezogen und an den Leitern befestigt wurden.

Eine Abtheilung der Berufsfeuerwehr hatte unter Leitung eines Oberführers als Wache im Hauptfeuerhause zurückzubleiben. Ein Mann davon wurde nach der Sprechmeldestation des königlichen Hoftheaters kommandirt, welcher einen

allenfallsigen Brandausbruch in der Stadt während der Uebung sofort dem Commando zu melden hatte.

Die VII. Compagnie und die städtische Compagnie erstiegen den südlichen Gebäudetheil mit ihren Schubleitern und schützten das Dach desselben mit je einem Strahl unter Anwendung des Hydranten östlich im Brunnenhofe.

Die beiden Dampfspritzen nahmen ihre Aufstellung außerhalb der königl. Residenz in der Hofgartenstraße an der Führung des Stadtbaches und hatte die Dampfspritze Nr. I die Spritzen der II., III., V. und VI. Compagnie durch zwei Schläuche und Gabelstücke mit Wasser zu versehen, während von der Dampfspritze Nr. II ein direkter Strahl nach dem fingirten Brandobjekte zu führen war.

Der Sanitätszug errichtete unter den südlichen Arkaden des Apothekenhofes einen Verbandplatz und trug einzelne durch die Rettungsschläuche herabgelassene und als verwundet angenommene Personen nach demselben.

Auf das Signal „Ganzes Bataillon zurück ohne Geräthe" sammelte sich das Gesammtcorps im Laufschritt beim Commando und bildete rasch ein offenes Viereck.

Herr Obercommandant Oberbaurath v. Zenetti hielt alsdann folgende Ansprache:

„Heute zum ersten Mal wohnt Se. kgl. Hoheit der Prinz-Regent einer unserer Hauptübungen bei. Anläßlich dieses hochfreudigen Ereignisses, welches für immer mit Stolz in unseren Annalen eingeschrieben sein wird, geben wir auf's Neue die Versicherung, stets eintreten zu wollen zum Schutze der kgl. Residenz und der gesammten Stadt. Unser Dank für das uns von dem Allerhöchsten Protektor erwiesene Wohlwollen bekunde sich in dem Rufe: Sr. kgl. Hoheit dem Prinz-Regenten sei dargebracht ein dreifach Gut Heil!"

Alle Helme wurden erhoben, die Fanfaren begleiteten den begeisterten Ruf. Nach dieser Ovation, für welche der Regent erfreut nach allen Seiten dankte, ging es im Sturm

wieder zu den Geräthen und der Angriff auf die fingirten Brandobjecte wurde mit gleichem Eifer und in gleicher Sicherheit zu Ende geführt. Nach $^1/_2$ 8 Uhr begann im Apothekenhof der Vorbei-Marsch der sämmtlichen Compagnien unter Mitführung aller Geräthe vor dem Regenten und dem Commando. Punkt $^3/_4$ 8 Uhr marschirte der letzte Zug durch das östliche Thor zum Marstallplatz. Von da ab rückten die Abtheilungen in ihre Feuerhäuser ab.

Seine kgl. Hoheit der Prinzregent hatten an den Exercitien das größte Interesse genommen und sich über die verschiedenen Operationen genauere Darlegung geben lassen. Nach Schluß des Vorbeimarsches sprachen Seine kgl. Hoheit Herrn Rath Jung Allerhöchstihren Dank und das größte Lob aus. Seine kgl. Hoheit ertheilten besonders der Ruhe und der Sicherheit, mit welcher alle Arbeiten vollzogen wurden, Ihre Anerkennung und bezeichneten die Uebung als eine mustergiltige.

Sehr bald nach der Uebung wurden Herr Oberbaurat von Zenetti und Herr Rath Jung mit einer Einladung zur Hoftafel für Mittwoch den 25. Juni beehrt, an welcher auch Herr Polizeidirector Freiherr von Welser und Herr Bürgermeister Dr. von Widenmayer Theil nahmen. Bei dieser Gelegenheit erkundigten sich Seine kgl. Hoheit noch mit vieler Theilnahme eingehend über die Einrichtungen des bayerischen Feuerwehr-Verbandes und tranken auf das Wohl und Gedeihen der freiwilligen Feuerwehren. — Nicht allein die Münchener Feuerwehr, sondern mit ihr alle Corps des bayerischen Landes-Feuerwehr-Verbandes fühlen sich durch diese huldreiche Auszeichnung gewiß hoch geehrt.

Das Obercommando der Münchener Feuerwehr hat unterm 27. Juni 1890 folgenden Erlaß an die Mannschaft ergehen lassen:

Bei der Hauptübung am 24. Juni ds. Js. im Apothekenhofe der k. Residenz haben Chargirte wie Mannschaft

so große Ruhe und Genauigkeit und tüchtige Schulung in Handhabung der Lösch- und Rettungsgeräthe bewiesen, daß ich mir nicht versagen kann, denselben hiefür meine besondere Anerkennung auszusprechen.

Die vorzüglichen Leistungen sind um so erfreulicher, als sie in Gegenwart Sr. Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern, des erhabenen Protektors der freiwilligen Feuerwehren Bayerns d. d. Rh., der Spitzen der höchsten Behörden, und von Männern aus allen Gauen Deutschlands erfolgten.

Se. kgl. Hoheit sprachen sich über die vorgeführte Uebung die Allerhöchstderselbe als mustergiltig bezeichnete, in den anerkennendsten Worten aus; ebenso geruhten Se. k. Hoheit andern Tags bei der Mittagstafel, zu welcher der I. Vorstand der freiwilligen Feuerwehr und der Commandant derselben geladen waren, „auf das Wohl und Gedeihen der freiwilligen Feuerwehren" sein Glas zu leeren.

Möge den Chargirten, wie der Mannschaft das bei dieser Uebung bewiesene Pflichtgefühl erhalten bleiben, dann werden die Bewohner Münchens stets mit gerechtem Stolze auf ihre Feuerwehr blicken können.

Festsprüche
vom 25 jährigen Jubiläum der freiwilligen Feuerwehr in Cham (Oberpfalz.)

Es hat den Festschmuck angethan
Das alte Cham am Regen,
Und bringt, Euch liebend zu empfah'n,
Euch Freud' und Lust entgegen.
Wohl mußtet oft schon kommen Ihr,
Des Feuers hier zu wehren,
D'rum schmückt sich Cham mit schönster Zier,
Um dankbar Euch zu ehren.

Die Pforten und Hallen
Schmückt grünender Kranz,
Das Banner mag wallen
Im sonnigen Glanz!
Es strahlt aus den Blicken
Die seligste Lust,
O lasset Euch drücken
An unsere Brust!

Gegrüßt, traute Gäste
Mit Herz und Mund und Hand,
Die Ihr zum frohen Feste
Kommt an des Regens Strand.
Aecht deutsch ist uns're Sitte,
Treufest ist unser Sinn,

Mög' Euch in uns'rer Mitte
Nur Lust und Freude blüh'n!

Die Pforten steh'n offen
Die Herzen zugleich,
Mit Sehnen und Hoffen
Begrüßen wir Euch.
Gilt doch Euer Streben
Dem Höchsten zur Ehr'
Und all' Euer Leben
Dem Nächsten zur Wehr!

Ihr Männer, die oft schon des Feuers gewehrt,
Willkommen am freien, am gastlichen Herd.
Wollt heut' nur nicht wehren der jubelnden Stadt,
Die hoch Euch will ehren für all' Eure That.

Kameraden, Euch zu grüßen, sind freudig wir bereit,
Laßt an die Brust Euch schließen voll Lieb' und Dankbarkeit.
Laßt Euch die Hände reichen zum inniglichen Bund,
Ihr Männer sonder Gleichen, gegrüßt aus Herzensgrund!

Festliches Jauchzen zum Gruß Euch, Ihr Gäste,
Blume und Kranz sei Euch liebend geweiht;
Sonne, sie leuchte dem freudigen Feste,
Fröhliche Laune sei Euer Geleit.

Liebe werthe Festgenossen,
Seid von Herzen uns gegrüßt.
Trinkt und jubelt unverdrossen,
Bis das Fest zu Ende ist.

Mannesmuth
Schmückt Euch prächtig,
Feuersgluth

Bändigt Ihr mächtig.
All' Eure That
Kann uns nur frommen,
Seid, da Ihr naht,
Hochwillkommen!

Zur Lust des Empfanges
Auf prangenden Wegen
Zieh'n seligen Dranges
Wir Euch nun entgegen.
Zum Kranze wir winden
Das freundliche Grün,
O mag es Euch künden
Wie treu unser Sinn.

Es ist gewiß für jeden Feuerwehrmann von Interesse, zu vernehmen, wie die wack'ren Corps und die Senioren, welche 25 Jahre eifrig dem Feuerwehrdienste obgelegen, geehrt werden. Diese wohlverdiente Ehrung und Anerkennung spricht sich in vielen Festgedichten, Festsprüchen und Festreden aus. Sie zu sammeln, um sie der Vergessenheit zu entziehen, war die Aufgabe eines unter dem Titel „Gedichte, Sprüche und Reden bei Feuerwehr-Festlichkeiten" erschienenen Buches, nachdem hiezu von verschiedenster Seite Anregung ergangen war. So mancher kleinen Feuerwehr, welcher Dichter und Redner nicht zu Gebote stehen, wird diese Sammlung Anregung und Anleitung bieten, wie ein Feuerwehrfest in würdiger Weise begangen werden könnte. Prunk und Pracht allein thun's nicht, es gehört auch dazu etwas Poesie und die durch gute feu'rige Festreden gehobene Feststimmung. Möge jenes Büchlein in dieser Richtung nützlich sein. Es ist zu beziehen zu *M.* 1.50 von der „Geschäftsstelle der Zeitung für Feuerlöschwesen" in München, Auenstraße No. 20.

Insultirung der Feuerwehren.

Es ist schon öfter vorgekommen, daß sowohl bei Uebungen als auch bei Bränden freiwillige Feuerwehren von verschiedenen Personen insultirt worden sind; in dieser Hinsicht dürfte es gut sein, auf Nachstehendes hinzuweisen:

Schon zu wiederholten Malen ist es bei Brandfällen in der Stadt Fürth vorgekommen, daß die Mitglieder der Feuerwehr von einer größeren Anzahl roher Menschen bei ihrem Erscheinen an der Brandstelle verhöhnt und mit gemeinen Schimpfworten beleidigt worden sind. Auch am 24. Februar 1889 bei Gelegenheit eines außerhalb der Stadt und bei heftigem Schneegestöber ausgebrochenen Brandfalles glaubte ein Theil der müßig umherstehenden Zuschauer die Feuerwehr bei ihrer Ankunft mit höhnischen Hochrufen und Schimpfworten empfangen zu müssen; es wurde jedoch diesmal einer dieser Helden sofort der Polizeimannschaft zur Feststellung seines Namens übergeben. Das Kommando der Feuerwehr führte hierauf Beschwerde beim Magistrat, daß es sich diese Insulten für die Zukunft nicht gefallen lassen könne und ersuchte den Magistrat, Maßregeln dagegen zu ergreifen, worauf magistratischerseits eine diesbezügliche öffentliche Verwarnung erlassen und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen in Erinnerung gebracht wurden. Gegen den Metallschläger und Tüncher K.... R.... von Fürth aber wurde seitens der Feuerwehr Anklage wegen Vergehens der Berufsbeleidigung erhoben und dieselbe am 29. April vor dem Schöffengericht Fürth verhandelt. Aus dem Verhandlungsergebniß theilen wir nun mit, daß der in Frage

stehende Brand bereits Morgens gegen 9 Uhr zum Ausbruch gelangte, während aber auch festgestellt wurde, daß nur in Folge verspäteter und mangelhafter Alarmirung die Feuerwehr erst gegen 10 Uhr in Aktivität treten konnte. Dieses vermeintliche Zuspätkommen der Feuerwehr gab dem Angeklagten R.... Anlaß, die Feuerwehrangehörigen gröblich zu beschimpfen. Der Angeklagte, welcher mit den Felddienstzeichen der Jahre 1866 und 1870/71 geschmückt auf der Anklagebank erschien, wird gemäß der §§ 185 und 194 des Reichsstrafgesetzes zu einer Geldstrafe von 10 Mk. eventuell 3 Tagen Gefängniß verurtheilt und der Feuerwehr das Recht zugesprochen, den Tenor des Urtheils auf Kosten des Angeklagten im Amtsblatte zu veröffentlichen. Vom Herrn Amtsrichter wurde besonders hervorgehoben, daß es Pflicht jedes anständigen Bürgers ist, die Feuerwehr in ihrem edlen und gemeinnützigen Streben zu unterstützen und solche flegelhafte, ganz unberechtigte Kritiken zu unterlassen und daß Leute, welche mit Ostentation Kriegsdenkmünzen zur Schau tragen, in erster Reihe die Verpflichtung haben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen, keineswegs aber Ausschreitungen zu begehen, wie solche das Ergebniß der heutigen Verhandlung bewiesen hat. Nur seiner bisherigen guten Führung hat der Angeklagte es zu danken, daß derselbe nicht zur Gefängnißstrafe verurtheilt würde. — Wir rathen daher allen Feuerwehren, bei ähnlichen Fällen gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und es wird dann bald gelingen, allen derartigen Maulhelden den Mund zu stopfen.

Ermahnungen und Warnungen.

Der vom Kreisfeuerwehrvertreter Josef Kaufmann in Landshut im Jahre 1890 veröffentlichte Jahresbericht über den niederbayerischen Kreisverband enthält allerlei Anregungen und Belehrungen, welche eine größere Verbreitung verdienen und daher nachstehend abgedruckt werden sollen:

Obwohl im Allgemeinen allen inspizirten Feuerwehren nur Lob und Anerkennung ausgesprochen werden kann, so haben die Inspektionen doch ergeben, daß manchen Feuerhäusern die entsprechende Beleuchtung zur Nachtzeit fehlt und daß sich noch mehrere fehlerhafte Gewinde vorfinden, deren Umänderung in Normalgewinde sofort zu bethätigen ist; ferner daß mehr auf zweckentsprechende Ausrüstung gesehen werde und doch endlich einmal die ganz unnützen, nur Geld kostenden Fangschnüre und andere Anhängsel beseitigt werden. Ferners sei darauf zu achten, daß bei Inspektionen die Mannschaft an dem rechten Kopfende der Geräthe anzutreten hat und letztere in einer Linie aufzufahren sind; daß die Schläuche auf die Leiter zu liegen kommen und nicht vor selber frei in der Luft herunterhängen; daß ferner die Leitern nicht von zu viel Mannschaft besetzt und in Folge dessen auch nicht zu stark belastet sein dürfen, sowie daß das Strahlrohr von dem betreffenden Steiger über die rechte Schulter gehängt, hinaufgetragen werde. Die Signale und Commandos haben nach den Vorschriften des Landesverbandes zu erfolgen und ist besonders den Signalen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, damit selbe richtig gegeben, rasch verstanden und befolgt werden.

Bei dem großen Eifer und guten Willen, welche die Mannschaften für unsere Sache bei den Inspektionen an den Tag legten, werden auch die vorher aufgeführten Mängel bald gehoben sein und werden zu diesem Behufe das L. Jung'sche Uebungsbuch für Landfeuerwehren, sowie die Satzungen und Dienstvorschriften, welche von der Expedition der Zeitung für Feuerlöschwesen in München bezogen werden können, und zwar ohnehin bei keiner Feuerwehr mehr fehlen sollten, auf's Angelegentlichste empfohlen.

Es muß den Commandanten, Chargirten und Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren wiederholt und dringend an's Herz gelegt werden, nichts außer Auge zu lassen, um die Verunglückung und Erkrankung freiwilliger Feuerwehrmänner zu verhindern, denn wenn auch bei Bränden Verunglückungen und Erkrankungen nie vermieden werden können, so kann selbes doch bei Uebungen der Fall sein und sind die meisten Fälle auf Mangel an genügender Vor- und Umsicht bei Bränden wie Uebungen zurückzuführen. Es ist daher Pflicht der Chargirten, den Mannschaften gegenüber mit gutem Beispiele hierin voranzugehen, daß selbe bei Bränden nicht den Kopf verlieren, und bei jeder Dienstleistung die Mannschaft dringend zur Vorsicht zu ermahnen. Die Chargirten werden noch aufmerksam gemacht, auf gute Schulung und strenge Disciplin der Mannschaft ihr ganzes Augenmerk richten zu wollen, wodurch die Unglücksfälle und Erkrankungen bei Bränden und Uebungen bedeutend vermindert werden; denn überall wird diejenige Feuerwehr als die beste bezeichnet werden müssen, welche bei gleicher Anzahl Dienstleistungen die geringste Zahl von Beschädigungen aufzuweisen hat.

Das Sanitätswesen macht Dank der Opferwilligkeit der Distrikte durch Anschaffung von Verbandtaschen, sowie durch den Unterricht der Herren Aerzte, welche denselben in uneigennützigster und zuvorkommendster Weise den Feuerwehren hierin ertheilen, immer weitere Fortschritte und

wird es nicht mehr lange Zeit währen, daß sämmtliche freiwillige Feuerwehren des Kreises Niederbayern geordnete Sanitätseinrichtungen haben. Bei dem große Gefahren für Leben und Gesundheit in sich bergenden Berufe der Feuerwehren ist es gewiß geboten, gute Sanitätseinrichtungen bei denselben zu haben; denn abgesehen davon, daß gute Sanitätseinrichtungen zur Entlastung der Unterstützungskasse wesentlich beitragen würden, so kann durch selbe manch kostbares Leben erhalten und mancher vor einer langwierigen Krankheit bewahrt bleiben. Es ist daher besonders den Feuerwehren auf dem Lande zu empfehlen, daß einige Mitglieder derselben im Sanitätsdienste ausgebildet werden, indem dorten die Möglichkeit am ehesten gegeben ist, daß bei vorkommenden Verwundungen und Erkrankungen nicht sofort ärztliche Hilfe zur Hand ist, um dem Verwundeten oder Kranken die richtige Hilfe bis zur Ankunft des Arztes leisten und selbe vor oft unheilbarem Schaden bewahren zu können.

Die Kreisvertretung macht auch im heurigen Jahresbericht die Herren Bezirksvertreter, Vorstände und Commandanten der freiwilligen Feuerwehren wiederholt darauf aufmerksam, bei den ihnen unterstellten Feuerwehren dem Hange zur Anschaffung von unnützen Prunkfahnen entschieden entgegen zu treten und dringend von dergleichen Vorhaben abzurathen. Das Geld, welches solch' eine zwecklose Luxusfahne und deren Einweihung schon mancher Feuerwehr gekostet, würde nach Jahren, wenn es auf Zinseszins angelegt worden wäre, ein ganz ansehnliches Kapital ausmachen, durch welches mancher verunglückte oder momentan ins Unglück gerathene freiwillige Feuerwehrmann Unterstützung finden könnte, während die Fahne schon verblichen und von Motten zerfressen in irgend einem Winkel ein beschauliches Dasein führt.

Hauptsächlich wäre aber dieses Geld zur Anschaffung von Geräthen zu verwenden, welche zur Sicherung des Feuerwehrmannes bei Brandfällen dienen oder zur Reparatur

oder Verbesserung schon vorhandener Löschrequisiten, damit jeder Unglücksfall ausgeschlossen bliebe, der durch Schadhaftigkeit oder unzweckmäßige Construktion der Geräthe sich ereignen kann.

Den Bezirksversammlungen haben außer den Delegirten nur diejenigen Feuerwehren beizuwohnen, welche eigens hiezu beordert werden und ist der Zuzug nicht bei der Uebung betheiligter Mannschaften auswärtiger Ortschaften als unstatthaft in Zukunft zu vermeiden. Insbesonders wird vor der Benützung der Mannschaftswagen zu Ausflügen gewarnt, damit dieselben nicht zwecklos abgenützt oder beschädigt werden, oder gar vom Orte abwesend sind, falls im Bezirke ein Brand ausbricht.

Bezüglich der in zu kurzen Zeiträumen wiederkehrenden Gründungsfeste, legt die Kreisvertretung allen Feuerwehren eindringlich an's Herz, dieselben, nur alle 15 und 25 Jahre abzuhalten, und auch in einem bescheideneren Rahmen wie bisher, indem eine im engeren Kreise abgehaltene Feier einen würdigern, der Sache angemesseneren Verlauf nimmt. Der Kreisvertreter vertraut ferners auf den Ernst und guten Willen zur Sache jedes einzelnen Feuerwehrmannes, der nur darin seinen höchsten Stolz finden sollte, in der Stunde der Gefahr seinem Nächsten beizustehen treu dem Wahlspruch: Einer für Alle, Alle für Einen!

Vorsicht bei Aufbewahrung von Zündhölzern.*

Der Rath der Stadt Leipzig hat unterm 4. März 1890 folgende Bekanntmachung erlassen:

Im vergangenen Jahre und bis zum 3. März dieses Jahres sind im hiesigen Stadtbezirk nicht weniger als 32 Brände vorgekommen, deren Entstehung auf unvorsichtiges Gebahren mit Zündhölzchen zurückgeführt werden muß; 12 Brände davon sind durch Kinder verursacht worden, welche sich selbst überlassen waren; ein Brandunglück dieser Art hat im vergangenen Monat den Tod eines Kindes zur Folge gehabt, und der am gestrigen Tage stattgefundene Zimmerbrand, welchem 3 Kinder zum Opfer gefallen sind, ist mit größter Wahrscheinlichkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen.

Angesichts dieser Thatsachen nimmt der unterzeichnete Rath Veranlassung, es hierdurch allen Eltern und Familienhäuptern zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie beim Gebrauche und der Aufbewahrung von Zündhölzern und sonstigen Reib-Zündwaaren jederzeit die größte Vorsicht und Sorgfalt anwenden, ihre Angehörigen und Bediensteten nach dieser Richtung hin überwachen und insbesondere durch Aufbewahrung der Zündhölzer ꝛc. an geeigneten Orten es verhindern, daß ihre Kinder und andere unerwachsene Pflegebefohlenen in den Besitz derselben sich zu setzen vermögen.

* Wir verweisen hiebei auf den Aufsatz „Brandstiftung durch Kinder" in Heft XI und auf das im Verlag der Zeitung für Feuerlöschwesen in München erschienene Schriftchen: „Kind hüte dich vor Feuer und Licht" von L. Jung, welches durch Behörden, Versicherungsanstalten u. s. w. bis zum November 1890 schon in 80,000 Exemplaren verbreiten worden ist.

Befehlen und Gehorchen.

Ein immerhin wichtiger Gegenstand für die Feuerwehren! Befehlen heißt durch gesetzliche Vorschriften über die Handlungen eines andern bestimmen. Befehle und Rathschläge sind dadurch von einander verschieden, daß die Befolgung dieser von der Willkür des Andern abhängt, jene dagegen befolgt werden müssen. Dem Einen muß eben durch die Gesetze (Satzungen oder Dienstvorschriften) das Recht zu befehlen zukommen, und der Andere muß die Verbindlichkeit haben, zu gehorchen.

Die Befehle können in bestimmten Commandoworten bestehen, wie sich solche in den Exercirvorschriften finden; dann läßt sich daran überhaupt nicht rütteln und nichts ändern, sie müssen ganz genau so gegeben werden, wie sie vorgeschrieben sind. Gewöhnlich bestehen diese Befehle in Aviso, in der Ankündigung, was geschehen soll und im Vollzugsbefehl, der gewöhnlich in dem Wort „Marsch" liegt. Zwischen beiden soll eine kleine Pause bestehen und das Vollzugscommando nie übereilt gegeben werden, weil dann die befohlene Arbeit an den Geräthen selten so genau und fehlerfrei ausgeführt wird, wie es der Dienst der Feuerwehren und die Sicherheit der Mannschaft erheischt. Zu erinnern ist hiebei noch, daß veraltete Commandoworte, wie sie früher bei den deutschen Truppen im Gebrauch waren und längst beseitigt sind, auch bei den Feuerwehren nicht mehr gebraucht werden sollten. Man halte sich an die neuen Commandoworte*), sonst erregt man bei manchen Zu-

*) 10 Stück Fußexercitium nach dem neuen Exercir-Reglement der Infanterie sind zu 50 Pf. bei der Geschäftsstelle der Zeitung für Feuerlöschwesen in München zu beziehen.

schauern, welche beim Militär waren, ein mitleidiges Lächeln. Unsere jungen Mitglieder unter 20 Jahren kommen zu den Soldaten und die gedienten Leute treten wieder in die Feuerwehr zurück. Bei solchem Wechsel ist es dringend anzurathen, daß die neuern militärischen Commandoworte auch bei unsern Corps in Anwendung kommen.

Handelt es sich nicht um bestimmte Commandos, wie sie in den Uebungsvorschriften enthalten sind, so ist auch für solche Befehle Genauigkeit und Kürze geboten. Der Befehlende überlege zuvor genau, was er will, und gebe dann seinen Auftrag klar, deutlich und möglichst kurz. Gegenfragen und Gegenreden sollten thunlichst vermieden werden. Der Commandirende muß auf dem Uebungs- und Brandplatz ein anderer sein, wie am Biertisch, wo es etwas gemüthlicher unter Kameraden hergehen kann.

In Fällen, wo der Mannschaft Gefahr droht, kann der Befehl nicht scharf genug gegeben werden.

Mancher Commandant befiehlt mehr, als was geleistet werden kann; dann ist der Vollzug kein richtiger. Man verlange nur soviel, als mit Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführt werden kann, und dann eines nach dem andern, nicht alles zu gleicher Zeit.

Der Commandant mische sich auch nicht zu viel in die Arbeiten der einzelnen Leute oder Sectionen. Er berufe seine Chargen und ertheile diesen kurz und bündig seine Befehle. Man muß den Chargirten auch eine gewisse Autorität lassen und nicht alles selber thun wollen. Das Tadelnswertheste aber ist, wenn der Commandant seine Befehle selbst ausführt, d. h. wenn er überall selbst mitanpacken und bessern will. Solche Commandanten verlieren die Uebersicht über das Ganze und dazu noch ihre ganze Autorität.

Wenn es an dem nöthigen Gehorsam in einer Wehr fehlt, so liegt der Mißstand häufig an dem Commandanten

selbst, weil er entweder zu viel und dabei nicht scharf genug befiehlt, oder weil er unnöthigerweise zu viel mitarbeitet und sich seine Würde nicht zu bewahren weiß.

Nun zum Gehorsam.

Wer ein gutes und nützliches Glied einer Körperschaft sein will, muß die Gesetze derselben befolgen und die ihm aufgetragenen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Die Satzungen aller Feuerwehren bestimmen: Gehorsam den Vorgesetzten. Kein Glied kann von den Schranken sich befreien, welche die Gesammtheit zu einer festen Einheit zusammenschließen. Gehorsam ist jedes Glied's Pflicht und zugleich die Wohlfahrt des Ganzen. Gehorchen und Befehlen sind Gegensätze, aber nichtsdestowiger ist das Eine die beste Uebungsschule für das Andere. Wer befehlen will, muß zuerst gehorchen gelernt haben. Nichts empfiehlt mehr zur Wahl eines Chargirten, als wenn der Betreffende allezeit mit Genauigkeit und Pünktlichkeit seine Dienstverrichtungen ausgeführt hat. Die Sicherheit unseres Erfolges auf der Brandstätte hängt von dem strikten Gehorsam jedes einzelnen Mannes ab.

Es sollte jedem Feuerwehrmann das Lob gespendet werden können: Das ist ein Mann, der stets gehorsam thut, was von ihm verlangt wird und immer zu der Minute eintrifft, wenn man ihn erwartet.

Bei der gehorsamen Ausführung gegebener Befehle zeige jeder redlichen, guten Willen. Nichts geschehe mit Unlust oder Widerwillen, wenn auch die Aufgabe keine leichte oder keine angenehme ist. Widerspruch muß im Dienste unterbleiben. Zum Zeichen des Verständnisses eines erhaltenen Auftrages antwortet der Feuerwehrmann am besten stets kurz: „Zu Befehl!"

Zur Gründung der Turnerfeuerwehr in Darmstadt.

Die Turngemeinde in Darmstadt wurde am 2. Juni 1846 in's Leben gerufen.

Am 9. November 1848 war an den Stadtvorstand eine Vorstellung in Betreff der Bildung einer Lösch- und Rettungsmannschaft insbesondere um Verleihung einer Spritze und Anschaffung von Rettungsapparaten abgegangen. Es wurde darin bemerkt, daß die Turngemeinde seit einigen Wochen mit dem Entwurfe der Satzungen für eine aus ihrer Mitte zu bildende, selbstständige Lösch- und Rettungsmannschaft, wie solche in anderen Ländern und fast allen Städten bestehen, beschäftigt sei. Da aber die Turngemeinde aus ihren Mitteln die Anschaffung der Geräthe nicht zu bestreiten vermöge, und der Zweck ein gemeinnütziger sei, so stelle man das Ersuchen:

„Die Stadtgemeinde und für sie der Gemeinderath wolle eine Metz'sche Spritze (eine solche war vor etwa 8 Tagen vorgezeigt und geprobt worden) sammt den dazu gehörenden Lösch- und Rettungs-Geräthschaften erwerben und natürlich vorbehaltlich des Eigenthumsrechtes, der Turngemeinde zur ausschließlichen Bedienung übergeben."

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften anderorts bei derartigen Anschaffungen häufig und mit großer Bereitwilligkeit einen Beitrag, oft bis zu einigen Hundert Gulden, geleistet hätten und dies gewiß auch in Darmstadt der Fall sein würde.

Am 4. Dezember wurde der Vorstand benachrichtigt, daß die Vorstellung in der Sitzung des Gemeinderaths am

30. November zur Berathung gekommen und allgemeine Billigung gefunden habe. Leider gestatte der dermalige Zustand der städtischen Finanzen nicht die Willfahrung des Gesuches in seinem ganzen Umfange. Herrn Loos sei schon vor Jahresfrist die Fertigung einer Feuerspritze übertragen worden und nach den nun eingetretenen Verhältnissen sei es jammerschade, daß die Anfertigung dem Vernehmen nach schon in Angriff genommen sei. Doch stehe dem nichts entgegen, daß die Turngemeinde mit der ausschließlichen Bedienung dieser Spritze betraut werde, während der Stadtvorstand, nur auf die Aussicht von Beiträgen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften hin, keine Verwilligung machen könne. Ferner sei eine Commission zur Prüfung und Begutachtung der Angelegenheit gewählt worden und dieselbe wünsche mit dem Turnvorstand in Benehmen zu treten. — Dem letzteren Ersuchen wurde gern willfahrt.

Am 9. Januar 1849 hatte die Commission ihre Arbeit beendet. Das Ergebniß derselben war, neben der bereits zugesicherten Spritze, für Anschaffung von Lösch- und Rettungs-Apparaten 225 fl. aus städtischen Mitteln zu beanspruchen, und diese Summe wurde im August vom Gemeinderath verwilligt.

Im Juli 1850, also nach fast 3 Jahren! wurde die Spritze fertig und nebst einer Handspritze, Rettungsapparaten und sonstigen Requisiten der Turngemeinde überliefert. Natürlich hatte sich die Feuerwehr bis dahin bei Bränden nur mit Rettung der vom Feuer bedrohten Gegenstände befassen können.

Am 15. Juli 1850 fand die erste Spritzenprobe an dem schon früher zur Abhaltung der Uebungen bestimmten alten Gymnasium (Pädagog) statt. Der Stadtvorstand wohnte der Probe bei und äußerte sich sehr befriedigt über das Ergebniß derselben.

Pflichtfeuerwehr.

Ueber die auf Grund der Distriktslöschordnungen gebildeten sog. Mußfeuerwehren sind allerlei Klagen zu hören. Bei einem Brand blieb eine große Zahl aus, bei einem andern entfernte sich die Pflichtmannschaft zu früh, dann hatten wieder einmal die Leute keine Armbinden, ein andermal unterordneten sie sich nicht den gegebenen Befehlen. Kurz es gab allerlei Mängel und Mißstände. Die Distriktslöschordnung schreibt freilich alles ganz genau vor und es dürfte nur auf strenge Befolgung derselben gedrungen werden. In Bezug auf das öfter gerügte Ausbleiben bei Uebungen gibt nachstehende Eingabe einen Einblick in die Gesinnung so manchen Pflichtfeuerwehrmannes. Im „Fränk. Kurier" stand vor Jahren Folgendes: „An das Bürgermeisteramt in Großr. Unterzeichneter erklärt hiemit, daß er sich zu einer Pflichtfeuerwehrübung in gar keiner Weise mehr gebrauchen läßt und jede Strafe zurückweist; denn ich glaube, wenn man schon in dem 43. Lebensjahre ist und hat sich geplagt von früh Morgens bis in die Nacht und schon so viele Tausend Mark Staatssteuern und noch viel mehr Tausend Mark Gemeindeumlagen bezahlt hat und soll in seinen alten Tagen noch einen Lehrjungen machen, wo man seinen Körper zu einem Krüppel machen kann, daß man arbeitsunfähig wird und seine Familie zu ernähren nicht mehr im Stande ist, das thue ich jetzt nicht mehr. Dienstboten, Kinder und Pferde stelle ich zur Verfügung. Ich bitte daher, ob unser lieber Landesvater solche Unbilligkeiten von einem alten getreuen Unterthanen verlangt. Ich glaube

5

es nicht und bitte daher, es seiner Majestät vorzulegen, daß seine Unterthanen Sklaven werden. Außerdem bitte ich, daß der Staat mir mein Eigenthum abkauft und ich in ein anderes Land ziehen kann und keinen Tag mehr in solchem Lande leben will; wenn dieß nicht geschieht, so werde ich es wortgetreu der Oeffentlichkeit übergeben."
St. M. . . . . . in Großr.

Großer Brand in Havelberg.*

Es war wenige Minuten nach zwölf Uhr, als am 16. Februar 1870 in der Schulstraße Havelberg's, hart an dem glitzernden Havelspiegel gelegen, von welchem der eisige Nordost heranwehte, dichte fahle Rauchwolken emporstiegen. Zuweilen schlug die Flamme züngelnd daraus hervor, und während sich die Rauchwolken langsam über die Stadt dahinwälzten, wuchs die Flammenzunge rasch zur Feuersäule an. Das verheerende Element hatte sich lange im verborgenen gestärkt und genährt, ehe es sich den Menschen zeigte. Als es bemerkt wurde und gebändigt werden sollte, stand es bereits mit einer schwer zu bezwingenden Gewalt da. Die ersten sich zusammenraffenden Haufen glaubten noch, des Feuers Herr zu werden, aber ihre Ohnmacht sollte sich nur zu bald zeigen. Ihr thatkräftigstes Einschreiten fruchtete nichts. Die Flammen griffen immer weiter um sich. Da strömte es in Massen aus der Fischer-, aus der Domstraße heran, um mit vereinter Kraft den Herd des Feuers anzugreifen, aber vergebens. Die Spritzen rasselten, die Sturmglocken läuteten, die Hilferufe gellten, die Mannen strömten in helleren Haufen heran, das Gebälk stürzte unter den Hieben der Aexte zusammen, das Eis der Havel wurde gesprengt, die Druckmannschaften arbeiteten und gierig sogen die Schläuche das mühsam freigelegte Wasser.

* Wir entnehmen diese Schilderung dem vortrefflichen Werke: „Unsere Arbeiter der Neuzeit“ von Friedrich Bücker, Verlag von Fr. Andreas Perthes in Gotha, welchem Buch wir auch in Feuerwehrkreisen Verbreitung wünschen.

Ohnmächtige Arbeit! das Feuer hatte an dem Winde und der Kälte zu mächtige Bundesgenossen. Das Flammenmeer ergriff die gegenüberliegende Straßenseite und wälzte sich dem Innern der Stadt entgegen. Die Schläuche sogen das Wasser immer spärlicher auf und versagten endlich, weil sie zu einem Eisstrange zusammenfroren. Das Elend und der Jammer wurden immer größer. Die Straßen in der Nähe der Brandstätte bedeckten sich mit den zu rettenden Geräthen. Die Bewohner flogen dem Domberge, dem Marktplatze, der Kirche entgegen, mit und ohne Habe. Eine lange Stufenleiter von dem kaum seine Blöße bedecken könnenden Armen an bis zu dem warm gekleideten Wohlhabenden füllte die Straßen. Immer noch rangen die Mannen, der Kälte und der Gluth trotzend, mit dem verzehrenden Element. Wie eine Mauer standen die Füsilire, um den Flammen Einhalt zu thun, sie am weiteren Vordringen zu verhindern. Krachend stürzten die Gebäude zusammen, hoch in die Lüfte stiegen die Funkengarben, aber mit dem Getön, wie es die ferne Brandung hören ließ, jagten Wind und Flammen weiter und verzehrten auch jene freudlose Stätte in der Fischerstraße, die Mutter und Tochter unlängst geflohen.

„Ein Kranker!" riefen hundert Stimmen vor einem Hause, aus dessen oberm Stockwerk eben die Flammen schlugen.

„Ein Kranker!" hallte es hundertstimmig wieder. Dazwischen Geschrei, stürzende Balken, prasselnde Flammen, erstickender Qualm. „Nach dem Kranken!" riefen zwei handfeste Männer, stürzten in das Haus und standen vor der brennenden Treppe. Sie eilten hinauf. Da brachten schon andere den Kranken. Er lag auf einem Bette. Die Treppenmündung hatte eine vorspringende Brüstung. Man quetschte das Bett in die Treppenmündung, aber die Brüstung ließ es nicht passieren. Die Brüstung mußte entfernt werden, um das Bett wagerecht herablassen zu können.

„Nieder mit dem Geländer!

Die beiden handfesten Mannen rüttelten mit verzwei=

felter Kraft an der Brüstung, aber sie wollte nicht weichen. Sie rüttelten stärker. Das Blut schoß ihnen in den Kopf. Der Schweiß troff von ihrer Stirn. Da warfen sie sich mit der ganzen Wucht des Körpers gegen das Geländer. Es krachte, es brach und mit der Brüstung fielen sie auf die brennende Treppe. Die Flamme sengte ihr Haar, ihre Kleider. Sie wollten wieder emporeilen, um das Bett mit tragen zu helfen. Da kam es aber schon. Jetzt war es unten. Der Kranke war gerettet. . . . . .

„Große Feuersbrunst in Stadt Havelberg! Viertel von Unterstadt abgebrannt! Weitere Unterstadt und Mittelpunkt in Gefahr! Alles Retten vergebens! Bitten dringend um Hilfe von Berliner Feuerwehr!“ — so flog ein-, zweimal der Nothruf Havelsbergs an dem Draht dahin, durch die eisigen Gefilde hindurch nach Berlin, an den Minister des Innern, als sich schon der Fittich der Nacht herabzusenken begann, als die Kälte stieg, der Wind zum Sturme wurde und die Flammen Havelsbergs immer verzehrender, rasender um sich griffen. Die Depesche traf in der Stadt ein, deren Feuerwehr einen Weltruf hat. Folgen wir dem Telegramm.

Da lag es, als gehörte es zu den stillsten Gebäuden der Residenz, das Gebäude der Hauptwache der Berliner Feuerwehr. Nur der Posten mit der blitzenden Doppelhacke auf der Schulter vor seinem Portal deutete an, daß es nicht zu den gewöhnlichen Privathäusern gehörte. Im übrigen verrieth nichts, — am allerwenigsten die friedliche Beleuchtung seiner Bel-Etage — daß es den Mittelpunkt eines nach allen Ecken und Enden der Stadt verzweigten Telegraphennetzes bildete, daß es in seinen Nebengebäuden das Haupt-Löschkorps mit Spritzen, Fuhrwerken, Gespannen, Geräthschaften beherbergte, daß die Seele des ganzen Löschwesens, der Branddirektor, darin schaltete und waltete. Ja, von hier aus gehorchten seinem Winke, oder vielmehr dem Drucke seines Fingers auf den signalgebenden Telegraphen-

Apparat die durch die umfangreiche Stadt verstreuten Feuerwachen. Um das gesammte Löschpersonal und die gesammten Löschutensilien Berlins in wenigen Minuten zu sich zu beordern, genügten ihm die vier durch den Telegraphen abzugebenden Worte: Großes Feuer Lindenstraße 50. (jetzt Lindenstraße 41). Auf dieses Zeichen erklang in allen Feuerwachthöfen der Stadt die Alarmglocke, schnauften die Gespannne mit den blitzblanken Wachtspritzen, Wasserwagen, Rädertienen, Utensilienwagen, Maschinenleitern, Personenwagen, Oberfeuermännern, Feuermännern, Druckmannschaften in der Carrière heran und standen die Brandmeister, der Brandinspektor, der Capitain d'armes, der Depotverwalter und der Feldwebel seines Wink's gewärtig. Ja, der Branddirektor Scabell konnte stolz auf die Feuerwehr blicken, die er im Verein mit dem Polizeidirektor v. Hinkeldey geschaffen. Nur nach gewaltigen Anstrengungen, nur nach langen Lehr- und Wanderjahren war es ihm gelungen, die Gewalt des Feuers in der Haupt- und Residenzstadt Berlin dadurch auf einen bestimmten Spielraum zu beschränken, daß er ein wohl organisirtes Löschcorps in kürzester Zeit auf die Brandstelle warf. Erst seit der Zeit, da der Stab über das alte Löschwesen gebrochen wurde, und der Oberspritzenkommissarius Scabell zur Würde eines Branddirektors emporstieg, konnte Berlin freier athmen, ruhiger schlafen und einen Ballast von Nerven- und Herzkrankheiten abschütteln. Es gehörten in der That stählerne Nerven dazu, um bei einem nächtlichen Berliner Feuerlärm in vormärzlicher Zeit nicht aus dem Bett, oder gar aus der Haut zu fahren, namentlich wenn man in der Nähe einer Militärwache, oder eines Kirchthurmes wohnte. O grauses Spiel, wenn dann, sobald sich der Schlaf auf die müden Wimpern herabsenkte, die Sturmglocken anschlugen, die Militärwache in's Horn stieß, die Tambours die Trommel rührten, die Nachtwächter das Feuerkalb bliesen, die Spritzen rasselten, die Hunde heulten, das Volk durch die Straßen trappelte, der Nachbar

den Nachbar heiser um den Herd des Brandes befragte, — und es sich nach langen bangen Stunden des Zagens und Harrens schließlich herausstellte, daß dieser ganze Aufruhr der militärischen und bürgerlichen Elemente nur auf blindem Lärm beruhte. Aber zehnmal lieber solch blinden Lärm, als den Ausbruch einer Feuersbrunst! Bei dem Umfange der Stadt gehörte ein verspätetes Einschreiten der Löschmannschaften zu den nothwendigen Uebeln, und es waren oft schon enorme Anstrengungen nöthig, um nur etwas Genaueres über die Lage des Brandherdes zu erfahren. Der Thürmer kannte oft nur die Himmelsrichtung des Feuers und überließ es den andern, Straße und Nummer ausfindig zu machen. Während nun das Feuer weiter um sich griff, suchten die Löschmannschaften ihre Geräthe zusammen, trabten die Gespanne nach den Spritzenhäusern, fuhren die Wassertienen nach den Pumpen. Erst wenn alles, was zu einer Spritze gehörte, beisammen war, konnte die Jagd nach der Brandstelle vor sich gehen. Oft ereignete es sich aber auch, daß ein Spritzengespann rathlos durch die Straßen irrte und die Spritze suchte, mit welcher die Mannen bereits auf- und davongegangen. War nun die Spritze mit ihrer offenen Wassertiene endlich in voller Fahrt nach der Brandstätte begriffen, so stellten sich auf dem langen Wege dahin Hindernisse anderer Art entgegen. Die Wassertiene gerieth bei jedem Anstoß an ein schwereres Fuhrwerk, oder auch bei der Fahrt über holpriges Straßenpflaster in starkes Schwanken und ließ einen Theil ihres Inhalts rinnen. Der Spritze aber konnte nichts Schlimmeres passiren, als wenn sie sich mit einer andern Spritze kreuzte, denn dann hemmten entweder beide Löschfuhrwerke ihren Lauf, weil beide Führer auf falschem Wege zu sein wähnten, oder aber die eine Spritze ließ von dem eingeschlagenen Wege ab und fuhr der anderen Spritze nach. Genug, sämmtliche Spritzen fanden sich allmählig auf der Brandstelle ein, die einen nach kurzer Fahrt, die andern nach langem Umherirren

und zahlreichen Kreuz- und Querzügen. Leider steigerte sich nicht selten mit jeder neu eintreffenden Spritze und ihrem Gefolge aber auch die Verwirrung auf der Brandstätte, so daß schließlich die Gespanne, Wassertienen, Feuerleitern, Schläuche, Eimer u. s. w. mit den Löschmannschaften, Soldaten, Polizisten und den vielen unberufenen Elementen einen schwer zu entwirrenden Knäuel bildeten. Da war dann bei dem Tumult der Massen, dem Prasseln der Flammen, dem Sturz der Balken kein Kommando mehr verständlich. Die Höchstkommandirenden, der Oberspritzenkommissarius, der Stadtbaurath, der Rathsmaurermeister, der Rathszimmermeister riefen sich heiser, aber sie vermochten mit ihrer Stimme nicht durchzudringen. Erst nachdem die Polizei wiederholt gegen die überflüssigen und unberufenen Elemente energisch eingeschritten, konnten sie sich Gehör verschaffen. Mittlerweile hatten aber auch die Flammen ihr Zerstörungswerk vollendet und jetzt lag wieder die schwere Aufgabe vor, den gesammten Löschressort bis auf den letzten Schlauch und den letzten betrunkenen Mann aus dem Bereich der rauchenden, ausgebrannten Stätte zu schaffen.

Hinkeldey, befreie uns von dem Uebel der Feuerwehr! riefen die Berliner, statt mit Andacht zu dem segensreichen Institut des Löschwesens emporzublicken. Und er thats. Scabell war mit ihm. Dieser raffte alle seine Erfahrungen zusammen, die er als königlicher Bauinspektor, als Eisenbahnbetriebsdirektor, als technischer Hilfsarbeiter im Ministerium und namentlich als Oberspritzenkommissarius gemacht, entwarf den Plan zu einem selbstständigen Löschinstitut, begab sich auf Reisen, sah die Löschcorps von Paris und London, kehrte zurück, brach mit Sturmglocken, Trommelwirbel, Feuerkalb, rinnenden Eimern und Schläuchen und schuf eine Feuerwehr, die den lokalen Verhältnissen angemessen war, die mit Präzision und Sicherheit arbeitete, die keine Entfernungen mehr kannte, die die Zeit in Sekunden eintheilte, die die Bewunderung des Auslandes erregte und

den Berliner Philister in eine Ruhe und Sicherheit einwiegte, daß er in Schlafrock und Pantoffeln ungestört sein Morgenpfeifchen zu Ende rauchen konnte, wenn es über, unter, hinter, oder vor ihm brannte. Die Anforderungen an das Scabell'sche Löschcorps steigerten sich von Jahr zu Jahr. Es sprengte und reinigte die Straßen und Exercierplätze, schritt bei einsturzdrohenden oder eingestürzten Baulichkeiten ein, rettete mit derselben Energie aus Wassersnoth, wie aus Feuersnoth. Ja, selbst ferne Städte beschieden bei umfangreichen Bränden durch die elektromagnetische Signalleitung einige der behelmten Mannen Scabells zu sich, aber noch nie hatte eine Stadt so ganz und gar ihre letzte Hoffnung auf das Berliner Löschcorps gestellt, es durch die unwirthliche, stürmische, bitterkalte Winternacht hindurch als den einzigen Retter vom Untergange herbeigewinkt, wie es eben Havelberg gethan.

„Feuersbrunst in Havelberg im Wachsen! Ganze Stadt in Gefahr! Noth der Einwohner unbeschreiblich!" so hatte eben wieder der Telegraph berichtet. Der Minister sprach mit dem König, der König durch den Minister und den Telegraphen mit Scabell. Durfte ein so großer Theil des Löschcorps, wie er für den umfangreichen Havelberger Brand erforderlich war, Berlin verlassen? Konnte nicht mittlerweile ein Brand in der Residenz entstehen, der bei dieser Kälte, bei diesem Wintersturm die Gesammtwirkung des Löschcorps erforderte? Kam die Hilfe nicht zu spät, da noch kein Schienenstrang bis Havelberg führte? Durfte man die werthvollen Löschmannschaften dergestalt den Unbilden einer furchtbaren Winternacht aussetzen, daß . . .

„Auf königlichen Befehl Hilfstruppe der Feuerwehr nach Havelberg!" Dieses auf der Hauptwache der Feuerwehr eingehende Telegramm schlug alle ferneren Bedenken nieder, schnitt jede weitere Erörterung ab. Die elektrischen Signalvorrichtungen fingen an zu spielen, die Befehle flogen nach den Feuerwachhöfen, der Extrazug der

Hamburger Bahn wurde bestellt, die Polizeibureaus wurden benachrichtigt, Fuhrwerke von Havelberg nach der nächsten Eisenbahnstation beordert, und ehe man sich's versah, traf Scabell mit seinem Hilfscorps auf dem Hamburger Bahnhofe ein. Die Wenigen, die es damals unter vorleuchtenden Fackeln durch die Straßen fliegen sahen, hatten keine Ahnung davon, welcher wichtigen Bestimmung es entgegenging. Punkt zehn setzte sich der Extrazug mit der Hilfstruppe in Bewegung. Sie bestand aus dem Branddirektor, einem Offizier, 130 Mann und hatte 3 Spritzen, 2 Wasserwagen, einen Utensilienwagen nebst der nöthigen Bedienung mit. Als gelte es die Löschung eines Berliner Kleinfeuers — so klein war das Corps. Um Mitternacht traf der Zug in Glöwen ein. Ha, welches Schauspiel! Wie blutiger Nordlichtschein hing es über der Gegend, in welcher, noch $1^1/_4$ Meilen entfernt, das so schwer heimgesuchte Havelberg lag. Die Entladung des Extrazuges ging angesichts dieses Widerscheins, der von der Gewalt und dem Umfange der Feuersbrunst zeugte, mit verdoppelten Kräften vor sich. Fort, fort! Die Noth da drüben mahnt zur höchsten Eile! In offenen Leiterwagen, ohne Schutz und Schirm vor dem heftigem Winde, vor der grimmigen Kälte ging es in die von Schnee und Eis starrende Landschaft hinein. Mit bereiften Helmen, klirrenden Bärten, bis auf die Knochen frierend, langten die Mannen um 3 Uhr in Havelberg an. Ganze Häuserreihen brannten, ein ganzer Stadttheil bildete ein einziges Feuermeer. Aus den mit dumpfem Donner zusammenstürzenden Häuserruinen stoben Flugfeuer und Funkenschwärme empor, und über die Stadt hin. Ein in die Augen beißender Qualm erfüllte die noch nicht vom Feuer ergriffenen Gassen. In Verzweiflung weilte das Volk im Freien, füllte es Marktplatz und Kirche.

„Bitte, mir den Plan in Havelberg vorzulegen und die Feuerlinie zu bezeichnen!“ Diese an ihn gerichteten Worte waren für den geängsteten Bürgermeister das erste

Zeichen, daß die sehnlichst erwartete Hilfe bereits in der Stadt war.

Der Branddirektor musterte den Plan und traf die nöthigen Maßregeln. Er verlangte in erster Reihe von den Bewohnern der noch unversehrten Stadttheile, ihre aus Furcht vor neuen Feuerausbrüchen ausgelöschten Herdfeuer wieder hervorzurufen, ja, sie mächtig zu schützen und das siedende Wasser schleunigst den Spritzen zuzuführen.

Dann lautete die Losung an seine Mannen: Front gegen das Feuer!

Die Feuersbrunst hatte sich bereits des ganzen nordöstlichen Theils der Stadt bis zum Marktplatz bemächtigt und die Flammen wurden nur noch durch etliche massiv gebaute Häuser am Markt davon abgehalten, sich auf das Rathhaus und die Kirche zu wälzen, resp. den Mittelpunkt der Stadt einzuäschern. Drüben aber schlug und leckte die Lohe den von der Kleinen Marktstraße, der Langen Straße und der Havel begrenzten Vierteln entgegen. Gelang es der Feuerwehr, die Kleine Marktstraße zu behaupten und die der Kirche und dem Rathhause zunächst liegenden Gebäude zu schützen, so war dem verheerenden Element die weitere Nahrung entzogen und der größte Theil der Stadt gerettet. Mit der gewohnten Energie ging die Berliner Feuerwehr an die Arbeit. Sie wurde durch 16 Spritzen aus Havelberg und Umgegend, durch die dienstbereite bürgerliche Bevölkerung der Stadt und das in Havelberg garnisonirende Füsilier=Bataillon unterstützt. Trotz dieser bedeutenden Verstärkung war ihre Arbeit eine heiße, blieb das Ringen mit dem wüthenden Element ein zähes und lang andauerndes. Sie bot alles auf, um die Kleine und doch so lange Marktstraße zu behaupten, doch es schien lange, lange, als sollte es ihr nicht gelingen. Qualm, Flugfeuer und Hitze waren unerträglich. Die Wasserzufuhr stockte öfter und die Spritzen froren trotz des von der weiblichen Bevölkerung in Kesseln, Töpfen, Kasserolen, Eimern emsig herbeigetragenen warmen Wassers wiederholt ein. Dabei

hatten die rettenden fremden Elemente, die Soldaten und die Bürger, nicht die Zähigkeit und Ausdauer, wie sie hier erforderlich waren. Sie mußten erstarrt und verzagt allmählig die ihre Kräfte übersteigende Arbeit einstellen. Je mehr aber die löschenden Kolonnen zusammenschrumpften, desto mehr mußte auch das Berliner Corps das Aeußerste leisten.

Ja, hier sah die Bevölkerung Havelbergs zum erstenmal die überraschenden Leistungen der berühmtesten Feuerwehr. Ihre lautlose, nur durch Pfeifensignale dirigirte Arbeit kam ihr geradezu wunderbar vor. Schnell, als spielte hier aus „Tausend und Eine Nacht" die Zauberruthe, sank ein Haus nach dem andern unter den Streichen ihrer technischen Waffe zu Boden. Kaum hatte sich eine Abtheilung der Schaar in das brennende Giebelgeschoß eines Hauses mit der Schnelle des Gedankens emporgearbeitet, so stürzte auch das Fachwerk, sanken die Thür- und Fenstergerüste, fielen die Träger, Balken und Sparren. Jeden Augenblick ertönte das krachende Niederstürzen einer Mauer, eines Giebels, eines geschwärzten, verkohlten Gebälks, und aus den Trümmern stiegen die Funkengarben thurmhoch empor. Oft glaubte man, die sämmtlichen Mannen lägen unter den gestürzten Trümmern begraben, aber nein, da erschienen sie wieder, vertheilten sich auf's neue, schlugen mit ihren Hacken die Brandmauern ein, hakten die Brandleitern in die Fensterbrüstungen, erklommen die Sprossen, die Dächer, schwebten zwischen Himmel und Erde und ließen sich pfeilgeschwind an den Rettungsseilen hinab, so oft ihnen die Flamme die andern Wege abgeschnitten. Fünf, sechs Stunden hatte das heldenmüthige Ringen mit dem mächtigen Feinde gedauert und doch war die Gemeingefahr noch nicht beseitigt, konnte noch nicht nach Berlin telegraphirt werden, daß dem Vordringen des Feuers Einhalt geschehen sei. Die vielfach nach der Straßenseite hin gefallenen Häuser, die Berge von Trümmern, welche die Marktstraße und die angrenzenden Straßen füllten und woraus heimtückisch wieder die Flammen emporloderten, nachdem

man sie für erloschen hielt, erschwerten die Löscharbeit ungemein. Noch waren die Minuten, die Sekunden kostbar, noch durfte keine Pause inmitten der angestrengtesten Thätigkeit eintreten. Noch mußten dort, wo jeder Tropfen kostbar, ganze Wassermassen über Gebäude, Gemächer, Korridore, Treppen ausgegossen, ganze Flammenseen gelöscht werden. Ha, mit wie vielen Feinden hatte hier die behelmte Schaar Scabells zu kämpfen! Hier brannte ihr der Boden unter den Füßen, sengte die Flamme das Kleid, den Bart; dort machte das sich über Gesicht und Brust ergießende, rasch gefrierende Wasser den Körper erstarren. Hier mußte sie inmitten eines schwelenden Häuservierecks im dichtesten Qualm, der die Athmungsorgane, die Augen angriff, und dort hoch oben auf freiem, nördlich liegendem Dach in Sturm und sechzehngrädigem Frost aushalten.

Endlich nach ununterbrochen zehnstündiger Arbeit war der schwere Sieg errungen, konnte das die Rettung Havelbergs meldende Telegramm nach Berlin abgehen, durften die zu Tode erschöpften Mannen von ihrer Riesenarbeit ausruhen und den Lohn für ihren treuen Opfermuth im warmen Druck der Hand ernten. Und wenn auch der von den Flammen zerstörte Stadttheil einen schrecklichen Anblick darbot, wenn auch aus den ausgebrannten, einer ungeheuren Ruine gleichenden Häuservierecken noch die Flammen hervorzüngelten und die Rauchsäulen aufstiegen, wenn auch noch unter dem vierten Theile der Stadt die Glut im Verborgenen fortglomm, so war doch die Macht des Feuers gebrochen, konnten doch die Einwohner der neuen herabsinkenden Nacht ohne Angst und Verzweiflung entgegensehen.

In dieser Nacht aber brauste abermals ein Extrazug auf der Hamburger Bahn dahin. Die Berliner Feuerwehr dampfte von Havelberg wieder der Residenz entgegen.

Unterricht im Feuerlöschwesen an landwirthschaftlichen Schulen.

Die landwirthschaftliche Fortbildungsschule in Würzburg wurde 1861 eröffnet und hat sich einer recht günstigen Benützung seither zu erfreuen. Leider reichen die Räumlichkeiten für Verpflegung der Schüler den Anmeldungen gegenüber nicht aus, da nur 100 untergebracht werden können, so daß durchschnittlich 20—40 wegen Raummangel nicht zur Aufnahme gelangen.

Für Unterricht, Verpflegung und Schreibmaterialien wurde von der kgl. Regierung der Beitrag eines Schülers auf 150 Mark festgesetzt. 46 Unbemittelte des Bezirkes erhalten ganze und halbe Freiplätze. Die Subsistenzmittel der Anstalt betragen 6000 Mark Kreisfondzuschuß und 4000 Mark aus Distriktsmitteln.

Der Unterricht ist auf 2 Winterkurse vertheilt, dem sich ein 3. Kurs für Wiesenbau anschließt. Die Lehrgegenstände umfassen Religion, Elementarfächer, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Geographie, Zeichnen, Chemie und Physik, Thierkunde, landwirthschaftliche Disziplinen, Viehzucht, Fischzucht, Obstzucht, Feldmessen und Nivelliren, Gesetzeskunde, Turnen und Feuerwehrübung.

Seit 1868 wurde auf Veranlassung der kgl. Regierung der Unterricht im Feuerlöschwesen eingeführt, welcher an den Samstagen Nachmittag von 2—4 Uhr vorgenommen wird. Die erforderlichen Geräthe werden vom Magistrate in unentgeltlicher Benützung zur Verfügung gestellt.

Der praktische Unterricht wird bei günstigem Wetter

am Steighause am Sanderwasen oder in der großen Ludwigshalle ertheilt, bei welchem die Schüler mit der Handhabung der Geräthe nach Dienstvorschrift vertraut gemacht werden.

Bei strenger Kälte kömmt der theoretische Theil an die Reihe, bei welchem mit der Geschichte des Feuerlöschwesens begonnen und auf die Verbesserungen der Neuzeit hingewiesen wird. Hieran schließen sich eingehende Erklärungen über Organisation und Thätigkeit der Abtheilungen, zweckmäßige Ausrüstung, Geräthe von der einfachen Leiter bis zur mechanischen Konstruktion, Verschiedenartigkeit der Spritzen und deren einzelne Theile, sowie Berechnung ihrer Leistungseffekte, die Brandfälle nach ihrem Vorkommen und deren erfahrungsgemäße Bekämpfung, über den Werth der Benützung von chemischen Löschmitteln, eingehende Behandlung der Wasserbeschaffung und Aufbewahrung der Geräthe.

Am Schlusse jeden Semesters findet unter dem Vorsitze eines kgl. Regierungsrathes, des jeweiligen Vorstandes der Anstalt, ein theoretisches Examen und darauffolgend eine praktische Vorstellung mit Geräthen unter Theilnahme aller Schüler statt. Seit Einführung dieses Unterrichtszweiges wurde die Belehrung von Herrn Bezirks-Feuerwehr-Vertreter M. Scheuering in Würzburg erheilt.

Diesem Bericht waren die „Uebungsformen für die Feuerwehren des Bezirkes Würzburg" beigelegt. Aus diesem Werkchen folgt nachstehend das Kapitel „Brandfälle."

Brandfälle.*

Die Bezeichnung derselben wird der örtlichen Entstehung entnommen; man benennt sie Keller- und Kaminbrände, Gebälk- und Dachbrände, sowie Hoch- oder Großfeuer.

Bei einem im Keller entstandenen Feuer muß man sich vorerst versichern, ob der Keller mittelst Steingewölbe oder Balkenlage ausgeführt ist, da das Steingewölbe nicht wie die Balkenlage dem Strahle ausgesetzt werden darf. Ist in Folge starken Rauches und großer Hitze das Eindringen in den Kellerraum zur Unmöglichkeit geworden, so sind sämmtliche Oeffnungen mittelst Läden oder Mist zu schließen, wodurch der Luftzutritt abgeschnitten und die Entwickelung des Feuers verhindert wird. Erst, nachdem die Aufstellung der Spritzen vollzogen und reichlicher Wasservorrath angesammelt ist, kann das Feuer von einer außerhalb günstig gelegenen Stelle aus bekämpft oder dies durch Eindringen in den Keller versucht werden.

Der eindringende Schlauchführer darf jedoch nicht ohne Sicherheitsleine vorgehen, theils um an derselben den Rückweg leichter finden, oder im Falle einer Betäubung herausgezogen werden zu können. Ein um Mund und Nase gebundenes Tuch mit eingelegtem nassen Schwamm erleichtert den Aufenthalt in den raucherfüllten Räumen, doch muß hier mit der größten Vorsicht verfahren werden, da sehr oft durch den unvollkommenen Verbrennungsprozeß Kohlenoxydgase von rasch tödtender Wirkung gebildet werden.

Bei brennendem Weingeist, Branntwein, kann mit Wasser vorgegangen werden, da durch die Verdünnung des-

---

* Siehe Schluß des vorausgehenden Aufsatzes.

selben die Brennbarkeit aufgehoben wird. Bei Entzündung von Harzen und Petroleum ist die Unterdrückung mittelst Erde oder Asche nur beim Entstehen auf kleinen Flächen möglich, bei größerer Ausdehnung muß zum kräftigen Wasserstrahl gegriffen werden, der zwar nicht auf die brennenden Oele wirkt, aber die übrigen Gegenstände schützt, bis die erwähnten Stoffe aufgezehrt sind. Explosionen durch Petroleum ꝛc. entstehen durch theilweise entleerte Fässer, volle brennen ruhig aus.

In Brand gerathene Kamine soll man ausbrennen lassen, da sich deren Selbstreinigung hiedurch vollzieht. In den Stockwerken, welche der Kamin durchzieht, sind die Berührungsstellen zu besetzen, um allenfallsiger Gebälkentzündung sofort begegnen zu können. Entstandene Risse sind mit Lehm oder feuchter Erde zu verkleben. Besonders ist auf den Verschluß der nachbarlichen Dachlucken Bedacht zu nehmen.

Gebälkentzündungen entstehen zumeist durch unrichtige oder schadhafte Feuerungsanlagen und können leicht durch Entfernen der Decke unterdrückt werden. Ort und Umfang lassen sich leicht durch Fühlen mit der Hand auffinden. Bei Dachfeuer ist vor Allem die Bodentreppe zu besetzen, um die Verbreitung des Feuers nach unten zu verhindern wobei zugleich auch das Vordringen nach dem Innern des Dachraumes ermöglicht wird, während der Angriff von außen durch die freistehende Leiter erfolgen kann.

Löschregeln für Großfeuer können nur im Allgemeinen angedeutet werden, da hiebei die unberechenbarsten Einwirkungen zusammentreffen. Zunächst ist die herrschende Windrichtung zu beobachten. Hieraus ergeben sich die Standpunkte für den Angriff und für die Vertheidigung. Der Angriff kann nur m i t dem Winde zur Ausführung kommen, weil man so dem Feuer auf kürzeste Entfernung beikommen kann, während Rauch und Hitze fortgetragen werden.

Die Vertheidigung besteht in dem Schutze jener Ge-

bäude, welchen durch die Windrichtung Flamme und Flugfeuer zugeführt wird. Hiebei hat der Schlauchführer selbstverständlich gedeckte Stellung innerhalb der bedrohten Gebäude einzunehmen, da die Uebertragung des Feuers sich unter der harten Steinbedachung im innerhalb liegenden Raume vollzieht.

Auf raschen Erfolg ist nur dann zu rechnen, wenn der Strahl auf gleicher Höhe mit dem Feuer abgegeben werden kann, wobei derselbe mit voller Kraft und nach jeder Richtung hin wirkt. Bei Hoch- und Dachfeuer eignet sich die freistehende Leiter als die beste Vermittlerin einer entsprechenden Stellung für den Rohrführer.

Besitzt die betroffene Gemeinde nur eine Spritze, so muß diese bei bewegter Luft so lange zur Vertheidigung verwendet werden, bis nachbarliche Hilfe erscheint. In solchen Fällen kann die Vertheidigung auch dadurch bewerkstelligt werden, daß von der Mannschaft mit Wasser gefüllte Gefäße nach den bedrohten Räumen gebracht und entstehenden Feuerstellen mit eingetauchten Besen entgegengetreten wird.

Bei Großfeuer, das an Ausdehnung gewonnen, muß vor dem Feuer eine geeignete Stelle zum Angriff gewählt und diese mit Spritzen ausgiebig besetzt werden, um mit voller Kraft die Weiterentwickelung verhindern zu können. Schon öfter wurde bemerkt, daß ankommende Feuerwehren durch planloses Eingreifen das Feuer im Rücken bekämpften, während mit dem Winde die Verbreitung nach vorne sich vollzog. Selbstverständlich wird durch solche vereinzelte Angriffe die Wasserbeschaffung in empfindlichster Weise gestört. Sogleich nach der Unterdrückung des Flammfeuers muß mit dem Abräumen der Brandstätte begonnen werden; das Einlegen stehen gebliebener Gebäudetheile darf nur im Auftrag der Behörde vollzogen werden.

Kirchthurmbrände werden zumeist durch Blitzschlag veranlaßt, und liegt deren anfängliche Entzündung in der Regel mehr an der Thurmspitze. Die Bekämpfung gelingt

nur dann, wenn der Angriff rechtzeitig und auf gleicher Höhe mit dem Feuer durch direkte Schlauchleitung bewerkstelligt werden kann. Hiebei ist der Schlauch durch die Leine so zu fassen, daß er beliebig in die Höhe gezogen werden kann, um die an den Eingangsstellen in den Thüren sich ergebenden scharfen Ecken entlasten zu können. Ohne diese Vorkehrung ist das Platzen der Schläuche zu gewärtigen da bei der Schwere der Wassersäule übermäßige Stauungen eintreten.

Sollte während dieser Vorkehrungen eine größere Verbreitung des Feuers stattgefunden haben, so darf der allenfalls zu befürchtende Absturz des Kreuzes nicht beängstigen, da derselbe nicht senkrecht nach Innen, sondern bei der ungleichen Verkohlung des Gebälkes immer seitwärts erfolgen wird. Selbstverständlich ist die gleichzeitige Vorsorge zum Schutze des Kirchendaches.

Es ist Pflicht eines jeden Kommandanten, die bauliche Einrichtung der Thürme kennen zu lernen und durch jährlich zu wiederholende Versuche an denselben sich von der Leistungsfähigkeit der Spritze und der Schläuche zu überzeugen.

Feuerwehrübung und Aufruhr.

Vor der Strafkammer des Landgerichts zu Eberswalde fand im November 1890, eine Verhandlung statt, welcher in dortiger Gegend mit großem Interesse entgegengesehen wurde. Auf der Anklagebank befanden sich dreißig Personen — Männer, Frauen und halberwachsene Kinder — aus dem Städtchen Oderberg, welche des „Aufruhrs" beschuldigt waren. Die Verhandlung ergab folgenden Sachverhalt: Am 31. Mai 1890, einem Sonnabend, sollten Abends 6 Uhr die Spritzen probirt werden. Unter den durch Magistratsboten zur Bedienung der Spritzen geladenen Leuten befanden sich einige Neulinge. Diese blieben bei Beginn der Arbeit unthätig stehen, da sie nicht wußten, welcher Spritze sie angehörten. Als der Zug sich nach der Oder hin bewegte, folgten die Neulinge demselben. Unterwegs kam dann die Nachricht, daß die neuen Mannschaften der Spritze 1 zugetheilt seien. Der Arbeiter Ernst Rau, welcher auch zu den Neulingen gehörte, rief: „Welches ist denn die Spritze Nr. 1?" In diesem Augenblick wurde er von hinten — seiner Behauptung nach recht unsanft — an die Schulter gefaßt und geschüttelt. Es war der Bürgermeister Sieg, der ihn fragte, ob er nicht wisse, zu welcher Spritze er gehöre. Rau verbat sich entschieden, daß er angefaßt werde, worauf der Bürgermeister dem in der Nähe befindlichen Polizeidiener Klinski, den Befehl ertheilte: „Führen Sie den Mann bis morgen früh 9 Uhr ab." Rau folgte dem Polizeidiener gutwillig bis vor's Rathhaus, hier erklärte er aber, daß er sich wegen einer solchen Bagatelle

nicht einsperren lasse. Der Polizeidiener, der durch Ueberredung nichts erzielen konnte, faßte den Wiederstrebenden an der Brust, um ihn ins Rathhaus hineinzuziehen. Rau stemmte sich aber mit den Füßen gegen den Erdboden. Nun schlug der Beamte mit dem Säbel auf ihn ein und brachte ihm eine blutende Kopfwunde bei. Das umstehende Publikum äußerte hierüber seinen Unwillen und überredete Rau, doch lieber gutwillig zu folgen. Rau gab seinen Widerstand auf und folgte dem Polizeidiener ins Rathhaus. Er will hier noch in gröblichster Weise gemißhandelt worden sein. Das Ereigniß hatte in der kleinen Stadt eine bedeutende Aufregung hervorgerufen. Das Publikum sammelte sich in Gruppen und besprach die Angelegenheit, wobei es zu lauten und heftigen Reden kam. Dies gab wieder Veranlassung zu neuen Arretirungen. Die Aufregung wuchs, und endlich hielt der Bürgermeister es für nothwendig, die Feuerwehr zu alarmiren. Als die Feuersignale ertönten, eilte natürlich Alles auf die Straße, was sich noch in den Häusern befand. Die Aufregung erreichte ihren Höhegrad, es wurden viele Personen, die der Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, nicht sofort Folge leisteten, notirt. Schließlich wurde das Publikum von der Feuerwehr mit Wasserstrahlen überschüttet, und dies Mittel zeigte sich wirksam, denn in ganz kurzer Zeit war der „Aufruhr" beendet, mehr lachend als empört flüchtete das Publikum in die Wohnungen. Inzwischen mußte der Bürgermeister die Lage wohl für sehr bedrohlich gehalten haben, denn um 10 Uhr traf von ihm beim Landrathsamte zu Angermünde folgende Depesche ein: „Aufstand in Oderberg, Hilfe!" Diese Drahtmeldung brachte auch Angermünde in Aufregung. Auf Veranlassung des Landraths wurden zwei Kompagnien der dortigen Garnison alarmirt, mit scharfen Patronen versehen und unter Leitung eines Majors nach dem Bahnhofe geführt. Aber, o weh! Von Angermünde nach Oderberg besteht nur eine Sekundärbahn, die bei Nachtzeiten nicht befahren wird, die

Bahnhofsverwaltung wies darauf hin, daß der Zug auf der nichterleuchteten Strecke bei jedem Uebergange Gefahr laufe. Nun wurde beschlossen, die Truppen mit Fuhrwerk nach Oderberg zu befördern; das Beschaffen der dazu nöthigen Gespanne mußte mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Den Landrath litt es nicht länger, er eilte in einem vierspännigen Wagen voraus, um früher an der Stelle des Aufruhrs zu sein. Als er gegen 3 Uhr Morgens in Begleitung eines Gendarmerie-Oberwachtmeisters in Oderberg eintraf, überzeugte er sich, daß das ganze Städtchen — im tiefsten Schlafe lag. Das gerichtliche Nachspiel hatte ein der Sachlage entsprechendes Resultat. Der Vertheidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Flatau aus Berlin, führte aus, daß eigentlich nur die Maßnahmen der Behörden an den ganzen Unruhen Schuld seien. Von den 30 Angeklagten wurden 26 völlig freigesprochen, darunter auch der Arbeiter Rau, der den ganzen Tumult veranlaßt haben sollte, die übrig bleibenden vier Angeklagten wurden zu je fünf Tagen Gefängniß verurtheilt. So endete der „Aufstand zu Oderberg.“

Pflicht. Nützliche Thätigkeit.

In einem Verband, welcher so Edles und Nützliches anstrebt, wie die Feuerwehr, müssen auch die Glieder, welche sich ganz und voll dem menschenfreundlichen Feuerwehrberuf hingeben, edler, besser werden und es soll unsere Aufgabe sein, unsere Wehrleute, besonders die jüngeren Kameraden, für Pflichtgefühl, nützliche Thätigkeit, Gemeinsinn und Opferfreudigkeit zu begeistern.

Bei den Feuerwehren ist viel von Pflicht die Rede.*) Schon der Aufnahme in's Corps geht die „Verpflichtung" voraus. Die Satzungen bestimmen dann, daß Jedermann seine Pflicht thun müsse, und daß derjenige aus dem Wehrverband ausgeschlossen werden kann, der sich eine Pflichtverletzung zu Schulden kommen lasse. Was ist Pflicht, fragen wir und finden in einem Werk folgende Antwort: „Bei bewußt wollenden Wesen die Verbindlichkeit zu einem vernünftigen Denken, Wollen und Handeln. Alles pflichtgemäße Handeln geschieht daher mit einer sittlichen (moralischen) Nothwendigkeit, welche wir als „Sollen" bezeichnen.

Wenn es allgemeine Pflichten gibt, welche für alle Menschen ohne Ausnahme gelten, so müssen wir die Pflichten der Feuerwehrmänner als besondere bezeichnen, da sie sich aus dem von denselben selbst gewählten Verhältniß zu ihren Corps regeln. Das von der Vernunft ausgehende sittliche Gesetz heißt Pflichtgebot und unter Pflichtgefühl versteht man theils das allgemeine Gefühl der Verbindlichkeit, seine Pflicht

* Siehe auch Heft VIII Seite 81.

zu erfüllen, theils das Gefühl der sittlichen Nöthigung zu einem vernünftigen gesetzmäßigen Handeln.

In schöner poetischer Form spricht Emil Ritterhaus wie folgt von Pflichterfüllung:

Was die Natur dir hat gegeben,
Benutz' dein zugewog'nes Theil,
Benutz' es durch dein ganzes Leben,
Zu deiner Brüder Glück und Heil.

Hast mit der Kraft, der ganzen vollen,
Du treu geschafft zum Heil der Welt,
War gut und rein dein Streben, Wollen,
Hat Edles dir die Brust geschwellt:

Dann darfst gehob'nen Hauptes wallen
Du freudig deinem Ziele zu,
Dann ist der größte unter allen
Nicht größ'rer Ehre werth als du!

Wir sollen unsern jüngern Kameraden sagen: Ihr habt die Euch von Gott anvertrauten Gaben, also Verstand, dazu Gesundheit sowie kräftige Körperkonstitution zu Eurem und Anderer Besten zu verwenden. Die Feuerwehr gibt Euch gute Gelegenheit, Euch in Pflichterfüllung zu üben und zu bewahren.

Dazu kommt die Mahnung zu nützlicher Thätigkeit.

Mach' dich auf und sei bereit!
Nütze und erfreue!

Alles lebt, da darfst du nicht
Unter Todten bleiben.

Nur wer strebend Kräfte übt,
Sagt mit Recht, er lebe.

Strebe, ringe, weil du lebst!
Edles thun heißt leben.

Müßigstehen ist gefährlich,
Heilsam unverdross'ner Fleiß,
Und es steht dir Abends ehrlich
An der Stirn des Tages Schweiß.

Geh' denn hin in Gottes Namen,
Greif' dein Werk mit Freuden an,
Frühe säe deinen Samen,
Was gethan ist, ist gethan.

Die Bequemlichkeit muß überwunden werden. Nur aus solchem Sieg, nur aus Anstrengung, aus nützlicher Thätigkeit entspringt das freudige Gefühl und das hehre Bewußtsein, pflichtgemäß gehandelt zu haben. Die Thätigkeit der Feuerwehren ist nicht eitlem Spiel gewidmet, sondern einer hochernsten Sache und dieser Ernst muß Alle mit den besten Vorsätzen für das Werk erfüllen. Wer in unseren Reihen nur Unterhaltung, Zeitvertreib und Tändelei sucht, der bleibe ferne. Arbeit in vollem Sinne des Wortes, Anstrengung der Kräfte zu nützlichem Thun — wird verlangt. Die Thätigkeit darf sich auch nicht allein auf das richten, was man gern und mit Vergnügen thut, nein, auch die unangenehmen, die schwierigen Arbeiten sollen gern und freudig ausgeführt werden, weil sie zum Nutz' und zur Ehr' der Gesammtheit und auf der Brandstätte zur Gewinnung des Sieges beitragen. Auch die kleinen unscheinbaren Pflichten unseres Feuerwehrberufes haben ebenso gewissenhaft und getreulich ausgeübt zu werden, als große Dinge, die alle sehens- und rühmenswerth sein mögen. Zur nützlichen Thätigkeit muß sich bei unserm Dienst noch die Ordnung gesellen. Es muß das, was uns aufgetragen worden ist, zur rechten Zeit und in der rechten Weise geschehen, sonst schaden wir mehr als wir nützen. Die nützliche Thätigkeit müssen der Ernst und die Zweckmäßigkeit begleiten. Gewöhnen wir auch unsere Kinder an Erfüllung ihrer Pflichten, an freudiges Schaffen und an nützliche Thätigkeit. Auch sie müssen ihre Kräfte benützen und anstrengen, Verzärtelung und nur eitles Spiel taugt nichts. Dann werden unsere Söhne dereinst ebenfalls eifrige Mitglieder unserer Corps und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Zwei Senioren der deutschen Feuerwehren.

Für die deutschen Feuerwehren, sowie für Freunde derselben dürfte es von Interesse sein, über die Laufbahn eines unserer Kameraden, welcher 50 Jahre aus Liebe zu seinen Mitmenschen im Dienste der Feuerwehr grau geworden ist, Einiges zu hören.

Schreinermeister Heinrich Heiland in Wiesbaden ist geboren den 20. Mai 1816; er wurde im Jahre 1840 dem Fahrspritzen-Corps (städtische Pflichtfeuerwehr) und zwar der Spritze Nr. 4 zugetheilt.

Zur besseren Würdigung der Verdienste des Jubilars muß Einiges über das Löschwesen in Wiesbaden vorausgeschickt werden.

Die Stadt Wiesbaden hatte seit dem Eintritt Heilands 4 veränderte Feuerwehr- und Löschordnungen; die erste von 1851, die zweite von 1861, die dritte von 1869 und die vierte von 1876. Im Jahre 1850 bildete sich, nachdem der Turnverein aufgelöst war, eine freiwillige Feuerwehr.

Durch Beschaffung der Wasserleitung und da solche dem Löschwesen dienstbar gemacht wurde, ebenso durch Anschaffungen von neuen Feuerwehr-Requisiten wurde das Löschwesen Wiesbadens bedeutend verbessert.

Nachdem der Jubilar 1847 als Spritzenmeister gewählt und von dem Gemeinderathe bestätigt war, ging derselbe als erster und Küfermeister Post als zweiter Spritzenmeister mit der Mannschaft den 5. April 1869 zur freiwilligen Feuerwehr über.

Da durch Einführung der Wasserleitung die vier älteren

Fahrspritzen überflüssig wurden, ist unser Heiland 1884 der Feuerhahnen-Abtheilung des 4. Zuges zugetheilt worden, um mit seiner Mannschaft die Hydranten zu bedienen.

Am 11. Juli 1872 feierte der Jubilar als I. Spritzenmeister im Kreise seiner Kameraden sein 25 jähriges Führer-Jubiläum und am 20. Mai 1890 bei Gelegenheit seines 74. Geburtstages sein 50 jähriges Dienstjubiläum, und wurde ihm bei dieser Gelegenheit zu Ehren für seine langjährigen treuen und uneigennützigen Dienste in der Feuerwehr von Seiten der städtischen Behörden eine Dankadresse, von der Führerschaft ein Gruppenbild und von der Gesammtfeuerwehr ein zweites Diplom überreicht.

Von Seiten seiner Abtheilungs-Mannschaft wurde ihm am Vorabende seines Geburts- und Jubiläumstages durch den Gesangverein „Union" ein solennes Ständchen gebracht, worauf ein Festcommers in der Turnhalle des Turnvereins stattfand, an der sich die Mitglieder der Feuerwehr in großer Zahl betheiligten und wobei auch die Stadt durch die beiden Herrn Bürgermeister vertreten und Mitglieder des Gemeinderathes und der städt. Verwaltung anwesend waren.

Der seltene Jubilar erfreut sich noch einer guten Gesundheit und möge es ihm vergönnt sein, noch lange bei seinen Feuerwehr-Kameraden zu weilen.

Nachstehend wollen wir ein von Herrn Dr. Albrecht, Prediger der freireligiösen Gemeinde in Wiesbaden, bei Gelegenheit des oben angeführten Jubiläumsfestes verfaßtes Gedicht auf den Jubilar beifügen.

Ein Mann ist, welcher stolz und fest
Das heil'ge Banner nie verläßt,
Das er als recht erkannte.
Wer feig beim Ofen hocken kann,
Wenn's gilt, war nie ein rechter Mann,
Wenn er auch Mann sich nannte.

Als Wehrmann sei von uns geehrt,
Nicht nur, wer mit Musket und Schwert
Einsteht mit kühnem Muthe;
Nein mehr noch, wer mit Herz und Geist
Als tapf're Wehrmann sich erweist
Im Kampf für alles Gute.

Ein Feuerwehrmann aber ist,
Wer allsogleich sein selbst vergißt,
Gilt's, daß er And're schütze;
Der schleunig kommt, wo Feuersnoth
Des Nächsten Haus und Leben droht,
Als Mann stets bei der Spritze.

Ein solcher bist du fünfzig Jahr
Und d'rum ein gold'ner Jubilar
Noch heut so frisch wie weiland.
Wir sind zwei Alte ich und du;
Der eine ruft dem andern zu:
Vivat Dir wack'rer Heiland!

Bezüglich der Entwicklung des Löschwesens in Wiesbaden dürfte noch folgende Darstellung von Interesse sein: Früher bestand die städtische Feuerwehr nur aus pflichtigen Mannschaften, welche vier vierrädrige Druckspritzen bedienten. Jeder Einwohner, welcher Bürger wurde, mußte zwei Feuereimer bezahlen (Stroheimer), von welchen einer in den Remisen verblieb, während der zweite von dem Betreffenden mit nach Hause genommen wurde, um damit bei Bränden Wasser zuzutragen. Später wurde eine Wassermannschaft organisirt, welche Hanfklappeimer erhielt, die auf Wagen verladen zu den Brandstätten transportirt wurden. Endlich Anfangs der 50er Jahre nach Bildung der ersten freiwilligen Feuerwehr-Abtheilung (Pompier-Corps), welche zwei Abprotzspritzen (System Metz) erhielt, bekam diese Abtheilung noch einen kleinen Wasserzubringer, dem später zwei große Zubringer folgten. Von den beiden Letzteren lieferte der eine 1000, der andere 1200 Liter Wasser per Minute, bedurften aber

über 30 bis 40 Mann Bedienung. Hierdurch wurde aber die sogenannte Wassermannschaft überflüssig. Ferner wurden Abtheilungen zum Retten von Mobilien und Vieh, sowie zum Bewachen geretteter Gegenstände und eine Abtheilung zum Einlegen von Gebäuden (Einreißer) organisirt. Als Geschenke der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft erhielt die Feuerwehr zwei fahrbare Handspritzen und schließlich einen Leipziger Rettungswagen mit Papageileitern, Sprungtuch, Rettungsschlauch u. s. w., dann auch eine sogenannte Augsburger Schiebeleiter.

Durch Einführung der Wasserleitung in den 70er Jahren wurden die Zubringer entbehrlich und traten an deren Stelle die Feuerhahnen-Abtheilungen, an Stelle der Augsburgerleitern traten die mechanischen, fahrbaren Schiebeleitern und die Papageileitern wurden durch zweiholmige einhakige Leitern ersetzt. Der schwerfällige Leipziger Rettungswagen ist jetzt durch vier leichte Rettungswagen ersetzt.

Gegenwärtig besteht in Wiesbaden eine freiwillige Feuerwehr, welche in 4 Züge eingetheilt ist, jeder dieser Züge hat eine Leiter-, eine Feuerhahnen-, eine Saugspritzen-, eine Handspritzen- und eine Retter-Abtheilung. Alles dieses hat Herr Heiland mit durchlebt und theilweise mit schaffen helfen. Er versieht noch heute im 4. Zuge die Stelle als erster Führer der Feuerhahnen-Abtheilung, versäumt keine Sitzung des Ausschusses oder der Führerschaft, keine Uebung, keinen Brand und ist, so oft der Dienst an ihn kommt, pünktlich am Platze. Der Dienst bei der Theater-Feuerwache bietet ihm eine angenehme Erinnerung an seine Jugendjahre, weil er als Arbeiter im Theater beschäftigt war.

Von einem weiteren wackren Senior wollen wir nachstehend berichten:

Reinhard Frick ist geboren zu Biebrich-Mosbach am 4. Dezember 1815, von Profession Landwirth, trat er im Alter von 18 Jahren (1833) den Löschmannschaften freiwillig bei und wurde zunächst Feuerreiter;

sein erster Ritt war 1833 nach Erbenheim. Im Jahre 1835 kam er zum Militär und zwar zum leichten Bataillon in Biebrich, aber auch in dieser Zeit war er stets dem Feuerpiquet attachirt und hatte demnach neben dem Dienste abwechselnd 24 Stunden Bereitschaft. Auch während der Dauer des Urlaubs bis 1839 hatte sich Frick bei ausgebrochenem Feuer sofort beim Bataillon zu melden. Nach Absolvirung seiner Militärzeit kam Frick zur 1ten Gemeindespritze (Ueberlandspritze) und nahm Theil an dem Brande der Hammermühle bei Biebrich, bei welcher Gelegenheit (1843) Se. Hoheit der Herzog Adolf zu Nassau den Mannschaften eine Belohnung von 100 Gulden gewährte. Im Jahre 1845 erhielt diese Abtheilung eine neue Spritze von Stumpf in Wiesbaden, welche in vorigem Jahre (1889) als unbrauchbar wieder ausrangirt wurde. 1857 war die Abtheilung (mit Frick) an einem Tage zweimal beim Brande in Mainz — Lederfabrik von Heininger — und erhielt hiefür ein von der Mainzer Feuerwehr gestiftetes Diplom. Im Jahre 1859 wurde Frick 2. Spritzenmeister und im Jahre 1862 erster; 1873 reoganisirte sich die Feuerwehr und Frick blieb bis heute an seinem Posten, auch erhielt er in diesem Jahre (1890) eine neue Jauck'sche Spritze mit deren Handhabung er sich vollständig vertraut machte. 1883 feierte er sein 50jähriges Jubiläum, bei welcher Gelegenheit er von der Feuerwehr ein prachtvolles Diplom, von anderen Kameraden zwei Pfeifen erhielt, während Herr Bürgermeister Heppenheimer ihm einen silbernen Pokal widmete. (Frick war im Jahr 1848 als „Corporal" bei der Bürgerwehr, woselbst Bürgermeister Heppenheimer als Hauptmann fungirte.)

Wir wünschen unserm lieben Kameraden Frick, daß er noch viele Jahre in bester Gesundheit verleben möge.

Diesem Berichte ist noch beizufügen, daß in Biebrich-Mosbach jetzt eine gut organisirte Feuerwehr besteht nebst einer Abtheilung „Turnerfeuerwehr" und einer „Fabrikfeuerwehr". Sämmtliche Abtheilungen sind nach neuestem System mit Saug- und Druckspritzen und einer mechanischen Schiebeleiter sowie mit Hakenleitern bestens ausgestattet.

Unglücksfälle.

Bei der Abfahrt der Feuerwehr M. zum Brande in G. scheuten die Pferde, der Commandant H. stürzte rücklings vom Mannschaftswagen, blieb mit dem Fuße hängen und wurde eine Strecke geschleift. Er erlitt eine complicirte Fraktur des linken Fußknöchelgelenkes. Bei der schweren Verletzung stand das Leben des im 66. Lebensjahre stehenden Verunglückten in Gefahr, so daß, um denselben zu erhalten, eine Unterschenkelamputation zu befürchten war. Den Bemühungen des Arztes gelang es jedoch, das Leben und das Bein zu erhalten. Eine lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit wird jedenfalls eintreten, indem die Hälfte des Sprungbeines entfernt und der äußere Gelenkknochen ausgemeißelt werden mußte. Die während der ersten 180 Tagen erwachsenen Kurkosten betragen allein 1142 Mk. 45 Pfg.

Der Requisitenmeister der Feuerwehr B. untersuchte bei einer Uebung die Spritzenventile und stützte sich mit der linken Hand auf den Spritzenkasten, die Mannschaft fing im Ueberreifer zu früh zu pumpen an und wurde dem Requisitenmeister durch die Druckstange eine starke Quetschung des Daumens mit Verlust des Nagels beigebracht. 8 Tage Arbeitsunfähigkeit und 28 Tage Arbeitsbeschränktheit waren die Folge.

Bei einer Uebung in B. wurde übersehen, die Deichsel aus der Spritze herauszunehmen, durch das Pumpen gerieth der Vorderwagen in Bewegung und drehte sich, hiedurch

erhielt ein Spritzenmann mit der Deichsel eine Contusion der Brust und des Armes. 6 tägige Arbeitsunfähigkeit trat ein.

Bei einem Brande in B. stürzte ein Steiger, nachdem er sich, um abzusteigen, mit dem Karabiner ausgehakt hatte, von der mit Eis bedeckten Leiter und zog sich eine schwere Rückenkontusion zu. Derselbe war 43 Tage arbeitsunfähig und 70 Tage arbeitsbeschränkt.

Gelegentlich einer Uebung in A. kam durch Einsinken einer Unterstützungsstange in den weichen Boden die freistehende Leiter in Drehung, ein absteigender Steiger kam hiedurch zu Fall, erlitt einen Vorderarmbruch und eine Fußverstauchung, wodurch eine 53 tägige Arbeitsunfähigkeit und eine 60 tägige Arbeitsbeschränktheit hervorgerufen wurde und Kurkosten von 104 Mk. erwuchsen.

Bei einem Brande in B. erlitt ein Feuerwehrmann von N. durch eine einstürzende Mauer zwei Kopfwunden und eine Schulterkontusion, er war 18 Tage arbeitsunfähig und 7 Tage arbeitsbeschränkt; ein zweiter erlitt auf gleiche Weise einen Beinbruch und Körperkontusionen, wodurch eine 35 tägige Arbeitsunfähigkeit und eine 85 tägige Arbeitsbeschränktheit hervorgerufen wurde, die Kurkosten für beide Fälle betragen 386 Mk. 65 Pfg.

Bei einer Inspektion in A. kam eine freistehende Leiter, welche auf abschüssigem weichen Grunde aufgestellt war, durch die Bewegungen des an den obersten Sprossen eingehakten Steigers und die Schwere des gefüllten Schlauches zu Fall und stürzte mit dem Steiger mit aller Wucht zu Boden. Derselbe zog sich eine Kontusion der Hand, des linken Oberschenkels und des Oberkörpers zu. 15 tägige Arbeitsunfähigkeit und 17tägige Arbeitsbeschränktheit trat ein.

Bei der Rückfahrt von einem Brande in N. brach der Protznagel des Vorderwagens der eine Anhöhe hinauffahrenden Spritze der Feuerwehr A., die Spritze ging zurück und wurde der Kommandant zwischen den ohne Abstand nachfolgenden Schlauchhaspel eingezwängt. Er erlitt eine Hüftenkontusion wodurch ihm eine 14tägige Arbeitsunfähigkeit und eine 14tägige Arbeitsbeschränktheit entstand.

Bei einem Brande in A. erlitt ein Feuerwehrmann beim Retten von werthlosen Utensilien schwere Brandwunden im Gesichte und an den Händen; 35tägige Arbeitsunfähigkeit und 25tägige Arbeitsbeschränktheit waren die Folge.

Gelegentlich einer Uebung in T. wurde einem Steiger bei dem Verbringen der Leiter in den Wagen, durch das zu rasche Anschieben der Leiter die rechte Hand gequetscht, wodurch derselbe 19 Tage arbeitsunfähig wurde.

Durch das Herabstürzen einer hölzernen Dachrinne gelegentlich eines Brandes in F. erlitt ein Steiger eine Kontusion des Kniees und wurde 40 Tage arbeitsunfähig, ein zweiter war durch eine Rücken- und Armkontusion 16 Tage arbeitsunfähig und 8 Tage arbeitsbeschränkt.

Durch die Unvorsichtigkeit eines Anderen erhielt ein Feuerwehrmann beim Abräumen brennenden Heues mit einer Misthacke eine Stichwunde am kleinen Finger, welche zur Heilung bezw. bis zur vollständigen Arbeitsfähigkeit 18 Tage erforderte.

Gelegentlich des Brandes in F. wurde ein Steiger der Feuerwehr H. beordert, ein mit Schindeln gedecktes, theilweise in Brand gerathenes Dach abzulöschen. Um auf dieses Dach zu gelangen, wurde eine gewöhnliche Leiter benützt, diese fiel aber mit dem Steiger um, weil die Schindeln,

an welche sie angelehnt war, brachen. Der Steiger zog sich eine Luxation des linken Schultergelenkes und eine Quetschung der Schulterblattgegend zu. Folgen hievon 40 Tage Arbeitsunfähigkeit und 15 Tage Arbeitsbeschränktheit.

In H. brach in Folge Blitzschlages in einem Stallgebäude Feuer aus; der Feuerwehrmann S. wollte die Thüre des vollständig brennenden Stalles aufmachen, verbrannte sich aber an der glühenden Thürschwelle die innere Fläche der Hand und dreier Finger, wodurch eine 20 tägige Arbeitsunfähigkeit eintrat.

Gelegentlich eines in O. ausgebrochenen Brandes wollte ein Feuerwehrmann einen brennenden Dachsparren niederreißen, glitt mit beiden Füßen aus und fiel mit dem Arme auf einen am Boden liegenden Pickel, und zog sich eine große Riß- und Quetschwunde zu, wodurch er 20 Tage arbeitsunfähig und 9 Tage arbeitsbeschränkt wurde.

Gelegentlich einer Inspektion in G. kam in Folge zu schnellen Anfahrens mit der Spritze ein an der Deichsel befindlicher Spritzenmann zu Fall und ging ihm das Vorder- und Hinterrad über Kopf und Rücken, wodurch eine bedeutende Verletzung des Kopfes und Contusion der Lendenwirbel hervorgerufen wurde. 14tägige Arbeitsunfähigkeit und 7tägige Arbeitsbeschränktheit traten ein.

Bei einer Theatervorstellung in R. stürzte ein Faß, welches zur Verwendung kam, herab und fiel dem wachhabenden Feuerwehrmanne auf den Kopf, eine Verletzung oberhalb des rechten Auges hervorrufend. 8tägige Arbeitsunfähigkeit und 4tägige Arbeitsbeschränktheit waren die Folge.

Feuerlöschwesen in Basel.

Nach dem Gesetz über das Löschwesen im Kanton Basel-Stadt vom 7. April 1879 sind zum Feuerwehrdienst verpflichtet alle Bürger und Niedergelassenen vom zurückgelegten 32. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche keinen activen Dienst in der Feuerwehr leisten, zahlen eine Ersatzsteuer.

Ausgenommen von der Dienstpflicht sind die Offiziere, welche über das 32. Altersjahr hinaus im Auszug Dienst leisten; die Geistlichen, die Lehrer der öffentlichen Schulen; ferner diejenigen Beamten, Angestellten und Abwarte in öffentlichen Anstalten, Gebäuden und Sammlungen, mit deren Amtspflichten der Dienst in der Feuerwehr unvereinbar ist.

Bei Brandfällen in den Landgemeinden bleiben auch die nicht in der Feuerwehr eingetheilten Einwohner zur Hülfeleistung verpflichtet.

Außer der dienstpflichtigen Mannschaft können in die Feuerwehr auch Freiwillige eingetheilt resp. darin gelassen werden, wenn sie sich besonders zum Dienst eignen.

Die erforderliche, zum Dienst in der Feuerwehr geeignete Mannschaft wird alljährlich durch Delegirte der Löschcommission unter Mitwirkung der Militärbehörden ausgewählt.

Die Dauer des activen Dienstes beträgt wenigstens sechs Jahre.

Die Feuerwehr jeder Gemeinde zerfällt in ein Pompiercorps und in ein Sicherheitscorps.

Die Gesammtstärke der Feuerwehr der Stadt soll ein Maximum von 650 Mann nicht übersteigen.

Die Offiziere der Feuerwehr werden vom Regierungsrath auf Antrag der Löschcommission ernannt.

Der Staat trägt die Kosten der Anschaffung der Löschgeräthschaften und der Ausrüstung und Bekleidung sämmtlicher Mannschaft.

7*

Sowohl für Uebungen, als für effectiven Dienst wird ein Sold aus der Staatskasse bezahlt, der vom Regierungsrath näher bestimmt wird.

Die Höhe und die Klasseneintheilung der für nichtgeleisteten Dienst jährlich zu bezahlenden Feuerwehrsteuer wird näher bestimmt.

Als Beitrag an die Kosten des Löschwesens zahlen die in Basel domicilirten Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden eine jährliche Gebühr.

Die Gebühr besteht jährlich in einem fixen Betrag von Fr. 50. — und überdies $2^1/_2$ Centimes von je Tausend Franken vom Gesammtbetrag des im Kanton versicherten Capitals.

Zur Unterstützung der im Feuerwehrdienst Verunglückten oder Erkrankten besteht eine eigene Unterstützungscasse.

Aus dieser Casse werden die sämmtlichen Feuerwehren des Kantons unterstützt.

Für den Löschdienst ist sowohl bezüglich der Mannschaft als bezüglich des Materials die Stadt Basel sammt ihren Bännen in vier Bezirke eingetheilt.

Jeder dieser Bezirke ist dem Hauptmann der betreffenden Pompierscompagnie als Bezirkshauptmann unterstellt. Sein Stellvertreter wird von der Löschcommission bezeichnet.

Die Feuerwehr zerfällt in das Pompierscorps und in das Sicherheitscorps. Beide Abtheilungen stehen gemeinschaftlich unter dem Befehl des Feuerwehrcommandanten.

Dem Feuerwehrcommandanten sind die nachfolgenden Stellen und Mannschaften untergeordnet:

a. 1 Offizier der Comptabilität,
   4 Aerzte,
   1 Adjutant-Unteroffizier,
   1 Unteroffizier zum Materiellen,
   2 Unteroffiziere zur Bedienung der Dampfspritze,
   1 Trompeter-Wachtmeister,
   1 Tambour-Wachtmeister;

b. das Pompierscorps, bestehend aus 430 Mann;

c. das Sicherheitscorps, bestehend aus 200 Mann.

Das Pompierscorps ist in 4 Compagnien eingetheilt, welche den 4 Löschbezirken entsprechen.

Jede Compagnie zerfällt in die Abtheilungen:
der Spritzen- und Hydranten-Mannschaft,
der Rettungsmannschaft
und der Arbeitermannschaft.

Die drei ersten Compagnien mit je 90 Mann bestehen aus:
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Unteroffizier zum Materiellen,
1 Frater,
3 Trompeter,
1 Tambour,
40 Spritzen- und Hydranten-Mannschaft,
20 Rettungsmannschaft,
22 Arbeitermannschaft.

Die vierte Compagnie erhält in Betracht der größern Bevölkerung und Ausdehnung ihres Quartiers mehr:
1 Trompeter,
1 Tambour,
15 Spritzen- und Hydranten-Mannschaft,
10 Rettungsmannschaft,
18 Arbeitermannschaft.

Das Maximum der Wachtmeister und Corporale beträgt bei den drei ersten Compagnien 5 Wachtmeister und 9 Corporale, bei der vierten Compagnie 8 Wachtmeister und 13 Corporale.

Das Sicherheitscorps besteht aus vier den Löschbezirken entsprechenden Sectionen von je 50 Mann; es hat Ordnung und Sicherheit auf der Brandstätte und in deren Umgebung aufrecht zu erhalten und namentlich für zweckmäßige Absperrung der letztern zu sorgen.

Jede Section besteht aus einem Hauptmann oder Oberlieutenant, einem Lieutenant, einem Feldwebel, 2 Wachtmeistern, 4 Corporalen, einem Trompeter und 40 Mann.

Die Offiziere der Feuerwehr werden von der Löschcommission dem Regierungsrath zur Ernennung empfohlen. Die Stärke und Eintheilung der Cadres der einzelnen Com-

pagnien bestimmt je nach den Verhältnissen der Feuerwehr-commandant. Er ernennt auf Vorschlag des betreffenden Compagniechefs die erforderlichen Unteroffiziere und Corporale.

Die Offiziere und die in die Feuerwehr eintretende Mannschaft erhalten Uniform und Ausrüstung vom Staat leihweise;

nämlich die Mannschaft: Jacke, Mantel, Hosen, Helm, Mütze, Gurt nebst Zubehör, beim Sicherheitscorps ein Faschinenmesser;

die Offiziere statt der Jacke einen Rock, beim Pompierscorps ein Offiziersbeil, beim Sicherheitscorps einen Säbel.

Uniform und Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht außer dem Dienst getragen und gebraucht werden.

Sowohl für die Uebungen als für den Dienst bei Brandfällen wird folgender Sold ausbezahlt:
für je einen halben Tag, oder je eine halbe Nacht, d. h. für einen Zeitraum von 6 Stunden,

den Offizieren (Aerzte inbegriffen) Fr. 4,
den Feldwebeln Fr. 3,
den Wachtmeistern und Corporalen Fr. 2.50,
der Mannschaft Fr. 2.

In Fällen, wo die Dienstleistung auch kürzere Zeit als 6 Stunden dauert, soll der Sold gleichwohl je für einen halben Tag, resp. für eine halbe Nacht ausbezahlt werden. Für den Nachtdienst auf der ständigen Pompierswache erhält der Unteroffizier Fr. 3. 50, die übrige Mannschaft je Fr. 3; für die Theaterfeuerwache der Unteroffizier Fr. 2, die Mannschaft je Fr. 1.50. Je nach sechsjähriger Dienstzeit erhalten Unteroffiziere und Mannschaften für jeden Dienst 25 Rappen Mehrsold.

Hinsichtlich der Löschgeräthe befindet sich in jedem Bezirk ein Feuerwehr-Magazin; im 2. Bezirk sind 2 Magazine vorhanden.

In jedem desselben sind aufbewahrt:

1 Hydranten-Wagen,
1 große Schlauchrolle,
1 kleine Schlauchrolle,
1 Mannschaftswagen,
1 Abprotz-Spritze
1 mechanische Leiter, (System Schmal)
1 Leiter-Wagen,

in dem 2. Magazin des 2. Bezirkes:

1 Abprotzspritze,
1 Rettwagen,
1 große Schlauchrolle,
1 Vorwagen.

ferners ist noch eine Dampfspritze mit Kohlenwagen und 1 Doppel-Schlauchrolle vorhanden.

Im Umkreise der Stadt sind bei Privaten untergebracht:

12 kl. Schlauchrollen mit je 125/₀ m. Schlauch, Standrohr 2c.,
10 Schlauchkarren mit je ca. 120/₀ m. Schlauch, Standrohr,
24 tragb. Hydranten-Apparate je ca. 45—60/₀ m, Standrohr.

Mehrere größere industrielle Geschäfte haben auch gleiche Hydranten-Einrichtungen mit mehreren hundert Meter Schläuchen.

Die vorhandene ständige Wache besteht aus 1 Unter-offizier als Postenchef und 6 Mann.

Die Hauptaufgabe der Wache ist es, das rasche und sichere Eingreifen der Feuerwehr bei Brandfällen zu ermöglichen. Sie hat überdies den gewöhnlichen Unterhalt des gesammten Löschmaterials zu besorgen, endlich soll sie bei vorkommenden anderen Unglücksfällen mit Rath und That hilfreiche Hand leisten.

Jeder Feuerwehrmann ist Mitglied der schweiz. Feuerwehr-Unterstützungs-Kasse, wofür die jährl. Einlage von 50 Cts. aus der kantonalen Unterstützungs-Kasse bezahlt wird, deren Vermögen Ende 1889 Frcs. 107475.38 betrug.

Die Ausgaben für das Löschwesen (Besoldungen, Material-Anschaffungen, Bekleidung, Diverses) betragen jährlich ca. Frcs. 40,000.

Wasserreserven.

Die wichtige Angelegenheit der Wasserversorgung im Brandfall ist in diesen Heften wiederholt besprochen worden.

In der Berichterstattung über die vom Vorsitzenden des bayerischen Landesfeuerwehrausschusses im Jahre 1890 vorgenommenen Inspektionen ist in Bezug auf diesen Gegenstand folgendes erwähnt:

„Eigentlicher Wassermangel zeigte sich bei keiner Uebung, wohl war aber das Herbeischaffen durch Zufuhr in Fässern oft etwas lange dauernd und umständlich. Die Anlage von Wasserreserven, an welchen die Saug- und Druckspritzen aufgestellt werden können, ließe sich noch in gar manchen Orten, die eine Hydrantenleitung nicht zu bewerkstelligen vermögen, anbringen. Bei einer Uebung dauerte die Wasserbeischaffung aus einer Leitung ohne Druck in die Spritze so lange, daß im Ernstfalle wohl das Feuer gewiß schon einen bedeutenden Umfang gewonnen hätte, bis ein erster Angriff möglich gewesen wäre. Wie auf schnellsten Alarm, schleunigstes Eintreffen der Mannschaft und der Geräthe auf dem Brandplatze das größte Gewicht gelegt werden muß, so sollte jede Feuerwehr im Voraus sich klar werden, wie auf die schnellste Weise das erste Wasser in hinlänglicher Menge bei Ausbruch eines Feuers auf die Brandstätte geschafft werden kann.

Wenn auch auf dem Gebiete der Wasserversorgung, besonders durch Unterstützung des k. Wasserversorgungs-Bureaus, viel geschehen ist, so muß es aber immer noch besser werden, denn die besten Feuerwehren mit den zweck-

mäßigsten Geräthen vermögen im Brandfalle nicht viel aus-zurichten, wenn ihnen nicht sofort genügendes Löschwasser zu Diensten steht.

Hier kann einer oberbayerischen Gemeinde Erwähnung geschehen, in welcher in Bezug auf Wasserversorgung Nützliches geleistet wurde. In vielen Weilern und Einöden der Gemeinde Seeon, Bez.-Amt Traunstein, finden sich größere und kleinere Reserven, oft gespeist durch Dachtraufen und schwache Rinnsale, so daß für den Brandfall immer Wasser sich vorfindet. Der Commandant der Feuerwehr Seeon hat vollständige Pläne und Verzeichnisse über die Wasserversorgungen in allen Orten und Einödhöfen angefertigt und ist nur zu wünschen, daß dieses löbliche Beispiel allenthalben Nachahmung findet."

Ueber die Anlegung solcher nützlichen Wasserreserven beziehungsweise über Ansammlung von Regenwasser zu Feuer-Löschzwecken hat Herr Kaßner, Generaldirektor der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen in Merseburg eine auch im Feuerwehrwesen sehr beachtenswerthe Anregung und Anleitung gegeben, aus welcher wir glauben Nachstehendes zur größeren Verbreitung mittheilen zu sollen:

In Ortschaften, denen weder ein ausreichender natürlicher Wasserlauf noch eine zweckentsprechende Wasserleitung zu Gebote stehen, macht sich der Mangel an Wasser zu Feuerlöschzwecken bei Ausbruch eines Brandes oft in überaus nachtheiliger Weise fühlbar. Es tritt dieser Mangel um so mehr hervor, als die früher in solchen Orten vorhandenen, sogenannten Feuerteiche vielfach verschwunden sind, weil sie bei der gesteigerten Bodenkultur in Feld oder Wiese umgewandelt wurden.

Die Versorgung derartiger Orte mit ausreichendem Wasser für die Feuerlöschgeräthe durch besondere Wasserwerke ist aber oft sehr schwierig und recht kostspielig, besonders wenn die Orte hochgelegen sind und das Wasser aus tiefen Brunnen bezogen werden muß.

Es giebt jedoch ein völlig ausreichendes Mittel, durch welches der erwähnte Uebelstand sich ohne besondere Schwierigkeiten beseitigen läßt und das überall und mit verhältnißmäßig wenigen Kosten angewendet werden kann, nämlich: Die ausgiebige und zweckentsprechende Ansammlung des von den Dächern abfließenden Regenwassers, dessen Menge thatsächlich über alles Erwarten groß und ganz ausreichend ist, den Bedarf dauernd und voll zu decken.

Es würden folgende Punkte ins Auge zu fassen und folgende Einrichtungen zu empfehlen sein:

I. Anordnung im Allgemeinen.

A. Nothwendig erscheint vor Allem die zweckmäßige Vertheilung der Wasserbehälter zur vollen Deckung des Wasserbedarfes in allen Theilen des Ortes, namentlich auch unter Berücksichtigung der dort vorhandenen öffentlichen Gebäude und der größeren Gehöfte mit gewerblichem, feuergefährlichem oder landwirthschaftlichem Betriebe.

B. Den Wasserbehältern ist eine genügende Größe zu geben. Dieselbe würde zunächst (nach der Größe des Ortes und der Zahl der vorhandenen bezw. erforderlichen Löschgeräthe) dem Bedarf an Löschwasser anzupassen sein. Da dieser jedoch im Voraus kaum festzustellen sein dürfte, so wird man vielleicht nicht fehl greifen, wenn man den Inhalt eines Bassins mindestens so groß wählt, daß mit dem Wasser desselben eine mittelgroße, zweicylindrige Spritze wenigstens eine Stunde lang gespeist werden kann. Solche Spritze vermag in der angegebenen Zeit eine Wassermenge von 8 bis 9 Kubikmeter aufzusaugen und wieder abzugeben. Rechnet man hierzu noch einen Kubikmeter für abgesetzten Schlamm 2c. und für Wasserverlust, so würde der Inhalt eines Bassins mindestens auf 10 Kubikmeter zu bemessen sein.

Selbstverständlich wird man den Bassins, sofern es die Oertlichkeit gestattet, vortheilhaft noch größere Ausdehnung

geben, damit mehr als eine Spritze daraus versorgt und bei langandauernder trockener Zeit (Hochsommer, schneearmer Winter) immer ein genügender Wasservorrath erhalten werden kann.

Nach langjährigen statistischen Beobachtungen würde z. B. das Dach eines mittelgroßen Hauses von 20 Meter Länge und 10 Meter Breite, mithin von 200 Quadratmeter Grundfläche, durch gehörig angelegte Abflußrinnen jährlich die bedeutende Wassermenge von 100 Kubikmeter oder 100000 Liter liefern, mit welcher ein Bassin von 10 Kubikmeter Inhalt 10 Mal, ein solches von 15 Kubikmeter 7 Mal im Jahre gefüllt werden könnte.

Die Wassermenge, welche hiernach schon von einem kleinen Theile der Dächer einer Ortschaft geliefert werden kann, muß daher als eine überraschend große bezeichnet werden.

Zu dieser Art von Wassergewinnung eignen sich in erster Linie größere öffentliche Gebäude, wie Kirchen, Schulen 2c.; nöthigenfalls, namentlich wenn jene Gebäude sich nicht genügend auf die verschiedenen Gegenden des Ortes vertheilen, würde zu demselben Behuf auch ein Abkommen mit den Besitzern geeigneter Privatgebäude etwa dahin getroffen werden können, daß dieselben die ganze oder theilweise Ableitung des Regenwassers von den Dächern ihrer Gebäude in öffentliche Wasserbehälter für die Dauer gestatten.

C. Die Wasserbehälter werden in unterirdischer, frostfreier Lage anzubringen sein, da durch eine solche zugleich die Erhaltung des Wassers in reinem Zustande bezw. der Schutz vor den unangenehmen Folgen seines Verderbens und vor dem Einfrieren im Winter gesichert wird.

Zweckmäßig erscheint die Anlegung der Wasserbehälter in der Nähe der Häuser und zwar unter dem Bürgersteige (Trottoir), damit sie sich durch die nahen Dachrinnen leicht

füllen; sie werden ferner mit ihren oberen Kanten so hoch über die Rinnsteine zu legen sein, daß sie ihren Ueberschuß an Wasser in dieselben ergießen können.

D. Am zweckentsprechendsten sind geschlossene Bassins, durch die allein sich eine zu schnelle Verdunstung des Wassers, sowie eine größere Verunreinigung desselben durch Schlamm und Sand, gleichzeitig aber auch der Verbrauch des Wassers zu anderen als zu Löschzwecken am sichersten vermeiden lassen. Es wird sich daher empfehlen, die Bassins nur mit den nöthigsten Oeffnungen zu versehen, denselben das Wasser nicht durch Rinnsteine ꝛc., sondern direkt durch die Abfallrohre der Regenrinnen zuzuführen und sie unter sicherem Verschluß zu halten, dessen Schlüssel, wie bei den Spritzenhäusern, nur Berufenen (z. B. in der Nähe wohnenden Polizeibeamten oder Feuerwehrmännern) anzuvertrauen sein würden.

E. Herbeizuführen ist ferner die möglichst leichte Verwendbarkeit der Wasserbehälter für die Löschgeräthe, so daß die letzteren schnell mit Wasser versorgt werden können. Zur Erreichung dieses Zwecks wird es nöthig sein, bei der Wahl der Stellen für die Wasserbehälter namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Löschgeräthe nahe genug an die Oeffnung des Bassins herangeführt werden können, um aus letzterem (durch Saugeschlauch ꝛc.) leicht gefüllt zu werden.

II. Die Kosten der Wasserbehälter.

Dieselben richten sich nach der Art und Weise der Herstellung. Als das geeignetste Material hierzu erscheinen hart gebrannte Mauersteine, aus denen der Boden, die Umfassungen und die gewölbte Decke der Bassins mit Cementmörtel als Bindemittel aufgeführt werden; im Innern sind die Mauerflächen mit einem ausreichend starken Abputz von demselben Mörtel zu versehen.

In der (gewölbten) Decke wird eine mindestens 50 Centimeter weite Oeffnung freizulassen sein, aus der

das Wasser geschöpft oder mittelst Schläuchen gesogen und durch welche die Reinigung des Bassins mittelst Ausschöpfen oder Einsetzen einer einfachen Pumpe vorgenommen werden kann. Diese Oeffnung wird am Besten mit einem genau passenden eisernen, dicht schließenden Deckel zu versehen sein, an dem der oben erwähnte Verschluß angebracht wird. Außerdem erhält das Bassin eine zweite, kleinere Oeffnung zum Eintritt des Regenwassers, die man zweckmäßig mit einem Siebe oder Roste bedeckt und eine dritte ebensolche Oeffnung mit Ablaßrohr für den Ueberschuß des Wassers.

Gegen den Druck der umgebenden Erde sind die Wände (welche nur einen Mauerstein stark ausgeführt zu werden brauchen) nach außen etwas auszubauchen. In der Sohle des Behälters ist zweckmäßiger Weise ein Schlammfang anzubringen.

Die Kosten eines in dieser Weise hergestellten Bassins (einschließlich der Erdarbeiten für die Ausschachtung) berechnen sich (bei einem Preise der Ziegelsteine von 25 bis 40 Mark für das Tausend)

bei	5	Kubikmeter Inhalt	auf ungefähr	170	bis	250	Mark
„	10	„	„ „ „	235	„	300	„
„	15	„	„ „ „	350	„	490	„

III. Die Anlage der Wasserbehälter

wird durch die Gemeinden zu bewirken sein und zwar sowohl im Interesse einer einheitlichen sachgemäßen Herstellung als auch der nothwendigen Unterhaltung in gebrauchsfähigem Zustande.

Die Kosten der Herstellung dürften, namentlich wenn letztere nach und nach erfolgt, selbst für ärmere Gemeinden nicht unerschwinglich sein.

Auch werden die dem öffentlichen Wohle dienenden Provinzial-Feuer-Societäten, welche jährlich recht erhebliche Aufwendungen zur Verbesserung des Feuerlöschwesens übernehmen, voraussichtlich sich in der Lage befinden, auch zur

Herstellung derartiger, für den Feuerschutz unentbehrlicher Anlagen Beihilfen zu gewähren.

Schließlich könnte noch in Frage kommen, ob nicht an Stelle unterirdischer, verschlossener Wasserbehälter oder neben denselben zweckmäßig oder mit weniger Kosten die früher allein üblichen offenen Feuerteiche anzulegen bezw. wiederherzustellen sein dürften.

Es haftet diesen Teichen der Nachtheil im Allgemeinen an, daß in denselben das Wasser sich nicht lange rein und für die Spritzen brauchbar erhält und daß die Wassermenge durch Verdunstung sowie durch Eindringen in den Boden sich schnell erheblich mindert, sowie daß im Winter der Frost die Benutzung dieser Sammelbecken für Feuerlöschzwecke sehr beeinträchtigt.

Auch werden die Kosten der Anlage von Feuerteichen nicht unerheblich sein, sowohl wegen der umfassenden Ausschachtungsarbeiten als auch dadurch, daß denselben zweckmäßiger Weise ein undurchlässiger Grund und Boden (durch Thonunterlage oder Mauerung mit Cementmörtel) wird gegeben werden müssen.

Immerhin aber werden an vielen Stellen auch derartig angelegte Feuerteiche in Folge der Bodenverhältnisse, der leichten Wasserversorgung und aus anderen Gründen sich empfehlen. Dann wird aber auch behufs ausgiebiger Speisung derartiger Becken die Rücksichtnahme auf die zweckmäßigste Zuführung der so überaus ergiebigen atmosphärischen Niederschläge (von den Dächern her oder durch Benutzung der auf der Erdoberfläche sich bildenden Zuflüsse) unerläßlich sein.

Möchten die vorstehenden Darlegungen dazu dienen, an den geeigneten Stellen Anregung zu bieten, die bisher so wenig beachtete, indeß außerordentlich große Menge der Niederschläge als ein verhältnißmäßig leicht zu beschaffendes, ausgiebiges Hilfsmittel bei der Bekämpfung von Feuersbrünsten mehr als bisher nutzbar zu machen!

Erfahrungen und Beobachtungen auf Brandstätten.

---

1. Personen, welche zur Nothhilfe herangezogen werden sollen, ziehen es gerne vor, der Arbeit aus dem Wege zu gehen. — Wer von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, kann nach § 360^{10} des Reichsstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

2. Die Mannschaft hatte auf der Spritze Platz genommen, da der Weg sehr steinig war, brachen die Druckstangen. Ein Mannschaftswagen erscheint nothwendig, ebenso die Verbesserung des Feuerreiterdienstes.

3. Bei einem Brandfall wird über Mangel an Wasser und Leitern geklagt. Das Wasser kann die Feuerwehr freilich nicht herbeizaubern, wo es fehlt, aber die Leitern könnten doch mit auf die Brandstätte gebracht werden. Wenn „Niemand“ als Oberleiter der Löscharbeiter bezeichnet ist, so erscheint bei der betreffenden Feuerwehr manches nicht ganz richtig zu sein, denn ein Befehlender muß doch bei jeder Feuerwehrabtheilung vorhanden sein. Ist kein Chargirter zur Stelle, dann tritt der dienstälteste Feuerwehrmann als Führer ein. Ohne Commando ist ein Feuerwehrdienst nicht zu denken.

4. Da ein Mangel an Schläuchen sich ergab, so ist die Vermehrung derselben dringend erforderlich und der Antrag bei der Gemeindeverwaltung sofort eingebracht worden.

5. Bei Einöden befinden sich die Wassergruben häufig so weit entfernt, so daß ein rascher sofortiger Angriff nicht thunlich ist. Die Benützung der Jauche zeigt geringen Erfolg.

6. Die Anschaffung von Beleuchtungsgegenständen erwies sich als nothwendig.

7. Der Schutz der Nachbargebäude vor Flugfeuer geschah mit Erfolg durch Decken mit Schnee.

8. Es kam vor, daß Unberufene in die vom Brand betroffenen Häuser eindrangen, wobei einige Gegenstände abhanden kamen. Bei richtig ausgeübtem Dienst einer organisirten Ordnungsmannschaft würden solche Diebstähle nicht vorkommen können. Wenn die Kräfte dazu ausreichen, sollte überhaupt der Brandplatz möglichst bald abgesperrt werden.

9. Es wäre sehr zu empfehlen, wenn an Telegraphenstationen auf dem Lande, bei welchen die Postexpedition in unmittelbarer Nähe ist, Läutapparate errichtet würden, um auch dann, wenn die Expedition geschlossen ist, eine Alarmirung von auswärts bewerkstelligen zu können.

10. Eine Feuerwehr hatte an ihrer Spritze weder das Normalgewinde noch Kuppelstücke vorräthig, ein gemeinschaftliches Arbeiten mit diesem Corps war also nicht möglich.

11. Der Feuerreiterdienst zeigte sich ungenügend, weshalb bei der Ortsbehörde eine nothwendige Verbesserung angeregt worden ist.

12. Es ist zu tadeln, daß Feuerwehren, welche einen größern Schlauchvorrath besitzen, aus Bequemlichkeit nur wenig Schläuche mit auf die auswärtigen Brandstellen bringen, wo es daran oft sehr fehlt.

13. Es ist zu bedauern, daß bei mehreren Landfeuerwehren die Signale zu wenig geübt und auch zu wenig verstanden werden.

14. Das Schlauchmaterial von vier in Thätigkeit befindlichen Feuerwehren zeigte sich schlecht beschaffen, so daß mehrere Schläuche platzten. Da aber keine der anwesenden

Feuerwehren mit Schlauchbinden versehen war, konnte ein Verbinden auch nicht stattfinden und die beschädigten Schläuche mußten außer Gebrauch gesetzt werden, was bei dem geringen Vorrath von Schläuchen störend war.

15. Die Unterbringung der Feuerlöschgeräthe im Feuerhause hat sich wegen seiner entfernten und ungeeigneten Lage sowie wegen der schlechten Ausfahrten als ganz unzweckmäßig erwiesen.

16. Beim Einreißen eines Dachstuhls hat sich ein Feuerwehrmann einen Nagel in die rechte Hand gestoßen. Bei derartigen Arbeiten muß mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

17. Die Feuerwehr F. hat sich ohne Abmeldung eigenmächtig vom Brand entfernt, weshalb sie eine ernste Rüge verdient.

18. Bei Vorhandensein einer Wasserreserve hätte das Nachbargehöfte erhalten werden können.

19. Die Ablaßvorrichtung am Feuerweiher war mangelhaft, weshalb der Zufluß des Wassers in das Dorf verzögert wurde.

20. Schläuche, die erst zehnmal benützt waren, ließen Wasser und zeigten sich im Brandfall unbrauchbar.

21. Die gegebenen Befehle wurden nicht allgemein befolgt, was tadelnswerth erscheint. Nur durch pflichteifriges Verhalten Aller auf der Brandstätte kann ein erfreulicher Erfolg erzielt werden.

22. Unberufene und vorlaute Personen, welche die Mannschaft in ihrer Thätigkeit aufhalten und stören wollen, sind unbedingt von der Brandstätte wegzuweisen und bei Unbotmäßigkeit der Polizeibehörde zu überweisen.

23. In Einödhöfen sollte eine Leiter, ein Feuerhaken und auch eine Wasserreserve vorhanden sein.

24. Es ist auf jeder Brandstätte genau festzustellen, wie viel Feuerwehrmänner anwesend waren.

25. Von einem Brandort, der in einer Waldgegend gelegen ist, wurde in die $^1/_2$ Stunde entfernte Gemeinde

ein Feuerreiter nicht abgeschickt, weshalb deren Feuerwehr zu spät eintraf.

26. Die Anschaffung einiger Schlauchbrücken zeigte sich als nöthig, ebenso die Verlängerung des nur ein Meter langen Schlauches an der Buttenspritze.

27. Bei einem Kellerbrand bewährte sich das alte Mittel: das Zubinden von Mund und Nase mit einem nassen Tuch. Eine benutzte Rauchmaske zeigte sich nicht geeignet.

28. Wenn nur eine Feuerwehr thätig ist, bewähren sich Löschmaschinen mit zwei Schlauchleitungen besonders gut.

29. Das Eingreifen der Pflichtfeuerwehr zeigte sich mangelhaft und nur ein schärferes Vorgehen der Behörden kann Wandel schaffen.

30. Der Mannschaft kann nicht genug empfohlen werden, die nöthige Ruhe zu bewahren. Das Verlassen der Geräthe Seitens Einzelner muß als strafbarer Unfug bezeichnet werden.

31. Wenn der Commandant wegen seiner Berufsgeschäfte viel auswärts sein muß, wird im Voraus ein Stellvertreter zu bestimmen sein, welcher mehr ortsanwesend ist.

32. Aeltere Pechfackeln und ältere Pechkränze zeigten sich nicht entsprechend und es ist daher neues Beleuchtungsmaterial anzuschaffen.

Zum Kapitel Theaterbrände und deren Entstehung.

Am 25. November 1875 wurde das schöne neuerbaute und wenige Monate zuvor eröffnete Stadt-Theater in Barmen ein Raub der Flammen. Der Brand ist erst wenige Stunden vor dem Beginn der für den Abend angesetzten Vorstellung des „Lohengrin“ bemerkt worden und zwar durch einen der Arbeiter, welcher mit einem krachartigen Geräusch dicken Qualm aus dem Fußboden des Parquet emporsteigen sah, dem sofort eine mächtige Flamme folgte. Wenn der Brand einige Stunden später zum Ausbruch gekommen wäre, dann hätten aller Wahrscheinlichkeit nach Hunderte von Menschen einen qualvollen Tod gefunden und die ersten Familien, ja vielleicht alle Kreise der Stadt Barmen wären in die tiefste Trauer versetzt worden. Lediglich einem glücklichen Zufall oder einer weisen Fügung ist es zu verdanken gewesen, daß das verheerende Element schon zu so früher Stunde in die Erscheinung getreten ist. Denn, wenn sich auch die Zeit nicht bestimmen läßt, wann das Feuer seinen Anfang genommen hat, so ist es doch unzweifelhaft, daß es schon eine Zeit lang im Verborgenen, unter dem Podium des Parterre, gewesen sein muß, weil sonst sein Auftreten nicht gleich von vorn herein so mächtig und so unbesieglich gewesen sein würde.

Die zuerst auftauchenden Vermuthungen, daß eine Gasexplosion die Ursache des Brandes sei, erwiesen sich sich sehr bald als unbegründet, da unter dem Podium des Parterre sich nur eine ganz unbedeutende Gasröhre befand,

welche zwei Flammen im Hintergrunde des Parterre speiste und unmöglich in kurzer Zeit eine solche Menge Gas hergeben konnte, um in dem großen Raume eine Gasexplosion zu Wege zu bringen. Es war auch von all den Personen, welche bis kurz vor Ausbruch des Brandes zum Zwecke der letzten Probe, resp. der Vorbereitung auf den Abend im Theater anwesend gewesen waren, keine Spur von Gasgeruch bemerkt worden. Es wiesen vielmehr alsbald alle Anzeichen darauf hin, daß der Herd des Feuers in der Heizeinrichtung zu suchen sei.

Gewerbeschul-Direktor Dr. Zehme hat ein ausführliches Gutachten über die muthmaßlichen Ursachen des Unglückes erstattet. Das Gutachen lautet wörtlich:

„Die Direktion der Barmer Stadt-Theater-Aktien-Gesellschaft wünscht vor dem Wiederaufbau des Theatergebäudes eine eingehendere Untersuchung betreffs der muthmaßlichen Ursachen des Brandes vom 25. November und namentlich auch eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der bisher benutzten Heizmethode. In dem Folgenden soll meinerseits versucht werden, diesem Wunsche zu entsprechen.

Man hat bisher zur Erwärmung des Theatergebäudes die sogenannte Luftheizung benutzt. Kalte Luft wurde mittelst eines Ventilators in eine überwölbte Heizkammer getrieben, dort an den Wänden eines eisernen Röhrenofens erwärmt und gelangte von hier aus durch eine in der Fundamentmauer des Theatergebäudes ausgesparte Oeffnung in einen unter den letzten Plätzen des Parterre befindlichen, halbkreisförmigen Mischraum, welchem durch eine zweite Oeffnung der nämlichen Fundamentmauer auch kalte Luft zugeführt werden konnte. In dem hier angehäuften Schutte fanden sich denn auch Drahtstifte in großer Anzahl vor. Von dem Mischraume aus war dann die warme Luft durch andere, unter dem Fußboden des Parterre hinlaufende Holzkanäle weitergeführt worden und nach Ausbreitung unter dem unter dem Fußboden liegenden weiten Raum durch

eiserne, unter den Sitzplätzen angebrachte Gitterplatten in den Zuschauerraum gelangt.

Es waren von den erwähnten Apparaten: Heizkammer mit Ofen, Mischraum und Ventilator doppelt vorhanden.

Die beiden Heiz-Apparate nebst Dampfkessel, die Dampfmaschine und Ventilatoren, sämmtlich unter dem Corridor, welcher halbkreisförmig das Parterre umgibt, befindlich, zeigten sich im Allgemeinen nach dem Brande wohl erhalten. Starke Fundamentmauern und Einwölbungen hatten das Eindringen des verheerenden Elementes hier vollständig verhindert, dagegen war der Fußboden des Parquets und Parterres sowie alles Holzwerk darunter verbrannt.

Bei der Unversehrtheit der Heizapparate und gegenüber den mannigfachen zum Theil absonderlichen Hypothesen, welche über die Entstehung des Brandes bei dem Publikum Eingang gefunden hatten, lag der Gedanke nahe, die Wirksamkeit jener Apparate an Ort und Stelle genauer zu prüfen und stellte mir die Direktion behufs einiger Experimente die nöthige Hilfe bereitwilligst zur Verfügung.

Der Ingenieur des Bergischen Dampfkessel-Revisions-Vereins Herr Vogt und der Herr Fabrik-Direktor Hövelmann hatten die Heizkammern und eisernen Oefen auf Wunsch der Direktion unmittelbar nach dem Brande einer genauen Untersuchung unterworfen und konstatirt, daß sich ein Rohr aus seinem Lager der Rohrwand der Rauchkammer eines der Heizapparate gesenkt hatte, während es in der Rohrwand des Feuerkastens noch fest lag. Es war also eine direkte Verbindung zwischen dem Innern des Ofens und dem umgebenden, die kalte Luft aufnehmenden Raum eingetreten. Hiervon konnte ich mich schon bei meiner ersten Besichtigung der Apparate am 4. Dezember durch eigene Anschauung überzeugen. Man glaubte, daß an dieser Stelle glühende Kohlen in den Strom der warmen Luft und mit ihm unter das Parterre gelangt sein und den Aus-

bruch des Feuers veranlaßt haben möchten. Unsere späteren Versuche haben diese Muthmaßung in keiner Weise bestätigt, da — so lange wir nicht leicht brennbare Gegenstände absichtlich in die den Ofen umgebende Heizkammer warfen — weder bei starker noch schwacher Heizung, weder während des Ganges noch Stillstandes des Ventilators, weder bei Oeffnung noch Schluß der Thüren im Feuerkasten und in der Rauchkammer irgend welche Funken in der Umgebung des Ofens zu bemerken waren.

Ein erster Versuch mit dem, wie angegeben, beschädigten Apparate fand am 6. Dezember statt. Es lag im Mischraume nur die Endigung des kaltes Zuges offen. Beim Anheizen des Ofens trat hier dicker schwarzer Rauch zu Tage. Diese Erscheinung fand ihre natürliche Erklärung in dem Umstande, daß die Thüre in der Rauchkammer bei der früheren Besichtigung des Apparates offen geblieben war und der Schornstein deshalb nicht hinreichend zog, daß dagegen der warme Zug im Mischraume durch eine hohe Schicht von Schutt abgesperrt war. Schon in der obersten Lage desselben — und nur diese wurde untersucht — fanden sich, nachdem der Heizapparat eine Zeit lang im Betriebe war, glühende Holzkohlen zahlreich vor.

Es ist wahrscheinlich, daß einzelne Stücke noch von dem Brande her glühten, daß dagegen andere erst durch den heißen Luftstrom zum Glühen gebracht worden waren. Es würde sich sonst der Umstand schwerer erklären lassen, daß dieser Schutt bereits Tags darauf soweit erkaltet war, daß beim Wegräumen desselben auch nicht eine Kohle glühend, dagegen viele erkaltet vorgefunden wurden.

Am 8. Dezember wurden nun, nachdem inzwischen auch die Mündung des warmen Zuges bloß gelegt worden war, umfassende Versuche angestellt. Als wesentliches, wenn auch ziemlich unerwartetes Resultat ergab sich in Gegenwart verschiedener Zeugen, daß die warme, durch den Ventilator aus dem allerdings stark geheizten Apparate getriebene Luft

an der Stelle, wo sie in den jetzt unter freiem Himmel liegenden Mischraum trat, eine Temperatur von 229 ° Celsius annahm. Die vom Mischraum aus sichtbaren obersten Rohre des Ofens glühten schließlich da, wo sie sich an den Feuerkasten anschließen. Funken wurden in dem, den eisernen Ofen umgebenden Heizraum nirgends bemerkt.

Um die Einwirkung der heißen Luft auf trockenes Holz genauer zu prüfen, veranlaßte ich einige Versuche im Laboratorium der Gewerbeschule, bei welchen sich außer mir mein College Herr Dr. Bull und dessen Assistent Herr Kraussér betheiligten. Es wurde ein Probirglas mit Sägemehl in einem Luftbade stundenlang getrocknet und darauf in einem Oelbade langsam weiter erwärmt. Bei einer Temperatur von 230 bis 240 ° zeigte das Holz eine starke und ziemlich rapide Zersetzung. Es wurde gebräunt und es entwickelten sich dabei die bekannten Destillationsprodukte des Holzes. Zur Prüfung des Einflusses der strahlenden Wärme auf dieses zersetzte Holz wurde dasselbe in einer flachen Schale ausgebreitet und eine stellenweise glühende Platte von Eisenblech in einer Höhe von etwa $1^1/_2$ Centimeter über die Schale gehalten. Glühende Eisenpartikelchen löften sich vom Bleche nicht ab. Gleichwohl begann aber das Sägemehl nach kurzer Zeit an einer Stelle zu rauchen und bald darauf zu glühen. Die Gluth verbreitete sich bei schwachem Anblasen sehr schnell weiter.

Zu weiteren Versuchen wollten wir möglichst trockenes Holz verwenden. Zum Zweck der Austrocknung wurde ein Strom heißer Luft unter Anwendung einer Finkner'schen Wasser-Luftpumpe durch Sägemehl getrieben, welches eine Retorte halb erfüllte. Schon sollte das Holz, als es hinreichend getrocknet erschien, aus dem Apparate genommen werden, als es wider Erwarten plötzlich mit heller Flamme zu brennen begann. Wir widerholten den Versuch unter gleichzeitiger Benutzung eines Thermometers. Es zeigte sich dieselbe Erscheinung und hatte dabei die heiße Luft in der Retorte während einer halben Stunde ohne konstante Temperatur von

265° und während der nächsten Viertelstunde und bei der Entzündung des Holzes eine Temperatur von 275°. Bei dieser Temperatur wurde also Holz durch einen heißen Luftstrom entzündet, ohne daß irgend welche glühende Funken von außen her mit ihm in Berührung kamen.

Wenn man die bisherigen Ergebnisse mit dem Umstande zusammenhält, daß der Brand des Theaters nach den Aussagen des Maschinenmeisters Rosenberg und des Herrn Theaterdirector Wihrler unter den letzten Sitzreihen des Parterres, also in unmittelbarer Nähe der Mischräume begonnen hat, so liegt die Vermuthung nahe, daß das in den Mischräumen befindliche und die Kanäle bildende Holz bei anhaltender und starker Heizung zunächst austrocknete und sich allmählig zersetzte. Je nach Stärke und Andauer der Heizung konnte es dann unter Umständen sogar ohne Berührung mit irgend welchen Funken zum Glimmen gelangen. Geschah dies wirklich, so mußte der durch den Ventilator sehr energisch in den Mischraum getriebene heiße Luftstrom das Holz schnell zu heller Flamme anfachen.

Der Maschinist Rosenberg hat angegeben, daß dem Ausbruch des Feuers ein dumpfer Knall unmittelbar vorangegangen sei. Man hat danach eine Gasexplosion als Ursache des Brandes annehmen zu müssen geglaubt. Von dem überwölbten Maschinenraum aus war allerdings ein bleiernes Rohr in den unter dem Parterre befindlichen Raum geleitet, welches sich hier in der Nähe der Eingangsthüre zum Parterre in zwei Seitenstränge verzweigte. Sie führten dann weiter über die hölzernen Decken der Mischräume hinweg und endigten mit den an der Hinterwand des Parterre befindlichen Brennern. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Stelle, wo die Gabelung begann, im Laufe der Zeit undicht wurde und daß auf diese Weise Gas in die Nähe der Heizapparate gelangte. Wenn der Ventilator still stand, konnte es unter Umständen sogar in die Heizkammer selbst treten. Allein dann würde doch wohl der

Heizer eine starke Explosion in seiner nächsten Nähe bemerkt haben, was nicht der Fall war. Im Gegentheil hatte er mehrere Minuten nach Ausbruch des Brandes von demselben noch keine Ahnung. Da unmittelbar nach der wie es scheint sehr schwachen Detonation ein breiter Streifen des Parterre in hellen Flammen gestanden hat, bezeichnet dieselbe doch wohl nur den Moment, in welchem das unter dem Fußboden bis dahin verborgene Feuer plötzlich zu Tage trat. Ungeachtet sofortiger Löschversuche konnte es nicht mehr bewältigt werden.

Noch weniger sprechen die Umstände und der besonders in dieser Richtung noch angestellte Versuch für eine in der Heizkammer durch Kohlenoxidgas veranlaßte Explosion.

Wie der Theaterbrand thatsächlich entstanden ist, wird sich mit absoluter Gewißheit wohl nicht feststellen lassen. Man würde sich aber nach den bisherigen Ermittlungen einer großer Verantwortlichkeit aussetzen, wollte man nicht bei dem Wiederaufbau des Theaters Alles vermeiden, was möglicherweise zu der jüngsten beklagenswerthen Katastrophe Anlaß gegeben haben könnte. In erster Linie werden zur Leitung des heißen Luftstromes nur möglichst sorgfältig g e m a u e r t e Kanäle zur Anwendung kommen dürfen."

Inhalt.

Inhalts-Verzeichniß

der Hefte I bis XII der Sammlung:

Für Feuerwehren

von

Ludwig Jung,

königl. Rath und Vorsitzender des bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses.

Heft I.

Heft II.

Heft III.

Heft IV.

Heft V.

Heft VI.

Heft VII.

Heft VIII.

Heft IX.

Heft X.

Heft XI.

Die Hefte I—IX u. XI—XIII können einzeln zu M. 1.40 (85 Kreuzer österr. Währg.) und Heft X zu M. 1.80 (1 fl. 10 kr. österr. Währung) bezogen werden von der **Geschäftsstelle der „Zeitung für Feuerlöschwesen“ in München,** Auenstraße Nr. 20.

Zeitung für Feuerlöschwesen.

Preis halbjährig 1 Mark 80 Pf.

Man abonnirt bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.

Diese seit 1868 in München herausgegebene Zeitung, Organ des über 5600 freiwillige Feuerwehren zählenden Bayerischen Landes-Feuerwehrverbandes, der Landes-Unterstützungskassa und der Sterbekassa für den Bayer Landes-Feuerwehrverband, erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kann bei allen Postanstalten und Buchhandlungen halbjährlich à 1 Mark 80 Pfennig abonnirt werden. — Bei direkter Zusendung unter Streifband beträgt das an die Geschäftsstelle der „Zeitung für Feuerlöschwesen" in München zu sendende Jahres-Abonnement mit Frankatur 4 Mark 35 Pfg.

Die früheren Jahrgänge von 1868 bis 1890, welche eine große Zahl guter Original-Artikel enthalten, sind noch fast vollzählig vorhanden und werden bei Abnahme mehrerer Bände zu dem Preis von Mk. 1.50 per Jahrgang abgegeben.

Diplome und Bilder.

		M.	₰
1	Ehrendiplom mit dem Bildniß Sr. kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern	3	—
1	Feuerwehr-Diplom in Farbendruck, Größe 48—64 cm. .	1	—
1	Feuerwehr-Diplom, schwarz mit Tondruck, Größe 48—64 cm.	—	70
1	Feuerwehr-Diplom, schwarz mit Tondruck, Größe 24—32 cm.	—	20
1	Aufnahmskarte mit Tondruck	—	10
1	Feuerwehr-Glückwunschkarte	—	15
1	Feuerwehrbild (einen Brand darstellend), in prachtvollem Oelfarbendruck, Größe 40—54 cm.	2	—
	Verpackung für Bilder und Diplome	—	20

Musikalien.

		M.	₰
1	Feuerwehr-Liederbuch III. Auflage	—	30
1	Feuerwehr-Märsche für 2 Signaltrompeten	—	80
1	do. „ 3 „	1	—
1	do. „ 4 „	1	50
1	Feuerwehr-Marsch für 9stimmige Blechmusik	—	70
1	do. „ Klavier	—	50
1	do. „ „ mit Text von Feldigl . .	1	—
1	Feuerwehr-Bundeslied für 9stimmige Blechmusik	—	70
1	Feuerwehr-Wahlsprüche, 4stimmig	—	70
1	Festchor zum 10jährigen Stiftungsfest, 4stimmig . . .	—	70
10	Feuerwehrfestgesang 1stimmig	—	15
1	„ „ 4stimmig	—	35

Jung, Ludwig

Für Feuerwehren

Bd.: 13

1891